



Bundessatzung der Partei Wir2020 Stand 27.12.2020 (kurz WirBS)

Präambel / Grundkonsens

Wir 2020 **vereinigt Menschen ohne Unterschied** deren ethnischen Herkunft, Hautfarbe, des Geschlechts, Alters, der sexuellen Identität, Geburt, sozialen Herkunft, Religion, einer Behinderung, des Vermögens oder Standes.

Ein fundamentales Selbstverständnis besteht in einem unverrückbaren Konsens, dass wir alle auf unserem Grundgesetz und der **freiheitlich demokratischen Grundordnung** basierenden politischen Meinungen willkommen heißen, jedoch jegliche extremistischen, totalitären, diktatorischen und faschistischen Bestrebungen entschieden ablehnen.

Unter der Prämisse dieser moralischen Grenzen bietet die Partei Wir2020, den Menschen Raum zur Diskussion und fördert deren **aktive politische Teilhabe**, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Neben der unantastbaren Menschenwürde ist die Einhaltung der Freiheitsrechte von entscheidender Bedeutung. Eine **freiheitliche Gesellschaft** ist nur vorstellbar, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert sind und ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander gepflegt wird, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Der Schutz unseres natürlichen Lebensraumes ist wie die Einhaltung des UNO Gewaltverbotes von existenzieller Bedeutung. Eine **friedliche Welt** ist nur vorstellbar, wenn die gesamte Menschheitsfamilie im Einklang mit sich selbst und der Umwelt zusammenlebt.

Die Partei Wir2020 steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für **eine völlig neue Gesamtstruktur**, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an Entscheidungen **beteiligen dürfen**. Rechte und Pflichten gelten für alle Menschen und alle staatstragenden Säulen, Gesetzgebung (Legislative), ausführende

Gewalt (Exekutive), Rechtsprechung (Judikative), informierende Gewalt (Publikative) und Geldsteuerung (Monetative) gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1.1) Die Partei führt den Namen: Wir2020. Die Kurzbezeichnung lautet „Wir“, im Sprachgebrauch W2020.
- (1.2) Wir2020 hat ihren Sitz in Hamburg.
- (1.3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

§ 2 Zweck und Ziele, Programme

- (2.1) Wir2020 ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.
- (2.2) Das Grundsatzprogramm, die in der Satzung enthaltene Präambel und weitere vom Parteitag beschlossene Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Letztere bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit Mehrheit von den jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitagen verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen einer mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage.

§ 3 Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden

- (3.1) Wir2020 kann beitreten wer:
 - a) seine volle Geschäftsfähigkeit (i.S.d. § 104 BGB) und die Wählbarkeit und/oder das Wahlrecht besitzt,
 - b) eine natürliche Person ist und
 - c) dass 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - d) die Satzung und das Grundsatzprogramm anerkennt und
 - e) bereit ist, die Ziele von Wir2020 zu vertreten und zu fördern und
 - f) das Grundgesetz und die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die UN-Kinderrechtskonvention und das UNO-Gewaltverbot anerkennt und

- g) keiner anderen Partei, Mitglieder von Widerstand2020 sind ausgenommen, Wählergruppe, Wählervereinigung, angehört und
- h) keiner ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung angehört, deren Zielsetzung den Zielen von Wir2020, insbesondere § 3.1 f) WirBS, widerspricht und
- i) keine anderen in einem deutschen Gesetz, einem Richterspruch oder dieser Satzung beschriebenen Gründe, gegen eine Mitgliedschaft sprechen, insbesondere im Sinne der Gründe die bei einem Mitglied als parteischädigendes Verhalten gelten würden und
- j) die weiteren Bedingungen aus dieser Satzung für eine Aufnahme und Mitgliedschaft erfüllt werden.

Ausländische Mitglieder

- (3.2) Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die jedoch ansonsten § 3 Abs. 3.1 WirBS erfüllen und ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können dann Mitglied werden, wenn der Anteil der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Partei Wir2020 zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Prozent liegt.

Wer nicht Mitglied werden kann

- (3.3) Mitglied kann nicht sein, wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder noch bekennt oder als Einzelperson öffentlich Ansichten vertritt, die im Sinne des § 7.2.1 ff WirBS als parteischädigendes Verhalten gelten.
- (3.4) Mitglied kann nicht werden, wer in einer Partei, Organisation, Institution, einem Verein oder sonstigen Gruppierung Mitglied war oder diese Unterstützt hat, die den Zielen von Wir2020 widerspricht oder die auf einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind.
- (3.5) Die in Wir2020 organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Mitglieder bezeichnet.

Mitgliedsausweis & Mitgliedsverwaltung

- (3.6) Jedes Mitglied erhält einen digitalen Mitgliedsausweis.
- (3.7) Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Die Vorstände der Gebietsverbände, in denen das Mitglied zugehörig ist, haben Zugriff auf die Daten im Rahmen der Verwaltung ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzgesetze und der Verwaltungsrichtlinien der Partei, erlassen durch den Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Mitgliederverwaltung an untergeordnete Gebietsverbände zu delegieren.

- (3.8) Sämtliche Entscheidungen zu Aufnahmen, der Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Widersprüchen betreffend der Mitgliedschaft oder Information zum Ende oder Ruhen der Mitgliedschaft und sämtliche anderen die Mitgliedschaft betreffenden Daten sind dem zentralen Mitgliederverzeichnis spätestens bis 12 Uhr des auf die Folgetages der Entscheidung oder der Informations-Bekanntwerdung folgenden Tages zuzustellen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern, Erwerb der Mitgliedschaft

Wie die Mitgliedschaft erworben wird

- (4.1) Die Mitgliedschaft von Wir2020 wird auf Grundlage dieser Satzung erworben.
- (4.2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf elektronischen Antrag über eine vom Bundesvorstand bestimmte zentrale Annahmestelle, hilfsweise in Schriftform mit einem Antragsformular. Diese leitet den Antrag an das für die Aufnahme des Mitgliedes zuständige Organ weiter. Das Mitglied ist im Aufnahmeantrag und gesamten Aufnahmeverfahren zur Wahrheit verpflichtet. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte können mit Parteiordnungsmaßnahmen gem. § 7 WirBS geahndet werden oder gem. § 4.23 WirBS zur Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Mitgliedschaft führen.
- (4.3) Zur Überprüfung der Personaldaten muss ein gültiger Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel jeweils Vorder- und Rückseite vorgezeigt werden. Zur Überprüfbarkeit im Sinne der §§ 3.1, 3.2 und 3.4 WirBS sind die Angaben im Aufnahmeformular vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und der Antragsteller hat u. a. zu erklären, dass er das Grundsatzprogramm und die Bundessatzung der Partei Wir2020 zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Sämtliche weitere Fristen beginnen erst, wenn vorgenannte Auskünfte, Nachweise und die Erklärung beim für die Aufnahme zuständigen Organ eingegangen sind.

Wo die Mitgliedschaft erworben wird

- (4.4) Die Mitgliedschaft wird bei der jeweils niedrigsten bestehenden Parteigliederung erworben, die für den gemeldeten amtlichen Hauptwohnsitz zuständig ist.
- (4.5) Wird nach der Aufnahme eine für den angezeigten Wohnsitz des Mitgliedes noch niedrigere Parteigliederung gegründet, geht die Mitgliedschaft automatisch auf die niedrigere Gliederung über. Im Falle einer Auflösung der das Mitglied zugehörigen Parteigliederung, geht die Mitgliedschaft automatisch auf die nächste höhere Gliederung über.

Wer über die Aufnahme entscheidet

- (4.6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung mit mindestens zwei Stimmen, entweder in gemeinsamer persönlicher oder virtueller Sitzung, als Umlaufbeschluss per E-Mail oder als digitales Voting, z. B. über eine Abstimmungssoftware oder App, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Ergänzend zum Aufnahmeformular kann der Vorstand vor seiner Entscheidung ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller führen. Regelungen zum Aufnahmegespräch legen die Gebietsverbände in ihrer Satzung fest.
- (4.7) Über Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiauschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.

Wann über die Aufnahme entschieden wird / Probezeit

- (4.8) Neue Mitglieder können frühestens nach einer Probezeit von 90 Tagen aufgenommen werden. Die Probezeit beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 4.3 WirBS beim zuständigen Organ gem. § 4.4 WirBS.
- (4.9) Anwärter auf Mitgliedschaft besitzen keine Mitgliedsrechte gem. § 6 WirBS dieser Satzung, insbesondere besitzen sie kein aktives oder passives Wahlrecht, dürfen nicht an sonstigen Abstimmungen oder Beschlussfassungen teilnehmen und haben keinen Anspruch auf Amt, Mandat oder Funktion. Es ist in keiner Gliederungsebene erlaubt, dass ein Mitglied am selben Tag seiner Aufnahme an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt bzw. zur Wahl steht. Anwärter auf Mitgliedschaft können nach Maßgabe des für die aufnehmende Gliederung verantwortlichen Vorstandes für die Zeit bis zur Aufnahme oder Ablehnung als Gäste mit beratender Stimme in die jeweiligen Gliederungen integriert und ihnen die Teilnahme an parteiöffentlichen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen erlaubt werden.
- (4.10) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Gesamtvorstand gemäß § 4.6 WirBS frühestens 90 Tage und spätestens 120 Tage nach Eingang eines Identifikationsnachweises gemäß § 4.3 WirBS. Lehnt der Gesamtvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 120 Tagen ab, so gilt dies als Annahme des Antrages. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Eine Ablehnung ist innerhalb von einer Woche dem Antragsteller, den Mitgliedern der Gliederung, sowie dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes und der Zentralen Mitgliederverwaltung bekannt zu geben.
- (4.11) Wurde über den Aufnahmeantrag positiv entschieden bzw. ist die 120 tägige Frist (gem. § 4.10 WirBS) abgelaufen, so ist die beabsichtigte Aufnahme des Mitgliedes innerhalb von einer Woche gegenüber den Mitgliedern der aufnehmenden Gliederung, sowie dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes bekannt zu geben.

- (4.12) Jedes Mitglied der aufnehmenden Gliederung, sowie jedes Vorstandsmitglied der übergeordneten Gebietsverbände können innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die geplante Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich mit Begründung an das für die Gliederung zuständige Schiedsgericht zu richten. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über die Aufnahme.

Wann wird die Mitgliedschaft wirksam

- (4.13) Ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS kein Widerspruch eingegangen oder hat ein Schiedsgericht im Widerspruchsverfahren für eine Aufnahme entschieden, versendet die gem. § 3.7 WirBS das Mitgliederverzeichnis führende Stelle eine Annahmeerklärung an den Bewerber und aufnehmenden Gebietsverband und bestätigt die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Werktag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Werktag.

Verkürzte Aufnahme ohne Probezeit

- (4.14) Von einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn das neue Mitglied von mindestens zwei aktiven Wir2020-Parteimitgliedern aus dem zuständigen Gebietsverband und/oder einer höheren Gliederungsebene als Leumundszeugen für eine sofortige Mitgliedschaft vorgeschlagen wird. Die Entscheidung wird abschließend, wenn eine für die Gliederungsebene zuständige Mitgliederversammlung per Beschluss, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen abschließend entscheidet, dass die vorzeitige Aufnahme vor Ablauf der 90-Tage-Frist erfolgen darf. Finden vor Ablauf der 90-Tage-Frist keine Mitgliederversammlung statt, entscheidet der Vorstand mit mind. zwei Stimmen gem. § 4.10 WirBS abschließend. Auch im Falle dieser verkürzten Aufnahme ist in keiner Gliederungsebene erlaubt, dass ein Mitglied am selben Tag seiner Aufnahme an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt bzw. zur Wahl steht.

Zugehörigkeit bei mehreren Wohnorten oder bei Umzug

- (4.15) Jedes Mitglied gehört entsprechend § 4.4 WirBS grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz hat. Das Mitglied hat aber jederzeit das Recht einen Wechsel in eine andere Parteigliederung seiner Wahl zu beantragen, sofern er dort über einen gemeldeten Wohnsitz verfügt. Der Antrag zum Wechsel in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber dem Gesamtvorstand der nächsthöheren Gliederung und wird von diesem mindestens mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entschieden. Über die geplante Aufnahme des Mitgliedes gelten die Bekanntgabe gem. § 4.11 WirBS, das Widerspruchsrecht gem. § 4.12 WirBS und die Wirksamkeit gem. § 4.13 WirBS sinngemäß.
- (4.16) Mit der Wirksamkeit des Wechsels in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Ebenso verliert es mit dem Tag der Wirksamkeit des Wechsels die in der alten Gliederung bekleideten Ämter, Posten, Mandate oder andere Funktionen. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. In der neuen Gliederung hat das Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht, wenn durch seine Teilnahme ein Verstoß gegen ein Wahlgesetz oder eine -ordnung entstünde.
- (4.17) Bei einem Wechsel des amtlich gemeldeten Hauptwohnsitzes in das Gebiet einer anderen Gliederung oder in welches das Mitglied bereits gem. § 4.15 WirBS gewechselt ist, geht die Mitgliedschaft ohne jegliche Einschränkungen automatisch in die für den neuen Hauptwohnsitz zuständige niedrigste Gliederung über. Das Mitglied hat den geplanten Wohnsitzwechsel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wirksamkeit des Wechsels, persönlich, in Textform oder digital z. B. über die Mitglieder-App der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

Regeln für Antragsteller und Mitglieder mit Wohnort im Ausland

- (4.18) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der zuständige Auslandsgebietsverband. Ist kein Auslandsgebietsverband vorhanden, entscheidet der Bundesvorstand. Sämtliche Regeln dieser Satzung, die für die Aufnahme in Inlandsgebietsverbände gelten, sind auf Auslandsgebietsverbände sinngemäß anzuwenden.
- (4.19) Über die Zuordnung zu einer Gliederung von Mitgliedern, die ins Ausland umziehen und ihren deutschen Hauptwohnsitz abmelden, entscheidet der Bundesvorstand. Das Mitglied hat den geplanten Wohnsitzwechsel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Wirksamkeit des Wechsels, persönlich, in Textform oder digital z. B. über die Mitglieder-App der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

Ergänzungen und Übernahme der Mitgliederaufnahme durch den BV und die LVs

- (4.20) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können ergänzende allgemeine Ordnungen für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Ordnungen können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei zu befürworten oder abzulehnen ist. Der Bundesvorstand oder die jeweiligen Landesparteitage können die von einem Landesverband beschlossene Ordnungen ändern und außer Kraft setzen. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Regeln können vom Bundesparteitag per Beschluss geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (4.21) Der Bundes- oder ein Landesvorstand können per Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen ihres Gesamtvorstandes die generelle oder zeitliche begrenzte Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über Mitgliedsanträge aller oder einzelner ihnen untergeordneter Gebietsverbände an sich ziehen oder einen anderen dem betroffenen Gebietsverband übergeordneten Gebietsverband oder einem anderen Organ zuweisen. Der Bundes- bzw. die jeweiligen Landesparteitage von deren Vorständen die Beschlüsse getroffen wurden, können diesen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen ändern oder aufheben. Der Bundesvorstand kann per Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen seines Gesamtvorstandes den Beschluss des Landesvorstandes oder des Landesparteitages ändern oder aufheben.
- (4.22) Der Bundes- oder ein Landesvorstand können per Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen ihres Gesamtvorstandes die Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über einzelne Mitgliedsanträge durch Beschluss direkt an sich ziehen, soweit er hierdurch nicht die Bestimmungen nach § 4.21 WirBS umgeht. Eine Umgehung liegt vor, wenn gegenüber einem untergeordneten Gebietsverband regelmäßig Beschlüsse dieser Art gefasst werden.

Widerruf der Annahmeerklärung

- (4.23) Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Organs beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst im Aufnahmeverfahren zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat, die gemäß der zum Zeitpunkt geltenden Regeln einer Satzung oder Ordnung der Partei nicht zu einer Aufnahme in die Partei hätte führen können.
- (4.24) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende, ehemalige Mitgliedschaft oder sonstige Zugehörigkeit oder Unterstützung der in den §§ 3.1 g), 3.1 h), 3.3 und 3.4 WirBS bezeichneten Fällen, gilt eine gleichwohl getroffene Annahmeerklärung als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft

erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausnahmeregel

- (4.25) Personen denen gemäß Satzungen oder Ordnungen eigentlich die Aufnahme der Mitgliedschaft verwehrt werden sollte, die jedoch im Aufnahmeantrag und gesamten Aufnahmeverfahren umfänglich wahrheitsgemäß Auskunft gegeben haben, können nach Einzelfallprüfung vom jeweiligen für das Mitglied zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand per Beschluss, welcher mindestens mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu getroffen werden muss zugelassen werden. Der Zugelassene durchläuft dann das normal Aufnahmeverfahren gem. § 4 WirBS, jedoch mit der Änderung, dass die Probezeit gem. § 4.8 WirBS nicht 90 sondern 180 Tage beträgt, die Aufnahme gem. § 4.10 WirBS nicht nach 90 sondern frühestens nach 180 Tagen und nicht automatisch nach Ablauf der Probezeit erfolgt, eine verkürzte Aufnahme ohne Probezeit gem. § 4.14 WirBS nicht möglich ist und die Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS nicht 4 Wochen sondern 2 Monate beträgt.

§ 5 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft

(5.1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1 a) Tod,
- 5.1 b) Austritt,
- 5.1 c) Ausschluss,
- 5.1 d) Verlust der Wählbarkeit oder das Wahlrecht infolge Richterspruchs gem. § 10 Abs. 1 PatG,
- 5.1 e) Ausschluss von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft im Falle von § 5.10 WirBS,
- 5.1 f) Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund nicht Erfüllung der Bedingungen gem. § 3.2 WirBS,
- 5.1 g) Beitritt zu einer anderen, mit Wir2020 im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
- 5.1 h) Beitritt zu einer anderen, mit einer Wir2020-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der Wir2020 in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,

- 5.1 i) Beitritt zu einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen von Wir2020, insbesondere § 3.1 f) WirBS, widerspricht,
 - 5.1 j) in Fällen des Widerrufs der Annahmeerklärung gem. §§ 4.23 oder 4.24 WirBS,
 - 5.1 k) anderer in dieser Satzung genannten Fällen, z. B. der §§ 5.3 oder 6.3.3 WirBS.
- (5.2) Der Austritt aus Wir2020 ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand seines Gebietsverbandes oder über eine elektronische Opt-Out-Funktion in der zentralen digitalen Mitgliederverwaltung der Partei, z. B. der Mitglieder-App. Der Austritt muss nicht begründet werden. Der Austritt wird mit Datum der Austrittserklärung, hilfsweise mit Zugang beim Gebietsvorstand wirksam.
- (5.3) Die Mitgliedschaft und alle Ämter, Mandate und Funktionen ruhen mit sofortiger Wirkung, mit bekannt werden von Tatsachen, die gegen eine Mitgliedschaft im Sinne von § 3 WirBS dieser Satzung sprechen. Der Beschluss hierüber, welcher mit einer mindestens einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ergehen muss, kann vom Bundesvorstand oder dem Vorstand des Gebietsverbandes des betreffenden Mitgliedes getroffen werden und ist dem Mitglied gegenüber zu begründen. Über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer anderen Ordnungsmaßnahme entscheidet das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten ist und die Entscheidungen zu begründen sind.
- (5.4) Die Mitgliedschaft und alle Ämter ruhen mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied öffentlich seine Abkehr von der Partei oder Zuwendung zu einer anderen Partei verkündet. Der Beschluss hierüber, welcher mit einer mindestens einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ergehen muss, kann vom Bundesvorstand oder dem Vorstand des Gebietsverbandes des betreffenden Mitgliedes getroffen werden und ist dem Mitglied gegenüber zu begründen. Über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer anderen Ordnungsmaßnahme entscheidet das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten ist und die Entscheidungen zu begründen sind.
- (5.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Partei, allen ihren Verbänden und Mitgliedern, die es aus der Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf bei keinen Organisationen oder sonstigen Gruppen der Partei mehr aktiv sein.
- (5.6) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden besteht nicht.
- (5.7) Jegliche Unterlagen oder sonstiges Eigentum oder Besitz der Partei, müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen an den Vorstand seines für ihn zuständigen Gebietsverbandes zurückgegeben werden.
- (5.8) Während der Mitgliedschaft erworbene parteiinterne Informationen dürfen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht weitergegeben werden.
- (5.9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der digitale Mitgliedsausweis gelöscht.

- (5.10) Sollte der Fall eintreten, dass in der Partei der Anteil von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit 49 Prozent übersteigt, verlieren Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Reihenfolge der jeweils kürzesten Dauer ihrer Mitgliedschaft ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Dieser Ausschlussprozess wird solange fortgesetzt, bis der Anteil der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit unter 49 Prozent gesunken ist. Mitglieder, die aufgrund dieser Regelung automatisch ausgeschlossen wurden, können später, wenn der Anteil unter 49 Prozent gesunken ist und der Wert durch eine Neuaufnahme nicht wieder überschritten wird, einen neuen Mitgliedsantrag stellen. Die Aufnahme erfolgt in diesem Fall über einen Beschluss des Bundesvorstandes. Hat der Bundesvorstand die Wiederaufnahme beschlossen, erhält das Mitglied ohne 90 tägige Wartefrist sofort die volle Mitgliedschaft zurück. Beim Neuantrag sind die Mitglieder in der Reihenfolge ihres Ausschlusses zu behandeln, d. h. wer als letztes ausgeschlossen wurde, darf zuerst wieder Mitglied werden. In besonders kritischen Einzelfällen kann das Bundesschiedsgericht entscheiden die Reihenfolge für bestimmte Mitglieder zu übergehen. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Grundrechte

- (6.1.1) Grundrechte der Parteimitglieder sind:

- 6.1.1 a) alle im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Parteiengesetz beschriebenen Grundrechte,
- 6.1.1 b) alle durch die Vereinten Nationen international festgelegten Grundrechte,
- 6.1.1 c) Recht auf Gleichbehandlung, d. h. ohne Unterschiede aufgrund der ethnischen Herkunft, Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der Geburt, sozialer Herkunft, des Vermögens oder sonstigem Stand,
- 6.1.1 d) Recht der Parteimitglieder auf Beteiligung und Teilhabe in der Partei,
- 6.1.1 e) Recht auf Chancengleichheit und demokratische Wahlen bei Kandidatenaufstellungen und Ämtervergabe,
- 6.1.1 f) dass bei der Vergabe von Ämtern, Posten oder sonstigen Funktionen oder Aufgaben Artikel 33 (2) Grundgesetz sinngemäß zur Anwendung kommt,
- 6.1.1 g) Recht auf eine Partei ohne Verfilzung, Vetternwirtschaft oder Korruption und in der Entscheidungen nicht nach persönlicher Willkür getroffen werden,
- 6.1.1 h) die Erledigung der Aufgabe/n die einer gewählten Person bei der Wahl gem. § 14.2.1 ff WirBS übertragen wurden,
- 6.1.1 i) dass Menschen mit einem amtlich bescheinigten Grad der Behinderung, wann immer nötig und wann immer möglich, besonders berücksichtigt werden, auch

wenn dies u. U. bedeutet, dass sie dadurch ggf. gegenüber anderen Mitgliedern bevorzugt behandelt werden und Sonderregeln geschaffen werden müssen, um ihre Rechte insbesondere gemäß § 6.1.1 d) bis f) WirBS zu ermöglichen, die in der Folge andere in dieser Satzung oder der Satzung anderer Gliederungen oder sonstige Regelungen, Ordnungen oder Beschlüsse ändern oder außer Kraft setzen, so lange dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Immer wenn eine Regelung dieser Satzung oder einer sonstigen Ordnung der Partei einen Menschen aufgrund seiner Behinderung ausschließt, ist dieser Satzungsteil nicht auf die Person anzuwenden, z. B. bei Menschen, die aufgrund ihres GdB keinen Führerschein besitzen, der jedoch in 11.1.1 j) WirBS gefordert ist, ist der Ausschluss nicht anzuwenden.

- (6.1.2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6.1.3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und der Vorstände zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung des in der Präambel beschriebenen Grundwerte verpflichtet.
- (6.1.4) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, dass seine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen gleichwertig ist. Jedes Mitglied darf seine Rede, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der beschlossenen Ordnungen nach eigenem Ermessen frei ausüben.

Allgemeine Grundpflichten

- (6.2.1) Jedes ordentliche Mitglied hat u. a. die Pflicht,
 - 6.2.1 a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - 6.2.1 b) seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten,
 - 6.2.1 c) an innerparteilichen und öffentlichen Wahlen teilzunehmen.

Beitragspflicht

- (6.3.1) Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind.
- (6.3.2) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag im Zahlungsverzug, darf es nicht für eine innerparteiliche oder öffentliche Wahl aufgestellt werden, d. h. das Mitglied besitzt kein passives Wahlrecht.

- (6.3.3) Jedes Mitglied, insbesondere auch diejenigen die als, Mandats-, Amts- oder in sonstige Funktion gewählt wurden, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug geraten und dieses Versäumnis auch nach einer einzigen letztmaligen zur Zahlung auffordernden Mahnung nicht sofort, jedoch spätestens in einer Frist von maximal vier Wochen bei Mandats-, Amts- oder in sonstigen Funktionsträgern und acht Wochen bei normalen Mitgliedern, in voller Höhe ausgleichen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.
- (6.3.4) Delegierte und Ersatzdelegierte für Parteiorgane gem. § 9 WirBS, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug geraten, verlieren automatisch mit Wirkung zum Eintritt des Verzuges ihren Delegierten bzw. Ersatzdelegierten Status und bleiben auch nicht bis zur Neuwahl im Amt.

Unabhängigkeit

- (6.4.1) Amts- und Mandatsträger der Wir2020 können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Sie sind verpflichtet, die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe auch in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten. Sie müssen an Mitgliederversammlungen ihrer Gliederung teilnehmen, in der sie für die Wahl aufgestellt wurden, und über ihre parlamentarische Arbeit und die getroffenen Entscheidungen informieren und Rechenschaft ablegen.
- (6.4.2) Alle gewählten und bestimmten Delegierten/Ersatzdelegierten, Amts-, Mandats- und Funktionsträger haben
- 6.4.2 a) eine Unterlassungs- und Verzichtserklärung gegenüber ihrer zuständigen Gliederung abzugeben. Der Inhalt bestimmt die Rück- und Herausgabe von Parteieigentum oder im Namen der Partei verwaltete bzw. erworbene Dinge und
 - 6.4.2 b) zusätzlich ist ein Ehrenkodex zu unterzeichnen. Der Inhalt betrifft die Prävention sexualisierter Gewalt nach dem Vorbild des Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend. Beide Erklärungen werden, nach Vorgaben des Bundesvorstandes, vom jeweiligen Vorstand festgelegt und können von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden und
 - 6.4.2 c) aufgrund sinngemäßer Anwendung des Bundeskinderschutzgesetzes in Verbindung mit §72a im SGB VIII muss vor jeglichem Antritt eines Amtes, Mandates oder einer Funktion innerhalb der Partei, ein aktuelles, d. h. nicht älter als drei Monate, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für eigene Zwecke NE nach § 30 Absatz 5 BZRG und § 30a Absatz 1 Satz 2 BZRG vorgelegt werden, wenn das Amt, Mandat oder die Funktion geeignet ist Kontakt zu minderjährigen Mitgliedern aufzunehmen. Das Führungszeugnis, dessen Ausstellungsgebühren die Partei zu erstatten hat, muss dem vorsitzenden Richter des für die jeweilige Gliederung

zuständigen Schiedsgerichtes, unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit, zur Einsichtnahme im Original vorgezeigt werden, wobei keine Kopie verlangt oder jegliche Speicherung der Inhalte erfolgen darf und das Original nach der Einsichtnahme direkt wieder zurückzugeben ist. Der Einsicht nehmende Richter darf den Vorstand der Gliederung lediglich darüber informieren, ob das Führungszeugnis Eintragungen wegen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält oder nicht.

- (6.4.3) Das Amt, Mandat bzw. die Funktion dürfen erst angetreten werden, wenn die Erklärung, der Ehrenkodex und eine Bestätigung, das im Führungszeugnis keine der genannten Eintragungen enthalten sind, vorliegen. Im Falle einer dauerhaften Verweigerung oder wenn die Einreichung der unterzeichneten Erklärungen und die Einsichtgabe nicht binnen vier Wochen erfolgen, erfolgt eine Neubesetzung bzw. übernimmt der Vertreter bis zur Neuwahl die Position. Für die Entscheidung ist das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht zuständig, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten ist und die Entscheidungen zu begründen sind.

Datenaktualität & Informations-Holschuld

- (6.5.1) Jedes Mitglied hat der für ihn zuständigen Mitgliederverwaltung eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben, unter der er persönlich zu erreichen ist.
- (6.5.2) Kann ein Mitglied entgegen § 6.5.1 WirBS keine E-Mail-Adresse angeben, so hat es sich zu verpflichten, die Kosten für eine Versendung der Partei- bzw. Vorstandsmitteilungen, über die Mitglieder aus rechtlichen Gründen pflichtgemäß zu informieren sind, zu übernehmen. Die Kosten werden durch den für die Versendung zuständigen Vorstand festgelegt und beinhalten die Kosten für das Porto, den Briefumschlag, das Briefpapier und die Druckkosten.
- (6.5.3) Das Mitglied ist verpflichtet, der Partei Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse und anderer von der Partei erhobenen Daten, insbesondere solche zur Staatsbürgerschaft, zum Aufenthaltsstatus oder einer Aufgabe des Hauptwohnsitzes oder Lebensmittelpunktes in Deutschland, sofort mitzuteilen, spätestens jedoch am Tage des Eintritts der Änderung. Kosten die der Partei durch eine falsche Anschrift, Bankverbindung oder sonstige Daten des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied.
- (6.5.4) Kann das Mitglied aufgrund fehlender oder falscher Anschrift und Kontaktdaten nicht schriftlich erreicht werden, so gilt die Information als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Parteimitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet zugesandt wurde und zwei Wochen vergangen sind.
- (6.5.5) Informationspflicht - Holschuld

- 6.5.5.1 Zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte aller Mitglieder und zur Wahrung der Informations-, Veröffentlichungspflichten der Partei, sowie der dadurch gegebenen Möglichkeit von erheblich verkürzten Einladungsfristen der Partei, ist es rechtlich notwendig folgende Regelung zu treffen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Woche die aktuellen Mitteilungen und Termine auf der Internetseite, sowie dem vom Vorstand bezeichneten Veröffentlichungsort für parteiinterne und nicht-öffentliche Termin- und Mitteilungen, seines Gebietsverbandes anzusehen, sowie spätestens alle drei Tage die der Partei hinterlegte E-Mail-Adresse auf Eingang einer neuen Mitteilung der Partei zu überprüfen. Sollte das Mitglied über einen längeren über die Frist hinausgehenden Zeitraum dieser Pflicht nicht nachkommen können oder länger als die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung bzw. Parteitag abwesend sein, so hat es dies und den genauen Zeitraum seinem Gebietsverband vorab in Textform oder durch einen Eintrag in der elektronischen Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
- 6.5.5.2 Jeder Delegierter sowie alle Mandats-, Amts- oder sonstige Funktionsträger der Partei sind verpflichtet, sich mindestens jeden zweiten Tag die aktuellen Mitteilungen und Termine auf der Internetseite, sowie dem vom Vorstand bezeichneten Veröffentlichungsort für parteiinterne und nichtöffentliche Termin- und Mitteilungen, ihres Gebietsverbandes bzw. des Verbandes, in denen sie delegiert sind oder ihre Tätigkeit ausüben, anzusehen, sowie täglich die der Partei hinterlegte E-Mail-Adresse auf Eingang einer neuen Mitteilung der Partei zu überprüfen. Sollte eine dieser genannten Person über einen längeren über die Frist hinausgehenden Zeitraum dieser Pflicht nicht nachkommen können oder länger als die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung bzw. Parteitag abwesend sein, so hat es dies und den genauen Zeitraum seinem Gebietsverband und einem eventuellen Vertreter bzw. Ersatzdelegierten in Textform oder durch einen Eintrag in der elektronischen Mitgliederverwaltung vorab mitzuteilen.
- (6.5.6) Von Mitgliedern, die der Partei eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6.5.7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann die Partei für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten eine Pauschale erheben. Die Höhe der Pauschale wird durch den für den Einzug verantwortlichen Vorstand festgelegt.
- (6.5.8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Partei eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (6.5.9) Fällige Beitragsforderungen werden von der Partei außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6.5.10) Der für den Beitragseinzug zuständige Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Persönlichkeitsschutz & Schutz Minderjähriger

- (6.6.1) Erwachsene Mitglieder oder gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt in die Partei, dass sie auf den Konsum von Alkohol und Rauchwaren, sowie jeglichen Drogenkonsum in Gegenwart von minderjährigen Mitgliedern auf Parteiveranstaltungen verzichten. Gleiche Pflicht gilt für die minderjährigen Mitglieder selbst.
- (6.6.2) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per Beschluss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegeben Stimmen, des für diese betroffenen Personen zuständigen Vorstandes, als Verschlusssache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss der gültigen abgegeben Stimmen der Mitgliederversammlung oder durch einen Aufhebungsbeschluss des Bundesvorstandes von diesem Status befreit werden. Ist der Bundesvorstand selbst betroffen, entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Aufhebung. Die betroffenen Personen haben gegen die Aufhebung der Verschlussache und vor deren Veröffentlichung ein Widerspruchsrecht vor dem Schiedsgericht ihrer Gliederung. Eine einmalige Revision vor dem nächsthöheren Schiedsgericht ist zulässig, welches abschließend entscheidet. Ist der Bundesvorstand betroffen, entscheidet im Falle einer Revision der Parteitag abschließend.

Den Gliederungen, in der die Verschlussache deklariert wurde, übergeordneten Vorständen höherer Gliederungen, Ombudsräten, Schiedsgerichten, dem Parteibeauftragten sowie eingesetzten Untersuchungsausschüssen ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unbeschränkte Einsicht in Verschlussachen zu gewähren.

- (6.6.3) Mitglieder von Ombudsräten, Schiedsgerichten, Untersuchungskommissionen oder sonstiger parteigerichtlicher Instanzen, sowie der Parteibeauftragte und dessen Vertreter sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet. Mitglieder, die im Rahmen ihres Amtes oder ihrer Funktion mit personenbezogenen Daten, im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO, aber auch jegliche andere Daten mit eindeutigem Personenbezug, z. B. im Sinne der Artikel 4 Nr. 14 und 15 DSGVO, umgegangen sind oder von diesen anderweitig Kenntnis erlangt haben, dürfen diese ihnen bekanntgewordenen Daten auch nach Beendigung ihres Amtes, Mandates oder sonstigen Funktion nicht an unbefugte Dritte, im Sinne des

Artikel 4 Nr. 10 der DSGVO, und/oder ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Betroffenen, im Sinne des Artikel 4 Nr. 11 der DSGVO, weitergeben.

Durchführungsverordnungen & Sachanträge

- (6.7.1) Der Bundesvorstand kann Ordnungen erlassen, um die genannten Rechte und Pflichten der §§ 6.1 bis 6.4.16 WirBS im Sinne von Anwendungshilfen oder Durchführungsverordnungen zu präzisieren ohne dass dabei jedoch § 9 Abs. 3 PartG verletzt werden darf.
- (6.7.2) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oder Vorstände oberhalb der Ortsverbände zu stellen. Ein Sachantrag an die Gemeinde- oder Grundverbandsmitgliederversammlung muss von jeweils mindestens 50 Mitgliedern, ein Sachantrag an die Kreis- bzw. Bezirksmitgliederversammlungen von mindestens 200 Mitgliedern, an den Landes- oder Auslandsverbandsparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. Zur Einreichung gelten die Einreichungsfristen der jeweiligen Parteitage. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Kreis-/Bezirks-, Gemeinde-/Grundverbandsmitgliedsversammlungen oder Landes-/Auslandsverbandsparteitagen auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen & Untersuchungsausschuss

(7.1) Untersuchungsausschuss

- (7.1.1) Gliederungen ab der Kreisverbände aufwärts haben das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder auf Wunsch des Parteibeauftragten, die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in parteiöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Parteiöffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (7.1.2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (7.1.3) Sämtliche Mitglieder und Organe der Partei sind im Sinne der Rechts- und Amtshilfe zur Unterstützung verpflichtet. Eine Ausnahme bildet das Organ des Parteibeauftragten, welches jedoch auf eigenen Wunsch Unterstützung leisten kann.
- (7.1.4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.
- (7.1.5) Das Verfahren regelt eine Bundesordnung, die vom Bundesparteitag zu beschließen ist.

(7.2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(7.2.1) Gründe für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Ein besonders schweres Parteischädigendes Verhalten

- (7.2.1.1) Besonders schwerwiegende Gründe, die als besonders schweres parteischädigendes Verhalten gelten und mit dem Ausschluss gem. § 7.2.5 j) WirBS geahndet werden müssen, liegen vor, wenn das Mitglied:
- 7.2.1.1 a) Ein vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß, einer an der für die Entscheidung zur Aufnahme neuer Mitglieder beteiligten Person, gegen die allgemeinen Regeln für die Mitgliederaufnahme sowie die Aufnahme oder versuchte Aufnahme von Personen in die Partei, die entgegen des § 3 Nr. 1 Sätze d) und f) WirBS oder § 3 Nr. 3 und 4 WirBS erfolgt.
- 7.2.1.1 b) Wenn das Mitglied Anschauungen vertritt oder Mitglied in einer Gemeinschaft ist oder war, die solche Anschauungen propagiert, die den Nationalsozialismus, Antisemitismus, Islamismus oder eine sonstige extremistische, politische, religiöse oder wirtschaftliche Anschauung enthält die gegen den formulierten Grundkonsens in der Präambel und § 2 WirBS, § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches, Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der UN-Kinderrechtskonvention, dem UNO Gewaltverbot, dem Grundgesetz oder den Gedanken der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt.

- 7.2.1.1 c) Wenn das Mitglied einer Religion oder anderen Form einer Ideologie angehört, die ihre eigenen Grundsätze bzw. Schriften über das Grundgesetz stellt oder einer eigenen Rechtsprechung oder Gerichtsbarkeit folgt oder folgen will oder die Schaffung eines Gottesstaates, Kalifates, Diktatur oder sonstigen Form verfolgt, in der die Grundrechte unseres Grundgesetzes und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, die Trennung von Religion und Staat, sowie die Gewaltenteilung nicht mehr als oberste und unantastbare Prämisse enthalten sind.
- 7.2.1.1 d) Wenn das Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Menschen als Gegner eines nicht demokratischen Regimes oder Menschen aufgrund deren Rasse, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der Geburt, sozialer Herkunft, des Vermögens oder sonstigem Stand denunziert oder an dessen Verfolgung, Unterdrückung, Bekämpfung oder sonstigen körperlichen, seelischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Schädigung teilgenommen, andere bei der Teilnahme unterstützt oder sie dazu aufgefordert oder animiert hat oder für ein solches Regime oder solche Taten offen eingestanden ist oder diese parteiintern oder öffentlich oder in einer parteiinternen oder externen Versammlung propagiert, billigt, leugnet oder verharmlost hat.
- 7.2.1.1 e) Wenn das Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus/Faschismus, Kommunismus/Sozialismus, Islamismus oder einer sonstigen extremistischen politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Anschauung begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder dem UNO Gewaltverbot bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den parteiinternen oder öffentlichen Frieden zu stören, parteiintern oder öffentlich oder in einer parteiinternen oder externen Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- 7.2.1.1 f) Wenn das Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei innerhalb oder öffentlich außerhalb der Partei oder in einer parteiinternen oder externen Versammlung den Partei- bzw. öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische/faschistische, islamistische oder auf eine sonstige extremistische, politische, religiöse oder wirtschaftliche Anschauung beruhende Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- 7.2.1.1 g) Wenn eine Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei den Nationalsozialismus, Faschismus, Antisemitismus, Islamismus oder eine sonstigen extremistischen, politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Anschauung propagiert die Handlungen enthalten die gegen

§ 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches, Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der UN-Kinderrechtskonvention, dem UNO Gewaltverbot, dem Grundgesetz oder den Gedanken der freiheitliche demokratischen Grundordnung verstoßen.

- 7.2.1.1 h) Wenn Mitglieder wissentlich und/oder bewusst, d. h. mindestens einfache Fahrlässigkeit (§ 276 (2) BGB), andere Personen auf die in 7.2.1.1 b) bis g) WirBS zutreffen zur Aufnahme oder Verbleib in die Partei verhelfen oder sie bei der Verbreitung ihrer Anschauung innerhalb oder außerhalb der Partei unterstützen, gilt gleichsam die Erfüllung von § 7.2.1.1 b) bis g) WirBS.
- 7.2.1.1 i) Wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied vorsätzlich oder wissentlich falsch des Anscheins in den Fällen § 7.2.1.1 b) bis h) WirBS verleumdet oder durch das Verbreiten von falschen Informationen oder unwahren Behauptungen einen solchen Anschein erweckt hat.

Ein schweres Parteischädigendes Verhalten

- (7.2.1.2) schwerwiegende Gründe, die als schweres Parteischädigendes Verhalten gelten, und die mindestens mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 7.2.5 f) bis j) WirBS geahndet werden müssen, liegen vor wenn das Mitglied:
 - 7.2.1.2 a) - freibleibend -
 - 7.2.1.2 b) während seiner Mitgliedszeit einem anderen Mitglied oder der Partei bzw. eine seiner selbstständigen organisatorischen Einheiten gegenüber strafbaren Handlungen verübt, insbesondere durch Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Gewalttätigkeit oder deren Androhung, Diskriminierung, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung, üble Nachrede, Verleumdung, und dafür rechtskräftig verurteilt, es sei denn, dass Verfahren gegen eine Auflage (gem. § 153 StPO) eingestellt oder Aufgrund eines mangelnden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt und das Opfer auf den Weg der Privatklage verwiesen wurde (gem. § 376, § 374 StPO), vgl. Hinweise zur verminderten Unschuldsvermutung in § 7.2.5.2 h) WirBS.
 - 7.2.1.2 c) vertrauliche interne Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht, an politische Gegner oder sonstige Dritte verrät oder leakt,
 - 7.2.1.2 d) als Mitglied oder Mitarbeiter eines Schiedsgerichtes und Ombudsrates seine besondere Schweigepflicht verletzt,

- 7.2.1.2 e) vorsätzlich gegen die Satzung und Ordnungen der Partei verstoßen hat,
- 7.2.1.2 f) erheblich gegen den gemeinsamen Grundkonsens, welcher in der Präambel und § 2 WirBS. formuliert ist, oder politischen Positionen, welche im Grundsatzprogramm oder in den weiteren von der Partei beschlossenen Programmen oder anderen den politischen Willen beschreibenden Publikationen formuliert sind, verstößt, indem er auf öffentlichen, insbesondere auf Versammlungen politischer Gegner oder in den Medien oder sozialen Netzwerken, eine gegenteilige Auffassung fördert und vertritt, und damit einen deutlichen, z. B. in Umfragewerten ablesbaren oder einen in dem Gliederungsgebiet dokumentierbaren die Hauptberichterstattung bestimmenden Medienecho oder einem bundesweit viralen Shit-Storm zählbaren, d.h. die Anzahl der bundesweit negativen Kommentare oder Dislikes die Anzahl der positiven Kommentare oder Likes übersteigt, Ansehensverlust der Partei verursacht hat,
- 7.2.1.2 g) bewusst fahrlässig, billigend in Kauf nehmend oder vorsätzlich die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel, Vermögen oder sonstige Assets nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet hat,
- 7.2.1.2 h) der Partei oder einem Mitglied der Partei bewusst fahrlässigen, billigend in Kauf nehmenden oder vorsätzlichen einen anderen als in 7.2.1.1 f) und g) WirBS genannten erheblichen Schaden von nicht unbedeutender Höhe, d. h. von mehr als 1.500 Euro, oder in nicht unerheblichem Maße, z. B. wenn die gesundheitliche Unversehrtheit verletzt und dadurch ein Krankheitsereignis ausgelöst wurde, hat,
- 7.2.1.2 i) gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung von Wir2020 nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- 7.2.1.2 j) sich weigert als gewählter Wir2020 Mandatsträger einer oder aus einer parlamentarischen Gruppe oder Fraktion einer Vertretungskörperschaft bei- oder auszutreten.

Ein erhebliches parteischädigendes Verhalten

- (7.2.1.3) Gründe die mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 7.2.4 a) bis i) WirBS geahndet werden können und als parteischädigendes Verhalten gewertet werden, wenn das Mitglied:
 - 7.2.1.3 a) ein Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder die Beitragspflicht der Partei begeht,

- 7.2.1.3 b) den inneren Frieden der Partei stört, d. h. wenn durch das Verhalten, die Handlungen oder Äußerungen andere Mitglieder wiederholt in der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Rechte oder ihrer funktionellen Arbeit behindert werden oder Sitzungen oder Veranstaltungen durch das Mitglied derart gestört werden, dass deren ordnungsgemäßer Ablauf behindert wird,
- 7.2.1.3 c) eigene, statt von der Partei bestimmte bzw. mit ihnen abgesprochene Ziele § 14.2.1 ff WirBS in seiner Amts-, Funktions- bzw. Mandatszeit verfolgt,
- 7.2.1.3 d) seinem durch die Partei erworbenen internen oder externen Amt, Mandat oder Funktion nicht oder nicht in dem gebotenen vollem zeitlichen Umfang oder nicht mit der erforderlichen Leistung nachgeht und es dadurch zu Verzögerungen oder ausbleibenden Entscheidungen kommt.

(7.2.2) Berechtigt zum Verhängen einer Ordnungsmaßnahme sind:

- 7.2.2 a) Gesamtvorstände, Schiedsgerichte und Untersuchungsausschüsse des für das Mitglied zuständigen Kreis-, Landes- und der Bundesverband können Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen. Mitglieder übergeordnete Vorstände haben das Recht in Parteiordnungsverfahren, die von niederen Gesamtvorständen durchgeführt werden, beizutreten.
- 7.2.2 b) Gegen Mitglieder des Vorstandes, Ombudsrates und des Schiedsgerichtes bis inklusive der Kreisverbandsebene können Ordnungsmaßnahmen nur Gesamtvorstände, Schiedsgerichte und Untersuchungsausschüsse des für das Mitglied zuständigen Landes- und des Bundesvorstandes verhängen.
- 7.2.2 c) Gegen Mitglieder des Vorstandes, Ombudsrates und des Schiedsgerichtes von Landesverbänden können Ordnungsmaßnahmen nur der Gesamtvorstand, das Schiedsgericht und ein Untersuchungsausschuss des Bundesverbandes verhängen.
- 7.2.2 d) Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, des BundesOmbudsrates oder des Bundesschiedsgerichtes nur des Gesamtbundesvorstandes oder auf Beschluss des Bundesparteitages.
- 7.2.2 e) Gegen den Parteibeauftragten und seine Stellvertreter nur per Beschluss des Bundesparteitages.
- 7.2.2 f) Der Bundesvorstand kann, wenn es sich aus seiner Sicht, um einen bedeutsamen Fall mit Präzedenzcharakter für die Partei handelt, per Beschluss, Parteiordnungsverfahren zur Entscheidung direkt an das Bundesschiedsgericht verweisen.

- 7.2.2 g) Sämtliche Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen mindestens mit einer absoluten und in Fällen von § 7.2.2 d) und e) WirBS mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen werden. Kann diese Mehrheit auch nach zweifacher Wiederholung der Abstimmung nicht erreicht werden, wird das Parteiordnungsverfahren ohne die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme beendet.

(7.2.3) Meldung, Abgabe und Antrag auf Erteilung einer Ordnungsmaßnahme

7.2.3.1 Meldung & Abgabe

- 7.2.3.1 a) Jedes Mitglied der Partei Wir2020 kann die Antragsberechtigten gem. § 7.2.3.2 a) WirBS direkt in einer seinen eigenen Namen und eigene Mitgliedsnummer enthaltene substantiierten Mitteilung in Textform über das mögliche vorhanden sein von Gründen gem. § 7.2.1 WirBS informieren oder seine Rechte gem. 7.2.3.1 b) und c) WirBS ausüben.
- 7.2.3.1 b) In den Fällen 7.2.1.1 a) bis i) WirBS kann jedes Mitglied direkt wahlweise den Bundesvorstand oder Parteibeauftragten in einer seinen eigenen Namen und eigene Mitgliedsnummer enthaltenen substantiierten Mitteilung in Textform über den Anscheinsverdacht informieren oder selbst sein Antragsrecht gem. § 7.2.3.2 g) WirBS nutzen.
- 7.2.3.1 c) In den Fällen 7.2.1.2 a) bis j) WirBS kann jedes Mitglied direkt wahlweise den Bundesvorstand oder Parteibeauftragten in einer seinen eigenen Namen und eigene Mitgliedsnummer enthaltenen substantiierten Mitteilung in Textform über den Anscheinsverdacht informieren oder selbst sein Antragsrecht gem. § 7.2.3.2 g) WirBS nutzen.

7.2.3.2 Der Antrag kann erfolgen:

- 7.2.3.2 a) von einem Mitglied der Vorstände aller der für das Mitglied zuständigen Gliederungen, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 3 Monaten, die beginnt, sobald das den Antrag stellende Vorstandsmitglied von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat,
- 7.2.3.2 b) mindestens per Mehrheitsbeschluss der gültigen abgegebenen Stimmen, einer für das Mitglied zuständigen Kreis- oder Landesmitgliederversammlung, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 12 Monaten, die beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Grund für die Ordnungsmaßnahme eingetreten sein soll,

- 7.2.3.2 c) durch eine von zum Zeitpunkt des Antrages 25 Prozent der Mitglieder des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbandes unterzeichneten Petition, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 12 Monaten, die beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Grund für die Ordnungsmaßnahme eingetreten sein soll,
- 7.2.3.2 d) durch den/die Klagevertreter in einem Schiedsgerichtsverfahren,
- 7.2.3.2 e) durch einen mindestens mit absoluter Mehrheit ergangenen Beschluss der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses,
- 7.2.3.2 f) durch den Parteibeauftragten, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von drei Monaten, die beginnt, sobald der Parteibeauftragte von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat,
- 7.2.3.2 g) im Falle von 7.2.1.1 a) bis i) WirBS durch jedes Mitglied an einen Vorstand mit Berechtigung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gem. 7.2.2 a) WirBS.

(7.2.4) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

- 7.2.4 a) die Erteilung einer Rüge,
- 7.2.4 b) schriftliche Ermahnung, die offen bekannt gegeben wird,
- 7.2.4 c) Zahlung einer Geldbuße in maximaler Höhe von zwei Jahresbeiträgen des Mitgliedsbeitrages und/oder zur Verpflichtung der Ableistung von ehrenamtlichen Hilfsarbeitsstunden für die Partei,
- 7.2.4 d) zeitlich befristete Sperre für die Teilnahme an Sitzungen der Partei und Verlust des aktiven Wahlrechtes von maximal zwei Jahren,
- 7.2.4 e) zeitlich befristetes Verbot der direkten, d. h. eigenen, oder indirekten, d. h. über eine andere Person, Kommunikation und des Kontaktes zu anderen Mitgliedern oder Organen, ausgenommen Mitglieder und Organe die dem vorher ausdrücklich zugestimmt haben, wobei die Beweispflicht im Streitfall beim verurteilten Mitglied liegt, und/oder die Sperre bzw. den Ausschluss einzelner oder aller interner Parteikommunikation, wie z. B. E-Mail-Verteiler, Gemeinschaftsplattformen im Internet von maximal zwei Jahren. Das Recht sich an den Parteibeauftragten oder ein Schiedsgericht zu wenden ist von einem Kommunikations- und Kontaktverbot nicht betroffen.
- 7.2.4 f) das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von maximal zwei Jahren
- 7.2.4 g) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Ämter/Funktionen bis zur Dauer von maximal zwei Jahren

- 7.2.4 h) zeitlich befristete Sperre des passiven Wahlrechtes für einzelne oder sämtliche Wahlen von maximal zwei Wahlperioden
- 7.2.4 i) Enthebung einzelner oder aller Ämter/Funktionen und/oder Ausschluss aus Fraktionen, Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Zusammenschlüssen,
- 7.2.4 j) den Ausschluss aus der Partei.

(7.2.5) Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, sofortige Vollziehung, Widerspruchrecht und Umkehr der Beweislast

7.2.5.1 Wirksamkeit & Begründung

- 7.2.5.1 a) Ordnungsmaßnahmen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.
- 7.2.5.1 b) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2.4 c) bis i) WirBS sind schriftlich zu begründen. Die Begründung muss dem Betroffenen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach der Verkündung bekanntgegeben werden.

7.2.5.2 Verhältnismäßigkeit, Bewährung & Unschuldsvermutung

- 7.2.5.2 a) Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.
- 7.2.5.2 b) Auf eine Ordnungsmaßnahme nach § 7.2.4 a) und b) WirBS aus den in 7.2.1.3 b) WirBS genannten Gründen kann verzichtet werden, wenn dies zur Wiederherstellung des inneren Parteifriedens vielversprechend erscheint, und das Mitglied stattdessen einer freiwilligen Mediation zwischen ihm und dem für ihn zuständigen Gebietsvorstand unter Leitung des für die Gliederung zuständigen Ombudsrat zustimmt.
- 7.2.5.2 c) Anstatt der beantragten kann auch eine mildere oder härtere Ordnungsmaßnahme verhängt werden.
- 7.2.5.2 d) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2.4 c) bis i) WirBS können auch nebeneinander verhängt werden.
- 7.2.5.2 e) Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- 7.2.5.2 f) Die Ordnungsmaßnahmen gem. § 7.2.4 c), d), e), f) und g) WirBS können zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt werden, die widerrufen werden muss, sobald gegen das Mitglied erneut auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entschieden wird.
- 7.2.5.2 g) Sollte es sich bei dem Grund aus dem eine Ordnungsmaßnahme beantragt wird um eine Straftat handeln, für die das Mitglied rechtskräftig

verurteilt wurde, so ist eine Bewährung ausgeschlossen und statt der in der Satzung § 7.2.4 a), b) c) und f) WirBS angegebenen Ausschlussfristen gelten analog die gesetzlichen Verjährungsfristen für die entsprechende Straftat. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Verurteilung.

- 7.2.5.2 h) In den Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen und vor den Parteischiedsgerichten gilt die normalerweise in staatsgerichtlichen Strafprozessen übliche Unschuldsvermutung nicht in gleichen Maßen. In Anlehnung an das Urteil des KG Berlin vom 28.11.2018 (Az.: 24 U 75/18), gilt dass die Anforderungen für eine Ordnungsmaßnahme als Strafe innerhalb der Partei nicht so hoch sind wie bei einem staatsgerichtlichen Strafprozess sind. Das gilt insbesondere für die sog. Unschuldsvermutung. Während in einem Strafprozess vor einem staatlichen Gericht die Unschuld des Angeklagten zweifelsfrei bewiesen sein muss, handelt es sich bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme um eine Durchsetzung privatrechtlicher Verpflichtungen in einem Verfahren zwischen privaten Parteien. Daher ist der Schuldgrundsatz nicht dadurch verletzt, dass Feststellungen auf einem Anscheinsbeweis basieren. Daran ändert auch der strafähnliche Charakter einer Parteisanction nichts. Es genügt daher in einem Verfahren um eine Ordnungsmaßnahme nicht, die eigene Unschuld zu behaupten. Vielmehr muss die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Verlaufs des der Sanktion zugrundeliegenden Sachverhalts bewiesen werden können, um den Anscheinsbeweis zu entkräften.

7.2.5.3 sofortige Vollziehung

- 7.2.5.3 a) Zur Vermeidung eines Schadens für die Partei und im Sinne einer sofortigen Gefahrenabwehr reicht in den Fällen § 7.2.1.1 a) bis h) WirBS der Anschein, in Anlehnung an die Gesetzeslage und Rechtsprechung zum Ausreichen eines Anscheins zur Begründung einer Haftung von Geschäftsführern und Vorständen (§ 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG), für einen sofortigen Entzug der Mitgliedsrechte, durch einen mindestens mehrheitlichen Vorstandsbeschluss des für das Mitglied zuständigen Gesamtvorstandes seines Gebietsverbandes oder des Bundesverbandes, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes des Gliederungsverbandes des Mitglieds.
- 7.2.5.3 b) Zur Vermeidung eines Schadens für die Partei und im Sinne einer sofortigen Gefahrenabwehr, kann bei Vorliegen von gewichtigen Gründen die einen Anfangsverdacht (i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO) zu den in § 7.2.1 WirBS angegebenen Gründen begründen und ein dringender Verdacht für Gefahr im Verzug (i.S.d. StPO), Wiederholungsgefahr (i.S.v. § 112a StPO), Verdunkelungsgefahr (i.S.v. 112 StPO), Strafvereitelung (i.S.v. § 258 StPO), oder einer sonstigen akuten Gefährdungs- oder Bedrohungslage für Mitglieder oder die Partei besteht, eine Ordnungsmaßnahme mit sofortiger

- Wirkung verhängt werden. Die Entscheidung wird von den gem. § 7.2.2 a) WirBS mit dem Fall Befassten, mit mindestens absoluter Mehrheit, getroffen bis zur Entscheidung des gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts, wobei im Falle von 7.2.4 j) WirBS die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zulässig ist. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- 7.2.5.4 c) Entgegen § 7.2.5.3 b) WirBS ist ein Antrag auf sofortige Vollziehung in Fällen von § 7.2.1.1 a) bis h) WirBS an den Bundesvorstand abzugeben, der entsprechend 7.2.5.3 a) WirBS verfährt, bis zur Entscheidung des gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts, wobei im Falle von 7.2.4 j) WirBS die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zulässig ist. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- 7.2.5.3 d) Ein sofortige Vollziehung von Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2.4 j) WirBS ist gegenüber Mitgliedern des Bundesvorstandes, des BundesOmbudrates des Bundesschiedsgerichtes und des Parteibeauftragten und seiner Stellvertretung nicht möglich. In diesen Fällen ruhen jedoch die Mitgliedsrechte, wie auch alle Ämter und Funktionen, ausgenommen die des Parteibeauftragten und seiner Stellvertretung, bis zur endgültigen Entscheidung des gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zulässig ist. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- 7.2.5.3 e) Eine sofortige Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme wird mit ihrer Verkündung, hilfsweise mit der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.
- 7.2.5.3 f) Die sofortige Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss dem Betroffenen unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Verkündung bekanntgegeben werden.
- 7.2.5.3 g) Mit Bekanntgabe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nach Eingang einer schriftlichen Stellungnahme hat das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung, bei Entscheidungen auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht, unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der sofortigen Vollziehung, im Sinne eines vorläufigen Rechtsschutzes (i.S.d. ZPO), zu entscheiden.
- 7.2.5.3 h) Eine sofortige Vollziehung bleibt, außer sie wird gemäß 7.2.5.3 g) WirBS aufgehoben bis zur abschließenden Entscheidung in Kraft.
- 7.2.5.3 i) Betroffene haben das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, d. h. es ist alles dafür zu tun, dass eine abschließende Entscheidung so schnell

wie möglich fallen kann. Die Fortdauer einer sofortigen Vollziehung über sechs Monate hinaus darf nur erfolgen, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortdauer rechtfertigen.

7.2.5.4 Widerspruchsrecht

7.2.5.4 a) Gegen Ordnungsmaßnahmen aus § 7.2.4 a) und b) WirBS die von Vorständen, Schiedsgerichten und Untersuchungsausschüssen aus in § 7.2.1 WirBS genannten Gründen verhängt wurden, hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Verkündung der Ordnungsmaßnahme, des Widerspruches vor dem Schiedsgericht, der jeweils nächst höheren Gliederung, welches abschließend entscheidet.

7.2.5.4 b) Gegen Ordnungsmaßnahmen aus § 7.2.4 c) bis i) WirBS die von Vorständen, Schiedsgerichten und Untersuchungsausschüssen aus in § 7.2.1 WirBS genannten Gründen verhängt wurden, hat das Mitglied, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Begründung der Ordnungsmaßnahme, die Möglichkeit des Widerspruches vor dem Schiedsgericht, der jeweils nächst höheren Gliederung, welches abschließend entscheidet.

7.2.5.4 c) Gegen Ordnungsmaßnahmen die nach § 7.2.2 d) und e) WirBS per Beschluss mit mindestens Zweidrittelmehrheit des Bundesparteitages verhängt wurden besteht kein Widerspruchsrecht, sondern diese sind abschließend.

7.2.5.4 d) Widersprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen.

7.2.5.4 e) Im Falle von Ordnungsmaßnahmen die einen Ausschluss gem. § 7.2.4 j) WirBS bedeuten sollen, gilt immer, auch wenn dies an anderer Stelle dieser Satzung unklar erscheinen mag, dass die Entscheidung von dem gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht getroffen wird und das betroffene Mitglied das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe hat und dass alle Entscheidungen zu begründen sind.

7.2.5.5 Umkehr der Beweislast

7.2.5.5 a) In Fällen eines Parteiordnungsverfahrens aufgrund von § 7.2.1.1 a) und c) WirBS obliegt es dem betroffenen Mitglied substantiiert und beweiskräftig Nachweis darüber zu erbringen, welcher für ihn selbst und/oder der Gemeinschaft, der er angehört, den Anscheinsverdacht widerlegt, d. h. Umkehr der Beweislast in Anlehnung an das genannte GmbHG und AktG.

- 7.2.5.5 b) Im Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme aufgrund von § 7.2.1.1 a) und c) WirBS obliegt es dem betroffenen Mitglied neue substantiierte und beweiskräftige Nachweise darüber zu erbringen, welcher für ihn selbst und/oder der Gemeinschaft, der er angehört/e den Anscheinsverdacht widerlegt, d. h. Umkehr der Beweislast in Anlehnung an das genannte GmbHG und AktG. Neu sind diejenigen Nachweise (i.S. der Praxis zur Einstellungsbeschwerde nach § 170 II StPO), die nicht bereits im Verfahren im Rahmen der Beweiswürdigung geprüft wurden. Sind keine neuen Nachweise enthalten, so kann der Widerspruch als unbegründet abgewiesen werden und das Parteiordnungsverfahren ist endgültig abgeschlossen. Im Fall eines Ausschlusses gem. 7.2.4 j) WirBS kann ein Antrag auf Berufung nicht abgewiesen werden.

(7.2.6) Amnestie

- 7.2.6.1 Alle Ordnungsmaßnahmen können durch eine Amnestie der Mitglieder aufgehoben werden. Für eine Amnestie müssen sich in einer Urabstimmung, mindestens Zweidrittel aller Mitglieder für die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme aussprechen. Ein Antrag auf Amnestie und damit über die Einleitung einer Urabstimmung kann durch eine Petition gestellt werden, welche mindestens von der Hälfte aller Parteimitglieder unterzeichnet werden muss. Erreicht eine Petition die erforderliche Anzahl von Unterzeichnern, hat der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen eine Urabstimmung durchzuführen. Sollte in der Urabstimmung die erforderliche Mehrheit zustande gekommen sein, soll der Bundesvorstand die Ordnungsmaßnahme mit Bekanntgabe des Ergebnisses aufheben. Die Bekanntgabe soll schnellst möglich, jedoch maximal 48 Stunden nach Ende der Abstimmungsfrist erfolgen.
- 7.2.6.2 Es ist ebenfalls zulässig, dass eine Petition bereits mit Einleitung des Parteiordnungsverfahrens gestartet und abgeschlossen wird. Sollte die erforderliche Anzahl von Unterzeichnern zustande gekommen sein, ist das Parteiordnungsverfahren sofort auszusetzen und das Ergebnis der Urabstimmung abzuwarten. Spricht sich die Urabstimmung für eine Amnestie aus, sind die Antragsteller des Parteiordnungsverfahrens dazu verpflichtet ihre Anträge auf Erteilung einer Ordnungsmaßnahme zurückzunehmen. Die Antragsrücknahme soll schnellstmöglich, jedoch maximal 48 Stunden nach Ende der Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.
- 7.2.6.3 Eine erneute Urabstimmung über eine Amnestie ist nicht zulässig. Eine durch eine Amnestie aufgehobene Ordnungsmaßnahme darf nicht erneut verfolgt und geahndet werden.

(7.3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(7.3.1) Gründe für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind,

- 7.3.1 a) wenn ein Gebietsverband der Partei Wir2020 Deutschland, in seinen Beschlüssen oder seinem politischen Wirken bewusst fahrlässig, billigend in Kauf nehmend oder vorsätzlich und damit schwerwiegend gegen die übergeordneten Satzungen, Ordnungen oder die in den Programmen und Beschlüssen der Partei formulierten Grundsätze von Wir2020 verstößt,
- 7.3.1 b) wenn die betreffende Gliederung die Beschlüsse oder Anordnungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht innerhalb einer gesetzten Frist befolgt,
- 7.3.1 c) sämtliche Gründe, die in Anlehnung an 7.2.1 WirBS für eine natürliche Person der Partei gelten, d. h. ebenso für Gebietsverbände als schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei gelten, finden ebenso sinngemäß Anwendung.

(7.3.2) Berechtig zum Verhängen einer Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände sind,

- 7.3.2 a) der Bundesvorstand gegenüber allen Gebietsverbänden der Partei Wir2020 Deutschland,
- 7.3.2 b) Landesvorstände und Auslandsverbandsvorstände gegenüber allen ihnen untergeordneten Gebietsverbänden.

(7.3.3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können sein:

- 7.3.3 a) Satzungen, Ordnungen, Programme, Beschlüsse, Maßnahmen oder sonstige Entscheidungen außer Kraft setzen, ändern oder rückgängig machen,
- 7.3.3 b) die Beschlüsse, Anordnungen oder notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der betreffenden Gliederung selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen,
- 7.3.3 c) das Verhängen von Auflagen oder finanzieller Strafen,
- 7.3.3 d) die Konten des Gebietsverbandes zu sperren und/oder einzelne oder sämtliche Zahlungen oder andere Leistungen und Unterstützungen an den Gebietsverband einfrieren,
- 7.3.3 e) Zugänge zu Daten, Informationen oder sonstigen Dingen sperren,

- 7.3.3 f) den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der betreffenden Gliederung des Amtes entheben,
- 7.3.3 g) den Gebietsverband auflösen.

(7.3.4) Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und richterliche Prüfung

7.3.4.1 Wirksamkeit & Begründung

- 7.3.4.1 a) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit des für die Entscheidung gem. § 7.3.2 WirBS berechtigten Gesamtvorstandes und werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Gebietsverband wirksam.
- 7.3.4.1 b) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2.4 c) bis i) WirBS sind schriftlich zu begründen. Die Begründung muss dem betroffenen Gebietsverband unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Verkündung zugestellt werden.
- 7.3.4.1 c) Dem Parteibeauftragten steht ein Vetorecht zu. Sein Veto hat aufschiebende Wirkung bis das zuständige Landes- oder Bundesschiedsgericht im Eilverfahren darüber entschieden hat.

7.3.4.2 Verhältnismäßigkeit & Abmahnung

- 7.3.4.2 a) Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.
- 7.3.4.2 b) Vor dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme muss der betroffene Gebietsverband einmalig in einer Abmahnung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert werden.
- 7.3.4.2 c) Wird die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Tagen abgegeben, so ist die Verhängung einer sofortigen Ordnungsmaßnahme zulässig. Anderenfalls bedarf es des Wiederholungsfalles oder Verstoßes gegen die strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung.

7.3.4.3 Widerspruch & Überprüfung

- 7.3.4.3 a) Gegen Ordnungsmaßnahmen aus § 7.3.3 WirBS, die von den nach § 7.3.2 WirBS berechtigten Vorständen aus in § 7.3.1 WirBS genannten Gründen verhängt wurden, hat der betroffene Gebietsverband die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche nach Verkündung der Ordnungsmaßnahme, Widerspruch vor dem Schiedsgericht der jeweiligen Gliederung, welche die Ordnungsmaßnahme getroffen hat, einzulegen.
- 7.3.4.3 b) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

- 7.3.4.3 c) Ordnungsmaßnahmen, die vom Bundesvorstand gegen Gebietsverbände verhängt wurden, bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Bundesparteitag, die mit mindestens der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Erreicht die Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit tritt die Maßnahme mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- 7.3.4.3 d) Ordnungsmaßnahmen, die vom Landes-/Auslandsverbandsvorstand verhängt wurden, bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Landes-/Auslandsverbandsparteitag, die mit mindestens einer Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Erreicht die Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, tritt die Maßnahme mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- 7.3.4.3. e) In den Fällen 7.3.4.3 c) und d) WirBS ist eine etwaige Antragsfrist zur Erörterung oder Abstimmung für den Parteitag entbehrlich, sofern die Ordnungsmaßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde.
- 7.3.4.3. f) In Fällen zur Auflösung des Gebietsverbandes gem. 7.3.3 g) WirBS hat der betroffene Gebietsverband das Recht zum Widerspruch vor dem Bundesschiedsgericht.

(7.3.5) Ergänzende Regelungen für Ordnungsmaßnahmen

- (7.3.5.1) Der Bundesvorstand kann eine ergänzende Durchführungsverordnung für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände erlassen, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen oder diese einschränken darf.
- (7.3.5.2) Die Landesvorstände und der Auslandsverbandsvorstand können für ihre Verbände eine ergänzende Durchführungsverordnung für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände erlassen, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen oder diese einschränken darf.
- (7.3.5.3) Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen, die jedoch der Bundessatzung nicht widersprechen oder diese einschränken dürfen.
- (7.3.5.4) Die Auslandsverbandssatzung kann Regelungen für Gliederungen niedriger Ordnung schaffen, die jedoch der Bundessatzung nicht widersprechen oder diese einschränken dürfen.

§ 8 Gliederung

- (8.1) Die Gliederung der Partei orientiert sich an den Einteilungen zu Bundes-, Landtags-, und Kommunalwahlbezirken entsprechend der jeweiligen Gesetzgebungen. Ändert sich diese Gesetzgebung sind die Gliederungen der Partei entsprechend anzupassen. Sollte es aufgrund von Gesetzgebungen zu Gebietsüberschneidungen kommen, so ist von dem übergeordneten Gebietsverband eine Sonderregelung zu treffen, bei der bei den Gebietsgrenzen Bundtags- vor Landtags- vor Kommunalwahlbezirken zu gewichten sind. In einem Wahlbezirk einer Gliederungsebene darf es nur einen Gebietsverband geben, im Streitfall entscheidet hierüber der Vorstand der nächsten höheren Gliederung.
- (8.2) Die Partei Wir2020 ist wie folgt hierarchisch gegliedert:
- 8.2 a) Bundesverband (kurz BV),
 - 8.2 b) 16 Landesverbände (kurz LV) entsprechend der Grenzen der Bundesländer und einem Auslandsverband für nicht in Deutschland lebende Mitglieder,
 - 8.2 c) 299 Kreis- (kurz KV) bzw. Bezirksverbände (in Stadtstaaten, kurz BV) gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWahlG, wobei im Falle der Änderung der Anlage und damit der Wahlkreisgrenzen der Landesverband die sofortige Anpassung der Kreis-/Bezirksgrenzen per Beschluss vornimmt,
 - 8.2 d) Gemeindeverbände (kurz GV) entsprechend der Gemeindegesetze/-ordnungen der jeweiligen Bundesländer bzw. Grundverbände (kurz GV) in den Stadtstaaten entsprechend deren Landesgesetzen-/ordnungen,
 - 8.2 e) Ortsverbände (kurz OV) in Anlehnung an regionale Verwaltungs- und Wahlgesetze/-ordnungen.

§ 9 Organe

- (9.1) Die Organe des Bundesverbandes (§ 8.2 a dieser Satzung) im Sinne des § 8 Parteiengesetzes sind:
- 9.1 a) der Bundesparteitag
 - 9.1 b) der Bundesvorstand
 - 9.1 c) das Bundesschwarmkollektiv
 - 9.1 d) der Bundesfinanzrat
- (9.2) Die Organe der Landesverbände (§ 8.2 b dieser Satzung) sind:
- 9.2 a) der Landesparteitag
 - 9.2 b) der Landesvorstand
 - 9.2 c) das Landesschwarmkollektiv
 - 9.2 d) der Landesfinanzrat

- (9.3) Die Organe der Kreis-/Bezirksverbände (§ 8.2 c dieser Satzung) sind:
- 9.3 a) die Kreis-/Bezirksmitgliederhauptversammlung
 - 9.3 b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - 9.3 c) das Kreis-/Bezirksschwarmkollektiv
- (9.4) Die Organe der Gemeinde-/Grundverbände (§ 8.2 d dieser Satzung) sind:
- 9.4 a) die Gemeinde-/Grundverbandsmitgliederhauptversammlung
 - 9.4 b) der Gemeinde-/Grundverbandsvorstand
 - 9.4 c) das Gemeinde-/Grundverbandsschwarmkollektiv
- (9.5) Die Organe der Ortsverbände (§ 8.2 e dieser Satzung) sind:
- 9.5 a) die Ortsmitgliederhauptversammlung
 - 9.5 b) der Ortsvorstand

§ 10 Bundesparteitag

Zusammensetzung

- (10.1.1) Der Bundesparteitag, der eine Vertreterversammlung gem. § 8 Abs. 1 PartG ist, sofern nicht der Bundesparteitag beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen, setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten:
- 10.1.1 a) Parteibeauftragter und seinem Stellvertreter,
 - 10.1.1 b) die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die Wir2020 angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
 - 10.1.1 c) je zwei Mitglieder der jeweiligen Landesvorstände, welche nicht bereits unter § 10.1.1 b) WirBS fallen,
 - 10.1.1 d) die Mitglieder des Finanzrates, welche nicht bereits unter § 10.1.1 b) und c) WirBS fallen,
 - 10.1.1 e) 28 gewählte Delegierte aus dem Bundesschwarmkollektiv, welche nicht bereits unter § 10.1.1 a) bis d) WirBS fallen,
 - 10.1.1 f) 666 gewählte Delegierte, welche nicht bereits unter § 10.1.1 a) bis e) WirBS fallen, aus den Kreis-/Bezirksverbänden gem. § 8.2 c WirBS und dem Auslandsverband gemäß § 8.2 b) WirBS, die unter Berücksichtigung von § 10.1.3 WirBS gewählt werden, wobei vorab jeder KV/BV und der Auslandsverband ein Grundmandat erhalten.
- (10.1.2) Um § 9 Abs. 2 PartG zu erfüllen, darf die Summe der Delegierten aus 10.1.1 a) bis e) WirBS nicht mehr als 1/5 der Summe aus 10.1.1 f) WirBS ausmachen. Sollte dies nicht

der Fall sein, so ist die Anzahl der Delegierten aus 10.1.1 f) WirBS soweit zu erhöhen, bis Satz 1 erfüllt ist, wobei § 10.1.3 WirBS weiterhin Anwendung findet.

(10.1.3) Die Sitze gemäß § 10.1.1 f) WirBS werden nach der Zahl der vertretenen Mitglieder der jeweiligen Kreis-/Bezirksverbände und des Auslandsverbandes nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) bemessen. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht.

(10.1.4) Delegierte und deren mindestens fünf Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, die nicht gem. § 10.1.1 a) bis e) WirBS bereits per Satzung Delegierte sind,

10.1.4 a) werden für höchstens zwei Jahre gewählt, in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres und mit Beginn der Amtszeit am 1. Mai desselben Jahres, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird,

10.1.4 b) bleiben bis zur Neuwahl im Amt,

10.1.4 c) sind gegenüber ihrem entsendenden Gebietsverband rechenschafts- und berichtspflichtig,

10.1.4 d) sollen im Vorfeld eines jeden Parteitags den Mitgliedern ihres Gebietsverbandes, die Möglichkeit geben, mit ihnen die geplanten Inhalte des Parteitages, die aus der Einladung gem. § 10.5.4 WirBS hervorgehen, zu beraten und ihnen ein Votum der Parteibasis zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben,

10.1.4 e) sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen, soweit dies ihr Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen betrifft (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG).

Wahlprotokoll der Delegierten

(10.2.1) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ist vom entsendenden Gebietsverband ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

10.2.1 a) Ort, Datum und Zeit der Wahl,

10.2.1 b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

10.2.1 c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

10.2.1 d) Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden,

- 10.2.1 e) eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte Erklärung in Textform, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens in Textform zu berichten.
- 10.2.1 f) eine schriftliche Versicherung an eides statt des Delegierten, dass die der Partei mitgeteilten Kontaktdaten, insbesondere Meldeanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, korrekt sind und darüber hinaus eine Verpflichtungserklärung, zur sofortigen Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten, spätestens jedoch 96 Stunden vor deren Wirksamkeit sowie einer Bestätigung der Kenntnis der Pflichten aus den §§ 6.5.5.2, 6.3.1 und 6.4.2 a) bis c) WirBS.

Einberufung

Ordentlicher Parteitag

(10.3.1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahr statt. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

Außerordentlicher Parteitag

(10.4.1) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- 10.4.1 a) auf Antrag des Parteibeauftragten,
- 10.4.1 b) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder Präsidiums,
- 10.4.1 c) durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
- 10.4.1 d) auf Antrag eines Viertels der Landesverbände,
- 10.4.1 e) durch eine Petition von einem Viertel der Parteimitglieder.

(10.4.2) Ein außerordentlicher Parteitag ist ferner dann einzuberufen, wenn:

- 10.4.2 a) der Bundesvorstand weniger als drei Personen enthält,
- 10.4.2 b) der Deutsche Bundestag aufgelöst wird,

Einladung

(10.5.1) Der Bundesvorstand beschließt über Ort, Datum und Zeit des Bundesparteitages. Er kann zudem beschließen, dass er als virtueller Parteitag via Internet, d. h. Online-Mitgliederversammlung, kurz Online-Versammlung oder OV, stattfinden soll.

(10.5.2) Zur Einladung zum Bundesparteitag können mögliche Formen genutzt werden:

Indirekte Zugangsformen

- 10.5.2 a) Hinweis auf der Internetseite, Zugang nach Veröffentlichung für § 6.5.5.1 WirBS nach sieben Tagen und für § 6.5.5.2 WirBS nach zwei Tagen,
- 10.5.2 b) Abdruck in einer Parteizeitung, Zugang nach Veröffentlichung für § 6.5.5.1 und für § 6.5.5.2 WirBS nach sieben Tagen,
- 10.5.2 c) Hinweis in einem E-Mail-Newsletter, Zugang nach Versendung für § 6.5.5.1 WirBS nach sieben Tagen und für § 6.5.5.2 WirBS nach einem Tag,
- 10.5.2 d) durch einen Post auf von der Bundespartei betriebenen offiziellen Social-Media-Kanälen, Zugang nach Veröffentlichung für § 6.5.5.1 WirBS nach sieben Tagen und für § 6.5.5.2 WirBS nach zwei Tagen,

Direkte Zugangsformen

- 10.5.2 e) einfacher Brief, Zugang nach Versendung für § 6.5.5.1 und für § 6.5.5.2 nach WirBS drei Tagen,
- 10.5.2 f) E-Mail, Zugang nach Versendung für § 6.5.5.1 WirBS nach drei Tagen und für § 6.5.5.2 WirBS nach einem Tag,
- 10.5.2 g) Telefax, mit Sendungsprotokoll, Zugang nach Versendung,

Direkte Zugangsformen mit Empfangsnachweis (Zugang jeweils bei Empfang)

- 10.5.2 h) mündlich durch Boten, mit Empfangsbetätigung,
 - 10.5.2 i) elektronische Übermittlung im Sinne des § 5 VwZG,
 - 10.5.2 j) E-Mail, plus Bestätigungslink im Sinne des Double-Opt-In-Verfahrens zur Erfüllung des Artikel 7 Absatz 1 DSGVO,
 - 10.5.2 k) eingeschriebener Brief im Sinne des § 4 VwZG,
 - 10.5.2 l) E-Mail oder ein Fax, wenn ein Zeuge hinterher mit dem Mitglied telefoniert, sich den Empfang bestätigen lässt und das Gespräch dokumentiert,
 - 10.5.2 m) in einer Gruppenkommunikation, z. B. Telefon- oder Videokonferenz, wenn diese mit Einwilligung aller Beteiligten aufgezeichnet wird, d. h. unter Beachtung der Regelungen zur DSGVO und §§ 201 und 201a StGB,
 - 10.5.2 n) in einer Sitzung, wenn über die Sitzung ein Protokoll geführt wird, aus dem hervorgeht, dass alle Anwesenden den Empfang der Einladung bestätigen und das Protokoll vom Protokollanten und einer anwesenden Person als Zeugen unterschrieben wurde.
- (10.5.3) Die Einladung zu einem ordentlichen Bundesparteitag gem. § 10.3.1 WirBS muss auf mindestens einer indirekten und einer direkten Form aus § 10.5.2 WirBS erfolgen. Bei einem außerordentlichen Parteitag gem. §§ 10.4.1 und 10.4.2 WirBS muss neben einer indirekten öffentlichen, eine Form gewählt werden die den Mitgliedern direkt zugeht. In den Fällen eines Bundesparteitages gem. § 10.4.2 WirBS, mit verkürzter Ladungsfrist gem. § 10.6.3 WirBS und wenn eine Satzungsänderung oder eine Vorstandswahl vorgenommen werden soll, muss neben einer indirekten und direkten auch eine direkte Zugangsform mit Empfangsnachweis aus § 10.5.2 h) bis n) WirBS genutzt werden.
- (10.5.4) In der Einladung ist durch den Bundesvorstand folgendes mitzuteilen:
- 10.5.4 a) Ort, Datum und Zeit und ob auch eine virtuelle Teilnahme gem. § 10.10.1 WirBS möglich ist,
 - 10.5.4 b) die vorläufige geplante Tagesordnung und zu welchen dieser Punkte eine Abstimmung erforderlich ist,
 - 10.5.4 c) wenn Beschlüsse, Abstimmungen oder Wahlen geplant sind, die Bezeichnung deren Gegenstands und etwaiger Wahlmöglichkeiten,

- 10.5.4 d) im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen, wobei der wesentliche Inhalt der Änderung als Entwurf beigefügt werden muss,
- 10.5.4 e) zu welchen Punkten aus der Tagesordnung Delegierte vorab in Textform (§ 126b BGB), elektronisch oder per Briefwahl ihr Stimmrecht wahrnehmen können,
- 10.5.4 f) im Falle eines ordentlichen Parteitages gem. § 10.3.1 WirBS, der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- 10.5.4 g) Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen.

(10.5.5) Die Mitteilungen gemäß § 10.5.4 WirBS dienen lediglich der vorbereitenden Information und haben nur Entwurfscharakter. Die finale Verabschiedung der Tagesordnung erfolgt auf dem Bundesparteitag entsprechend § 10.20.5 WirBS.

(10.5.6) Eine Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Einladungsfrist

(10.6.1) Einladungsfrist für einen ord. Parteitag gem. § 10.3.1 WirBS beträgt sechs Wochen.

(10.6.2) Einladungsfrist für einen außerord. Parteitag gem. § 10.4.1 WirBS beträgt drei Wochen.

(10.6.3) Einladungsfrist für einen außerord. Parteitag gem. § 10.4.2 WirBS beträgt drei Tage.

(10.6.4) Eine Ladungsfrist kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf Beschluss des Bundesvorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit muss im Einladungsschreiben begründet werden.

(10.6.5) Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Form eingeladen werden. Eine Verlegung des Ortes ist nur dann zulässig, wenn die verbleibende Einladungsfrist der ursprünglichen Einladung noch mehr als eine Woche beträgt. Eine örtliche Verlegung im Fall von § 10.6.3 WirBS und § 10.6.4 WirBS mit weniger als fünf Tagen ist ausgeschlossen. Der Grund einer Verlegung ist den Delegierten mitzuteilen.

(10.6.6) Für die Berechnung der Ladungsfrist gilt als Stichtag der Zeitpunkt, an dem die Ladung zugeht, vgl. § 10.5.2 WirBS.

Anträge

Antragsrecht

(10.7.1) Antragsberechtigt für den Bundesparteitag sind:

- 10.7.1 a) der Parteibeauftragte,

- 10.7.1 b) Untersuchungsausschüsse aller Gliederungen,
 - 10.7.1 c) die Schiedsgerichte und Ombudsräte aller Gliederungen,
 - 10.7.1 d) die Organe der Kreisverbände sowie aller höheren Gliederungen,
 - 10.7.1 e) die Bundesschwärme,
 - 10.7.1 f) die Antragskommission und der Versammlungsleiter im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - 10.7.1 g) Mitglieder, die Sachanträge gem. § 6.7.2 WirBS stellen,
 - 10.7.1 h) fünf ordentliche Delegierte,
 - 10.7.1 i) jeder ordentliche Delegierte im Rahmen eines Eilantrages, eines Sachantrages mit konkretem Bezug zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder eines Antrages zur Verfahrensordnung.
- (10.7.2) Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Antragsfristen

- (10.8.1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sach-/Verfahrensanträge und sonstige Anträge, die auf dem Parteitag behandelt werden sollen, müssen zu folgenden Fristen vor Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein:
- 10.8.1 a) drei Wochen im Falle von § 10.3.1 WirBS und Einladungsfrist gem. § 10.15, WirBS,
 - 10.8.1 b) zwei Wochen im Falle von § 10.4.1 WirBS und Einladungsfrist gem. § 10.6.2, WirBS,
 - 10.8.1 c) zwei Tage im Falle von § 10.4.2 WirBS und Einladungsfrist gem. § 10.6.3 WirBS,
 - 10.8.1 d) im Falle einer verkürzten Einladungsfrist gem. § 10.6.4 WirBS auf mehr als 15 Tage spätestens eine Woche, auf weniger als 15 jedoch mehr als fünf Tage spätestens drei Tage, auf weniger als fünf Tage spätestens zwei Tage.
- (10.8.2) Der Bundesvorstand muss die eingegangenen Anträge unverzüglich an die Delegierten weiterleiten und darüber hinaus allen Mitgliedern zugänglich machen, jedoch spätestens in einer Frist vor Versammlungsbeginn bis:
- 10.8.2 a) zwei Wochen im Falle von § 10.8.1 a) WirBS
 - 10.8.2 b) eine Woche im Falle von § 10.8.1 b) WirBS
 - 10.8.2 c) einen Tag im Falle von § 10.8.1 c) WirBS,

- 10.8.2 d) im Falle von § 10.8.1 c) WirBS und einer Eingangsfrist von einer Woche spätestens 5 Tage, bei drei Tagen spätestens zwei Tage und zwei Tagen spätestens einem Tag.
- (10.8.3) Der Vorstand kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher in der Einladung zu benennen ist, von den in §§ 10.8.1 und 10.8.2 WirBS genannten Fristen abweichende Fristen bestimmen.
- (10.8.4) Dringlichkeitsanträge können auf dem Parteitag nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des gesamten Vorstandes oder Vorstandsneuwahlen, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, Beitragserhöhung, sowie auf die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (10.8.5) Neue Sachanträge sind auf dem Parteitag nur zulässig, wenn sie einen konkreten Bezug zum aktuellen Tagesordnungspunkt haben. Ist ein solcher Zusammenhang für den Versammlungsleiter nicht erkennbar, muss der Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen werden.
- (10.8.6) Anträge auf Änderung der bestehenden Verfahrensordnung sind zuzulassen. Der Versammlungsleiter muss unmittelbar darüber abstimmen lassen, insbesondere wenn ein Delegierter begehrt, dass in geheimer statt in offener Abstimmung, abgestimmt wird.
- (10.8.7) Der Parteibeauftragte ist mit seinen Anträgen an keinerlei Frist gebunden.

Antragsübermittlung

- (10.9.1) Die Anträge müssen in digitaler Textform und unter Nachweis des Antragsrechtes, in dem vom Generalsekretär zu definierendem Prozesse eingereicht werden. Nichteinhaltung von Form, Nachweis und Prozess kann zur Nichtannahme des Antrags führen. Anträge müssen bei elektronischer Übermittlung nicht unterschrieben sein.

Teilnahme

- (10.10.1) Delegierte sind verpflichtet im Falle eines ordentlichen Parteitages gem. § 10.3.1 WirBS spätestens nach zwei Wochen und im Falle eines außerordentlichen Parteitages gem. § 10.4.1 WirBS schnellstmöglich, jedoch bei einer Ladungsfrist von mehr als einer Woche spätestens nach drei Tagen und bei einer Ladungsfrist von unter einer Woche bis maximal 48 Stunden vor dem Veranstaltungstermin, und im Falle von § 10.4.2 WirBS oder einer Ladungsfrist von nur drei Tagen sofort, jedoch spätestens nach 24 Stunden, jeweils immer mit Fristbeginn nach Empfang der Einladung, ihre Teilnahme zu bestätigen. Sollte diese Frist verstreichen, kann der Bundesvorstand an die Stelle des Delegierten wenn vorhanden dessen gewählten Ersatzdelegierten setzen.

- (10.10.2) Der Vorstand ist berechtigt, es Mitgliedern oder Delegierten auf deren Antrag zu erlauben und zu ermöglichen, am Parteitag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und deren Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, in Textform oder per Briefwahl bzw. elektronischer Abstimmung auszuüben.
- (10.10.3) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so tritt an seiner Stelle eine Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung.
- (10.10.4) Ein Delegierter des Bundesparteitages kann sein Stimmrecht nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.
- (10.10.5) Der Bundesvorstand kann entscheiden, ob und in welchem Umfang nicht delegierte Mitglieder der Partei, parteifremde Gäste und Pressvertreter zum Parteitag, zugelassen werden.
- (10.10.6) Rederecht auf dem Parteitag haben grundsätzlich nur die Delegierten der Partei Wir2020 gem. § 10.1.1 WirBS, doch der Bundesvorstand kann auf Beschluss parteiinterne oder externe Referenten einladen, um Ergebnisse aus Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder zu anderen für den Parteitag wichtigen Themen zu referieren. Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung vorgegeben.

Aufgabe

- (10.11.1) Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Gremium der Partei, insbesondere über die Beschlüsse die ihm in den Absätzen 3, 4 und 5 des § 9 PartG zugewiesen sind.
- (10.11.2) Der Bundesparteitag berät und beschließt über die Grundsätze und politischen Leitlinien der Partei Wir2020, welche als Grundlage und Ziele die politische Orientierung und das Handeln innerhalb und außerhalb der Partei verbindlich für alle Mitglieder bestimmen.
- (10.11.3) Der Parteitag hat u. a. insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.11.3 a) Entgegennahme und Erörterung des vorgelegten Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. Kassenprüfbericht der Kassenrevisoren gem. § 9 Abs. 5 PartG,
 - 10.11.3 b) Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Parteibeauftragten.
 - 10.11.3 c) Durchführung von satzungsgemäßen Wahlen, insbesondere Wahlen, die ihm allein gemäß § 9 Abs. 4 PartG als höchstes Organ der Partei obliegen.
 - 10.11.3 d) Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundesverbandes in der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, sowie alle weiteren grundlegenden Ordnungen der Partei, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit

anderen Parteien, sowie über alle weiteren in dieser Satzung ihm obliegenden Entscheidungen.

(10.11.4) Der Bundesparteitag beschließt in getrennten Wahlgängen bzw. Abstimmungen mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen u. a. über:

- 10.11.4 a) den Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter,
- 10.11.4 b) Bericht des Wahlprüfungsausschusses gem. § 10.16.1 WirBS,
- 10.11.4 c) die Geschäftsordnung des Parteitages, mit Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung auf einem folgenden Parteitag,
- 10.11.4 d) die gesamte Tagesordnung, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
- 10.11.4 e) den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
- 10.11.4 f) den finanziellen Teil des Berichtes des Vorstandes, inkl. Kassenbericht, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
- 10.11.4 g) Entlastung des Gesamtvorstandes für dessen gesamte Amtszeit und sämtliche darunterfallende Geschäfte und Vorstandsbereiche, in einem zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
- 10.11.4 h) die Person eines Rechnungsprüfers/Kassenrevisors und zwei Stellvertretern, Wahl auf zwei Jahre,
- 10.11.4 i) die Person des Bundesschatzmeister und dessen Stellvertretung, Wahl auf zwei Jahre,
- 10.11.4 j) die Person des Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertretung, Wahl auf zwei Jahre,
- 10.11.4 k) die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 11.2.1 WirBS jeweils Wahl auf zwei Jahre, mit Ausnahme der in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 PartG kraft Satzung dem Vorstand angehörenden Mitglieder gem. §§ 10.14.1, 10.15.1 und 10.15.2 WirBS.
- 10.11.4 l) die Angehörigen des Bundesschiedsgerichtes.
- 10.11.4 m) die Angehörigen des BundesOmbudsrates,
- 10.11.4 n) die Finanz- und Beitragsordnung,
- 10.11.4 o) die Schiedsordnung,
- 10.11.4 p) die Wahlordnung,
- 10.11.4 q) die Aufstellung von Kandidaten für Wahlen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gebietsverbandes fällt,

- 10.11.4 r) die Wahlprogramme, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gebietsverbandes fällt,
 - 10.11.4 s) allgemeine Anträge,
 - 10.11.4 t) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, die durch den Bundesvorstand beschlossen wurden und gem. § 16 Abs. 2 der Bestätigung des Parteitages bedürfen, jedoch ohne Stimmrecht für die Delegierten, der durch die Ordnungsmaßnahme betroffenen Gebietsverbände,
 - 10.11.4 u) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die durch den Bundesvorstand oder einem anderen Organ der Partei beschlossen wurden und gem. WirBS, einer anderen Parteiordnung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag des Parteibeauftragten der Bestätigung des Parteitages bedürfen, jedoch ohne Stimmrecht für die Person gegen die sich die Ordnungsmaßnahme richtet.
- (10.11.5) Der Bundesparteitag beschließt in getrennten Wahlgängen bzw. Abstimmungen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen u. a. über:
- 10.11.5 a) die Person des Parteibeauftragten und dessen Stellvertretung,
 - 10.11.5 b) ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Bundesvorsitzenden oder allen andere vom Bundesparteitag gewählte Personen,
 - 10.11.5 c) die Satzung,
 - 10.11.5 d) das Grundsatzprogramm der Partei,
 - 10.11.5 e) die Verschmelzung mit anderen Parteien als vorbereitender Beschluss gem. § 21.1 WirBS,
 - 10.11.5 f) die Auflösung der Partei als vorbereitender Beschluss gem. § 21.1 WirBS.

Erneute Abstimmung, Wiederwahl & Nachwahl

- (10.12.1) Eine einmalige erneute Abstimmung über einen Antrag oder einen Beschluss, ausgenommen ist die Wiederholung einer erfolgreichen Wahl einer Personen, es sei denn es handelt sich um ein konstruktives Misstrauensvotum gem. § 10.11.5 b) WirBS, ist auf Eilantrag eines Delegierten möglich, wenn diesem Antrag mit mehr als einem Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen vom Parteitag zugestimmt wird. Vor der erneuten Abstimmung hat der Parteitag ebenfalls mit mehr als einem Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen darüber zu beschließen, ob vor der Abstimmung eine erneute Erörterung stattfindet.
- (10.12.1) Wiederwahlen von Personen sind grundsätzlich zulässig, d. h. es gibt innerhalb der gesamten Partei Wir2020 und allen ihren Organen und Gliederungen oder an sonstiger Stelle keine Beschränkung der Amtsperioden.

(10.12.1) Ist ein Posten im Vorstand oder in einem sonstigen Organ vakant, dessen Wahl ausschließlich dem Bundesparteitag per Gesetz vorbehalten ist, wird nur diese Vakanz vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt, d. h. ohne damit die restlichen Positionen bzw. Mitglieder des Organs einer gleichzeitigen Neuwahl zu unterziehen. Ist eine kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl durch den Vorstand gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so bestimmt dieser eine Person oder beschließt die Übernahme des Aufgabenbereiches durch ein anderes dem Organ angehörendes Mitglied. Die Amtszeit eines nachgewählten bzw. kommissarischen Organmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Organs.

Befugnis & Delegationsrecht

(10.13.1) Der Bundesparteitag ist befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem Bundesschwarmkollektiv Weisungen zu erteilen.

(10.13.2) Der Bundesparteitag kann Anträge im Einzelfall oder Aufgaben auf Dauer zur Entscheidung an den Vorstand verweisen, soweit dies kein Verstoß gegen das PartG darstellt.

(10.13.3) Der Bundesparteitag und kein anderes Organ der Partei ist befugt einem Schiedsgericht, den Ombudsräten oder dem Parteibeauftragten Weisungen zu erteilen oder auf deren Pflichtausübung und freien Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen.

Besondere Ehrungen

(10.14.1) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen. Sie haben, außer im Bundespräsidium und Schiedsgericht und Ombudsrat, Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei. Auf Beschluss des Bundesparteitages ist eine Abwahl möglich. Wahl und Abwahl müssen mit mindestens Dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen. Es darf maximal fünf Ehrenvorsitzende geben. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

(10.14.2) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes per Beschluss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederhauptversammlungen ihrer Gliederungen, d. h. von ihrer Orts-, über ihre Landes- bis zur Bundesebene. Wahl und Abwahl müssen mit mindestens Dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen. Es darf maximal 20 Ehrenmitglieder geben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(10.14.3) Der Bundesvorstand kann weitere besondere Ehrungen und Auszeichnungen für verschiedene Anlässe, z. B. die Dauer der Parteimitgliedschaft oder einen besonderen Einsatz für die Partei, an Mitglieder vergeben. Geschenke, Medaillen oder andere Dinge sind in diesem Fall nur bis zu einem Wert erlaubt, der die Aufmerksamkeitsgrenze von

60 Euro, beziehungsweise dem maximalen Jahresbeitrag des Mitgliedes, nicht übersteigt. Die unteren Gebietsverbände können diese Regelung ebenfalls für ihre Mitglieder anwenden.

Wahl auf besonderen Vorschlagsvorbehalt

(10.15.1) Der Generalsekretär

- 10.15.1.1 Er ist gem. § 11 Abs. 2 PartG Vorstandsmitglied kraft Satzung. Er wird vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach seiner Wahl vom Parteitag mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtszeit kann auf Beschluss des Vorstandes aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden.
- 10.15.1.2 Der Bundesvorsitzende hat für die Wahl ein Vorschlagsvorbehalt, d. h. er schlägt dem Parteitag einen Kandidaten zur Wahl vor.
- 10.15.1.3 Er kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(10.15.2) Der Vorsitzende des Bundesschwarmkollektivs

- 10.15.2.1 Er ist gem. § 11 Abs. 2 PartG Vorstandsmitglied kraft Satzung. Er wird vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach seiner Wahl vom Parteitag mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtszeit kann auf Beschluss des Vorstandes aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden.
- 10.15.2.2 Das Bundesschwarmkollektiv hat für die Wahl einen Vorschlagsvorbehalt, d. h. die aus den Bundesschwärmen gewählten Mitglieder des Bundesschwarmkollektivs wählen aus ihrer Mitte einen Bewerber, welchen sie dem Parteitag als Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- 10.15.2.3 Er kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Beschlussfassung

(10.16.1) Der Wahlprüfungsausschuss:

- 10.16.1 a) besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren durch den Bundesvortand per Beschluss bestimmten Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern,

- 10.16.1 b) prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 10.1.3 WirBS maßgebend sind. Im Fall einer verkürzten Ladungsfrist von unter drei Wochen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes legt der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses die Vorlagefrist fest,
- 10.16.1 c) fertigt einen Ergebnisbericht an, der eine zusammenfassende Antwort enthält, ob eine ordnungsgemäße Einberufung stattfand und alle eingeladenen Delegierten ein Stimmrecht besitzen und insbesondere die Pflichten aus den §§ 6.5.5.2, 6.3.1 und 6.4.2 a) bis c) WirBS erfüllen. Der Bericht muss spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Bundesvorsitzenden zugegangen sein.
- (10.16.2) Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten, stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist der Versammlungsleiter befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht der Versammlungsleiter davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (10.16.3) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung, der Wahl- oder Geschäftsordnung oder einem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (10.16.4) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (10.16.5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.
- (10.16.6) Gem. § 16 Abs. 2 PartG sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung

- (10.17.1) Die Satzungsregelungen zu Fernbeschlüssen und zur Online-Versammlung gem. der §§ 10.18.1 bis 10.19.4 WirBS, in Verbindung mit den §§ 10.10.2 und 10.5.1 WirBS, können von allen Organen aller Gliederungen sinngemäß für alle Sitzungen, Mitglieder-

/Versammlungen oder sonstige Zusammenkünfte genutzt werden, insbesondere auch dann wenn dort Beschlüsse getroffen oder Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt werden. Dies gilt Explizit auch für Vorstandssitzungen und Verhandlungen der Schiedsgerichte.

Fernbeschlüsse im Sternverfahren

- (10.18.1) Die Stimmgabe in Textform (§ 126b BGB) oder als Briefwahl ist zu Händen des Vorstands zu adressieren. Die notwendigen Kontaktdaten sind in der Einladung bzw. der Übermittlung der Beschlussvorlage oder Wahlunterlagen anzugeben.
- (10.18.2) Beschlüsse von Organen der Partei können auch in Textform (§ 126b BGB), gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten in einer direkten Zugangsform mit Empfangsnachweis gem. § 10.5.2 h) bis 10.5.2 n) WirBS mit einer Frist, je nach Notwendig- und Dringlichkeit in sinngemäßer Anwendung der Antragsfristen aus § 10.8.1 WirBS zwischen drei Wochen bis zu zwei Tagen, zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (10.18.3) Wurde den Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer Rechte im Sinne des §10.10.2 WirBS gestattet und wurden daraufhin die für eine erforderliche Mehrheit notwendige abgegebene gültige Stimmenanzahl erreicht, die gemäß Satzung auch am Versammlungsort zur Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen oder Wahlen ausreichend wäre, dann ist die Abstimmung abgeschlossen und dessen Ergebnis wirksam. In diesem Fall ist der Tagesordnung erledigt und wird auf dem Parteitag nicht erneut aufgegriffen.
- (10.18.3) Soll die vorherige Stimmabgabe für eine Vorstandwahl erfolgen, so ist bzw. sind mit der Einladung der bzw. die Wahlzettel zur Vorstandswahl zu versenden. Ist eine Stichwahl möglich, so sind für diesen Fall ebenfalls vorbereitete Wahlzettel in allen möglichen Varianten mitzuschicken.
- (10.18.4) Sind alle Mitglieder bzw. Delegierte beteiligt worden und wurde eine angemessene Frist zur Stimmabgabe gesetzt, so sind Fern-, Umlauf-, Sternbeschlüsse wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

Virtuelle Online-Versammlungen

- (10.19.1) Entscheidet der Bundesvorstand gem. § 10.5.1 WirBS den Parteitag als Online-Versammlung abzuhalten, hat er dafür zu sorgen, dass die virtuelle Versammlung in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Alle Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- (10.19.2) Bei einer Online-Versammlung kann die Stimmabgabe mit einer Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der betroffenen Online-Versammlung kombiniert werden, d. h. es

ist zulässig, dass ein Teil der Mitglieder ihre Stimme auf der Online-Versammlung abgeben, während die anderen Mitglieder ihre Stimmabgaben zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstands übermittelt haben.

(10.19.3) Bei einer Online-Versammlung gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie bei einer normalen Versammlung.

(10.19.4) Die Wahrung von Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen, der Satzung und anderen Ordnungen zu den Regeln von Abstimmungen und Wahlen, insbesondere zur geheimen Wahl, sind sicherzustellen. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Prozesse entwickeln und anordnen.

Ablauf, Versammlungsleiter, Geschäfts- & Tagesordnung

(10.20.1) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Versammlungsleiters und vier Stellvertretern, die gemeinsam das Parteitagspräsidium bilden.

(10.20.2) Versammlungsleiter & Parteitagspräsidium

10.20.2.1 Der Versammlungsleiter hat während der Mitgliederversammlung die Ordnungsgewalt. Er kann z.B. Störern (übermäßiges Zwischenrufen, Lärmen, unsachliches und/oder beleidigendes Dauerreden) das Wort entziehen und bei Zurwiderhandlung als äußerstes Mittel und unter vorheriger Androhung der Veranstaltung verweisen.

10.20.2.2 Das Parteitagspräsidium hat sein Amt unparteiisch wahrzunehmen. Eigene Stellungnahmen oder das Kommentieren von Anträgen bleiben im Rahmen des Rechtes zur Beteiligung am Parteitag unberührt.

10.20.2.3 Mitglieder des Präsidiums dürfen bei Anträgen, welche sie persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Insbesondere haben sie im Sinne des § 34 BGB dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und der Partei betrifft.

(10.20.3) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses stellt den Ergebnisbericht gem. § 10.16.1 c) WirBS vor und der Parteitag beschließt über ihn zur Fest- oder Nichtfeststellung der Beschlussfähigkeit in Verbindung mit § 10.16.2 WirBS.

(10.20.4) Der Parteitag beschließt eine Geschäftsordnung, soweit noch keine gültige bestehen sollte, bestätigt die weitere Verwendung einer bestehenden Geschäftsordnung.

(10.20.5) Tagesordnung

10.20.5.1 Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung.

- 10.20.5.2 Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gem. § 10.8.1 ff WirBS, von Antragsberechtigten gem. § 10.7.1 WirBS und in korrekter Form gem. § 10.9.1 WirBS übermittelte Anträge beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 10.20.5.3 Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden.
- 10.20.5.4 Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur dann möglich, wenn eine begründbare Eilbedürftigkeit vorliegt, d. h. wenn der Tagesordnungspunkt nicht bis zum nächsten Parteitag aufgeschoben werden kann, da ansonsten eine Schädigung der Partei oder der Interessen der Mitglieder wahrscheinlich wäre. Für eine erneute Änderung der Tagesordnung bedarf es einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Protokoll von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- (10.21.1) Beschlüsse und Wahlergebnisse, welche in einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden.
- (10.21.2) Der vom Bundesvorstand eingesetzte Schrift- bzw. Protokollführer führt ein Ergebnisprotokoll, in dem die wesentlichen Vorgänge der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung festzuhalten sind. In dem Protokoll sind wenn vorhanden mindestens die nachfolgenden Punkte aufzuführen:
- 10.21.2 a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - 10.21.2 b) den Namen des Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter, seiner Stellvertreter und des Protokollführers
 - 10.21.2 c) die Zahl der Stimmberechtigten, d. h. die selbst vor Ort bzw. online erschienenen oder deren vertretenen Mitglieder,
 - 10.21.2 d) die Feststellung, dass die Versammlung bzw. Sitzung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - 10.21.2 e) die in der Versammlung bzw. Sitzung festgestellte Tagesordnung,
 - 10.21.2 f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 10.16.2 WirBS,
 - 10.21.2 g) die gestellten Anträge,
 - 10.21.2 h) die Art der Abstimmung, z. B. in Textform, außerhalb der Mitgliederversammlung bzw. Sitzung, elektronisch, Zuruf, Handzeichen oder Geheim,
 - 10.21.2 i) das genaue Abstimmungsergebnis mit Aufteilung nach Ja, Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen,

- 10.21.2 j) bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
 - 10.21.2 k) bei Beschlüssen den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, insbesondere den genauen Wortlaut geänderter Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen,
 - 10.21.2 l) als Anlage die auf der Versammlung bzw. der Sitzung vorgestellten Berichte und/oder Präsentationen.
 - 10.21.2 m) den Zeitpunkt des Endes der Versammlung,
- (10.21.3) Das Protokoll ist vom Protokollführer per Unterschrift oder digital zu signieren.
- (10.21.4) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern parteiöffentlich innerhalb von vier Wochen mindestens über zwei indirekte Zugangsform gem. § 10.10 WirBS zugänglich zu machen. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern schnellst möglichst, jedoch maximal nach 48 Stunden über eine direkte Zugangsform gem. § 10.5.2 WirBS zuzusenden.
- (10.21.5) Wenn fünf Wochen nach Veröffentlichung von Seiten der Delegierten der Mitgliederversammlung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Bei Vorstandssitzungen gilt das Protokoll als angenommen, wenn innerhalb von drei Tagen kein Einspruch durch ein Vorstandsmitglied beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen ist.
- (10.21.6) Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Wenn in dem Protokoll Angaben oder Anlagen zu Jahresabschlüssen, Inventarverzeichnissen, Kassenbücher oder Rechnungen und Belege enthalten sind, sind diese 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Bundesvorstand

Persönliche Voraussetzungen

- (11.1.1) Es dürfen nur Mitglieder zur Wahl für den Bundesvorstand aufgestellt werden, die sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 11.1.1 a) das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - 11.1.1 b) mindestens 10 Jahren mit Lebensmittelpunkt in Deutschland gelebt haben,
 - 11.1.1 c) das aktive und passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen,
 - 11.1.1 d) die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
 - 11.1.1 e) voll geschäftsfähig sind,
 - 11.1.1 f) aus arbeitsmedizinischer Sicht der Belastung des Amtes gewachsen sind,

- 11.1.1 g) kein Konsument von Drogen gem. BtMG oder anderweitig Suchtabhängig sind,
- 11.1.1 h) im Sinne des Artikel 33 Abs. 2 GG für das zu besetzende Amt Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung besitzen,
- 11.1.1 i) über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, außerhalb einer Hochschule und politischen Partei oder Organisation, im angestrebten Vorstandsressort verfügen,
- 11.1.1 j) einen Führerschein der Klasse B besitzen,
- 11.1.1 k) über eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit verfügen,
- 11.1.1 l) in Textform, welche zum Zwecke der Information der wahlberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten parteiintern mit der Einladung zum Parteitag veröffentlicht wird, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche Partei-internen und anderweitigen externen Ämter und/oder beruflichen Tätigkeiten sie nachgehen und wie sie diese Tätigkeiten mit dem Vorstandsamt, insbesondere in zeitlicher Hinsicht und dem Aspekt der Arbeitskraft, in Einklang bringen wollen und ob sie beabsichtigen diese und/oder weitere Tätigkeiten während der Amtszeit aufzunehmen oder auszuüben.

(11.1.2) Näheres, insbesondere zur Überprüfung der Voraussetzungen, regelt eine Wahlordnung.

Zusammensetzung

(11.2.1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden vom Parteitag gewählten Mitgliedern:

- 11.2.1 a) Bundesvorsitzenden (BVV), auch Parteivorsitzender oder kurz Vorsitzender genannt, Wahl gem. § 10.11.4 j) WirBS,
- 11.2.1 b) stellv. Bundesvorsitzenden (BVV stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 j) WirBS,
- 11.2.1 c) Politischen Geschäftsführer (PGF), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
- 11.2.1 d) stellv. pol. Geschäftsführer (PGF stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
- 11.2.1 e) Bundesschatzmeister (BSM), Wahl gem. § 10.11.4 i) WirBS,
- 11.2.1 f) stellv. Bundesschatzmeister (BSM stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 i) WirBS,
- 11.2.1 g) Pressesprecher & Schriftführer (BPS), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
- 11.2.1 h) Parteimoderator (PMO), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
- 11.2.1 i) Bundesjugendsprecher (BJS), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
- 11.2.1 j) Beisitzer zur besonderen Verwendung (ZBV), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS.
- § 11.2.1 k) Teilhabebeauftragter (THB)

(11.2.2) Dem Bundesvorstand gehören kraft Satzung folgende Mitglieder an:

- 11.2.2 a) Generalsekretär (GS), Wahl gem. § 10.49 WirBS,
- 11.2.2 b) Bundesschwarmkonferenzvorsitzender (BSKV), Wahl gem. § 10.15.2 WirBS.

(11.2.3) Dem Bundesvorstand gehören kraft Satzung, wenn vorhanden und Mitglieder von Wir2020, folgende Mitglieder an:

- 11.2.3 a) der Parteiidentitätshüter (PIH), gem. § 18.1 WirBS,
- 11.2.3 b) der Verfassungshüter (VerfH), gem. § 18.2 WirBS,
- 11.2.3 c) Ehrenvorsitzende, Wahl gem. § 10.14.1 WirBS,
- 11.2.3 d) Bundeskanzler,
- 11.2.3 e) Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages,
- 11.2.3 f) Vorsitzenden Wir2020-Fraktion des Deutschen Bundestages,
- 11.2.3 g) Präsidenten des Europäischen Parlamentes,
- 11.2.3 h) Vorsitzenden der zugehörigen Fraktion des Europäischen Parlamentes,
- 11.2.3 i) Vorsitzenden der Wir2020-Gruppe im Europäischen Parlament.

Erhalt der Handlungs- und Rechtsfähigkeit

(11.2.4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Stellvertreter das Amt kommissarisch. Ist kein dauernder Stellvertreter vorhanden oder betrifft es einen Stellvertreter, so rückt das in der letzten Wahl nächstplatzierte Mitglied kommissarisch nach. Ist auch kein Nachrücker vorhanden, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied per Beschluss mit der kommissarischen Amtsübernahme beauftragen. Zum nächstfolgenden Parteitag wird die kommissarische Position durch ein neu gewähltes reguläres Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Bedingung in § 11.4.8 WirBS bleiben hiervon unberührt.

(11.2.5) Scheidet der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so ist wie in § 11.2.4 WirBS vorzugehen. Vor der Amtsübernahme hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Bedingung in § 11.4.8 WirBS bleiben hiervon unberührt.

(11.2.6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

(11.2.7) Der Bundesvorstand gilt als nicht rechtsfähig, wenn der Vorstand:

- 11.2.7 a) weniger als drei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder
- 11.2.7 b) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,

11.2.7 c) sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder

11.2.7 d) geschlossen zurücktritt.

(11.2.8) Ist der Vorstand gem. § 11.2.7 WirBS nicht rechtsfähig, dann

11.2.8 a) ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der kürzesten möglichen Ladungsfrist einzuberufen und

11.2.8 b) rücken aus der Reihe der Landesverbandsvorstandsvorsitzenden mit deutscher Staatsangehörigkeit jeweils nach der Rangfolge der Dauer der längsten Parteimitgliedschaft so viele Mitglieder als kommissarische Bundesvorstände auf, bis er wieder mit drei Mitgliedern besetzt ist, welche bis zur Neuwahl des Vorstandes die Partei als Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB führen,

11.2.8 c) wenn § 11.2.7 b) gegeben ist, jeweils Vorstände ohne deutsche Staatsbürgerschaft in der Rangfolge der Dauer der kürzesten Parteimitgliedschaft ihre Vorstandsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung verlieren, bis der Vorstand, ggf. unter gleichzeitiger Anwendung von § 11.2.8 b) WirBS, wieder zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern mit deutscher Staatsbürgerschaft besteht und diese als kommissarische Bundesvorstände bis zur Neuwahl des Vorstandes die Partei als Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB führen.

(11.2.9) In Konfliktfällen oder bei Satzungslücken zur Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder als Notvorstand im Sinne des § 29 BGB und erteilt ihm die Befugnis als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Weiter trifft es per Gerichtsbeschluss im Sinne eines sofortigen Rechtsschutzes im Interesse der Partei unter der Anordnung im Sinne einer sofortigen Vollziehung Übergangsregelungen zur Überbrückung bis zum nächsten Parteitag.

Aufgaben

Gesamtvorstand / politische Parteiführung

(11.3.1) Die Vorstandsmitglieder aus den §§ 11.2.1 und 11.2.2 WirBS bilden als Gesamtvorstand die politische Parteiführung. Sie führen die Partei auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(11.3.2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

11.3.2 a) die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages,

11.3.2 b) die Darstellung und Repräsentation von Wir2020 in der Öffentlichkeit,

11.3.2 c) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit,

- 11.3.2 d) die Koordination der politischen Sacharbeit mit dem Bundesschwarmkollektiv,
- 11.3.2 e) die Vorbereitung und Einberufung von Parteitag,
- 11.3.2 h) die Rechenschaftsablegung über die Ergebnisse der Vorstandsarbeit im Tätigkeitsbericht für den Parteitag. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch einen vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die in dem Bericht bekannt gegebenen Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen, müssen mit der Bekanntgabe des Termins zum Parteitag veröffentlicht werden. Sie werden während des Parteitages in einer Abstimmung mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, außer es ist per Gesetz, dieser Satzung oder einer anderen (Partei)-Ordnung eine andere Mehrheit erforderlich, nachträglich beschlossen und somit bestätigt.
- 11.3.2 i) er beschließt, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
- 11.3.2 j) er ist verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundes tags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz),
- 11.3.2 k) die Vorbereitung von Wahlen,
- 11.3.2 l) die Einreichung und/oder Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Bundes- und Europawahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
- 11.3.2 m) im Falle einer gemeinsame Liste für alle Bundesländer zur EU-Wahl unterzeichnet er den Wahlvorschlag durch mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter dem Bundesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich (§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 EuWG und § 32 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 und 5 EuWO).
- 11.3.2 n) im Falle der Teilnahme an der Bundestagswahl als „nicht etablierte“ Parteien, zeigt er die Wahlbeteiligung gegenüber dem Bundeswahlleiter an, um damit eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbeiführen. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet und spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter angezeigt werden (§ 18 BWG, § 33 BWO und § 2 Abs. 1 PartG).

- (11.3.3) Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.
- (11.3.4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bundespräsidium / geschäftsführender Vorstand

- (11.4.1) Der Bundesvorsitzende, Bundesschatzmeister und Generalsekretär der Partei bilden das Bundespräsidium (BP) als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 710 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Gesamtvorstandes. Das Bundespräsidium beschließt über alle Etats der Bundespartei. Zudem obliegt ihm die Entscheidung darüber ob und welchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (wGB) die Partei nachgeht.
- (11.4.2) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundespräsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (11.4.3) Die Mitglieder des Bundespräsidiums besitzen Bankvollmacht. Sie können auf gemeinsamen Beschluss diese generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.
- (11.4.4) Die Mitglieder des Bundespräsidiums besitzen Postvollmacht. Sie können auf gemeinsamen Beschluss diese generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.
- (11.4.5) Der Sitz des Bundesvorstandes und der Hauptgeschäftsstelle der Partei wird durch Beschluss des Bundespräsidium festgelegt.
- (11.4.6) Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Beschlusses des Bundespräsidiums eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- (11.4.7) Der Bundesvorstand wird bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen vom Bundesvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Generalsekretär vertreten.
- (11.4.8) Mitglieder des Bundespräsidiums bleiben nach einem Rücktritt ausnahmslos bis zur nächstmöglichen Neuwahl im Amt.
- (11.4.9) Zur Erhaltung der Partei und Umsetzung des Parteizweckes kann das Präsidium zur Gewinnung der dazu notwendigen Einnahmen die Einrichtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (wGB) beschließen. Im Falle der Gründung eines Unternehmens als gGmbH oder GmbH, muss der Verein die absolute Mehrheit in der Gesellschafterversammlung besitzen und es ist im Gesellschaftsvertrag die Einrichtung eines Aufsichtsrates aufzunehmen. Der Aufsichtsrat darf nur aus einer Abordnung von Personen des Gesamtvorstandes und mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums bestehen. Der

Aufsichtsrat muss gegenüber der Geschäftsführung einen Zustimmungsvorbehalt besitzen, außerdem muss der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat seine Jahresplanung zur Genehmigung vorlegen und ihn laufend über die Lage der Gesellschaft und wichtige Geschäftsvorfälle informieren. Im Falle einer anderen Rechtsform ist analog vertraglich sicherzustellen, dass der Parteivorstand die Einfluss- und Weisungskontrolle behält.

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

(11.5.1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, mit

- 11.5.1 a) dem Bundesvorsitzenden und mindestens sechs weiteren stimmberechtigte Vorstandsmitgliedern oder
- 11.5.1 b) dem stellv. Bundesvorsitzenden, dem Generalsekretär und mindestens fünf weiteren stimmberechtigte Vorstandsmitgliedern oder
- 11.5.1 c) der stellv. Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister und mindestens fünf weiteren stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

(11.5.2) Wenn der Gesamtvorstand weniger als sieben handlungsfähige Mitglieder hat, ist er beschlussfähig mit, mindestens zwei Mitglieder des Bundespräsidiums und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(11.5.3) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig mit zwei Mitgliedern.

(11.5.4) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Anträgen, welche sie persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Insbesondere haben sie im Sinne des § 34 BGB dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und der Partei betrifft.

(11.5.5) Der Gesamtvorstand und das Präsidium entscheiden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, solange in einem Gesetz, dieser Satzung oder einer anderen Parteiordnung mit Satzungscharakter keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(11.5.6) Eine gemeinsame physische Anwesenheit bzw. Zusammenkunft an einem Ort ist für Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums nicht notwendig. Die Sitzungen können z. B. auch per Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem gelten alle Regelungen des § 11.17.1 WirBS zu Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung sinngemäß.

(11.5.7) Abstimmungen und ihre Ergebnisse des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums sind zu dokumentieren. Die Regelungen aus § 10.21.1 ff WirBS zum Protokoll von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gelten sinngemäß. Bei Verdacht auf Fehlverhalten werden die Protokolle durch den Parteibeauftragten geprüft und bei Beanstandungen dem höchsten Parteischiedsgericht zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens vorgelegt.

- (11.5.8) Im Falle einer Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstands-/Präsidiumssitzung im Sinn des § 10.17.1 WirBS, z. B. per Stern-/Umlaufbeschluss, oder in einer virtuellen Sitzung ist der getroffene Beschluss auch ohne Unterschrift gültig.
- (11.5.9) Jedes Organmitglied des Bundesverbandes, sowie jedes Mitglied der Vorstände der Landesverbände und des Auslandsverbandes kann sich jederzeit mit einem Antrag an den Bundesvorstand oder das Präsidium wenden. Sollte der Antrag Beschlüsse oder Abstimmungen zum Ziel haben, so sind diese dem Antrag im Entwurf beizufügen. Anträge müssen bei elektronischer Übermittlung nicht unterschrieben sein. Näheres kann in einer Geschäftsordnung gem. § 11.6.4 WirBS geregelt werden.

Sitzung, Geschäftsordnung, Aufgabenverteilung & Vergütung

- (11.6.1) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und die des Präsidiums vom Vorsitzenden oder Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (11.6.2) Auf Verlangen eines Drittels der Gesamtvorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (11.6.3) Der Gesamtvorstand tagt im Regelfall monatlich und das Präsidium wöchentlich.
- (11.6.4) Der Gesamtvorstand und das Präsidium können sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Landesverbänden bekannt zu machen.
- (11.6.5) Das Präsidium kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Protokollführer, Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) delegieren bzw. verpflichten.
- (11.6.4) Personalunion von Mitgliedern im Vorstand und anderen Organen sind, im Falle einer personellen Unterbesetzung zulässig.
- (11.6.5) Es ist zulässig, dass Mitglieder von Vorständen und Organen gleichzeitig Vorständen und Organen in niederen Gliederungen angehören. Ausgenommen hiervon sind Schiedsgerichte und Ombudsräte.
- (11.6.6) Mitglieder der Vorstände der Landes- und des Bundesverbandes und der Parteibeauftragte, die im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Partei tätig sind, können eine angemessene Vergütung verlangen. Der Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Kosten, u. a. Reisekosten, bleibt von einer Vergütung unberührt.
- 11.6.6.1 Eine Hauptberuflichkeit liegt u. a. dann vor, wenn:
- 11.6.6.1 a) die Tätigkeiten für die Partei einer durchschnittlichen zeitlichen Aufwendung im Umfang einer den Tätigkeitsmerkmalen entsprechend vollbeschäftigten angestellten Person entspricht (Quantitätskriterium) und

- 11.6.6.1 b) alle anfallenden Dienstaufgaben, die eine den Tätigkeitsmerkmalen entsprechend vollbeschäftigten angestellten Person zu leisten hat, in vollem Umfang selbst erfüllt werden (Qualitätskriterium) und
 - 11.6.6.1 c) aufgrund beider vorgenannten Kriterien ein Haupterwerb nicht mehr möglich oder zumutbar ist und auch sonst kein anderweitiges Erwerbseinkommen erzielt werden kann (Bedarfskriterium) und
 - 11.6.6.1 d) das Mitglied kein Mandatsträger eines Parlamentes auf Landes-, Bundes- oder Europaebene ist (Ausschlusskriterium).
- 11.6.6.2 Eine angemessene Vergütung auf Bundesebene bedeutet in Anlehnung an die Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen des TVöD bzw. BBesG:
- 11.6.6.2 a) für Mitglieder des Bundespräsidiums B3 BbesG,
 - 11.6.6.2 b) für den politischen Geschäftsführer und den Parteibeauftragten B1 BbesG,
 - 11.6.6.2 c) für die Stellvertreter des Vorsitzenden, politischen Geschäftsführers und Schatzmeisters E 15 Stufe 4 TVöD Bund,
 - 11.6.6.2 c) für den Vorsitzenden des Bundesschwarmkollektiv, je nach Qualifikation E 14 Stufe 4 TVöD Bund oder W2 Bund,
 - 11.6.6.2 d) für alle anderen Vorstandsmitglieder E 14 Stufe 4 TVöD Bund,
 - 11.6.6.2 f) der Stellvertreter des Bundesschatzmeisters hat nur dann Anspruch auf eine Vergütung, solange es keinen Finanzdirektor auf Bundesebene gibt und er wesentliche Aufgaben übernimmt, welche in § 11.9.3 WirBS und der Bundesfinanzordnung (BFO) beschrieben sind. Sobald er jedoch die Aufgaben des Bundesschatzmeisters in ständiger Vertretung übernimmt, z. B. aufgrund dessen Ausscheidens, hat er einen Anspruch auf Vergütung.
- 11.6.6.3 Eine Angemessene Vergütung auf Landesebene bedeutet in Anlehnung an den TVöD:
- 11.6.6.3 a) für Mitglieder des Landespräsidium B1 Land,
 - 11.6.6.3 b) für den politischen Landesgeschäftsführer E 15 Stufe 4 TVöD TV-L,
 - 11.6.6.3 c) für die Stellvertreter des Landesvorsitzenden, politischen Landesgeschäftsführers und Landesschatzmeisters E 14 Stufe 4 TVöD TV-L,
 - 11.6.6.3 d) für den Vorsitzenden des Landesschwarmkollektiv, je nach Qualifikation E 13 Stufe 4 TVöD Bund oder W2 Land,

- 11.6.6.3 e) für alle anderen Landesvorstandsmitglieder E 13 Stufe 4 TVÖD TV-L,
- 11.6.6.3 f) der Stellvertreter des Landesschatzmeisters hat nur dann Anspruch auf eine Vergütung, solange es keinen Finanzdirektor auf Bundesebene gibt und er wesentliche Aufgaben übernimmt, welche in § 11.9.3 WirBS und der Bundesfinanzordnung (BFO) beschrieben sind. Sobald er jedoch die Aufgaben des Landesschatzmeisters in ständiger Vertretung übernimmt, z.B. aufgrund dessen Ausscheidens, hat er einen Anspruch auf Vergütung.
- 11.6.6.4 Tarifliche und außertarifliche Zulagen sind möglich, z. B. für besondere Belastungen, Leistungen oder Qualifikationen.
- 11.6.6.5 Im Falle einer Personalunion kommt jeweils nur die höherwertige Vergütung zur Geltung.
- 11.6.6.6 Landesverbände können in ihren Satzungen eigene Regelungen für die Vergütung von Kreis-/Bezirksverbände treffen. Die Vergütung der Kreis-/Bezirksvorstände dürfen dabei jedoch nicht die Vergütungen in Anlehnung an den TVÖD VKA E11 Stufe 3 übersteigen.
- 11.6.6.7 Vorstände aller Gliederungen können einem Mitglied per Beschluss eine Vergütung im Sinne der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale zuerkennen und aberkennen. Eine Hauptberuflichkeit gem. § 11.6.6.1 WirBS muss nicht vorliegen.
- 11.6.6.8 Gem. 10.14.1 WirBS gewählte Ehrenvorsitzende sind von einer Vergütung ausgeschlossen, wenn ihre Vorstandsmitgliedschaft nur per Satzung auf der Ehrenmitgliedschaft beruht.
- 11.6.6.9 Die Zahlung der Vergütungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzlage der Partei und dem Budget für Personalkosten, welches gem. § 14.4.1 WirBS als Etat vom Bundespräsidium festgelegt wird. Das Bundespräsidium bestimmt zudem darüber, wem bei nicht für alle ausreichendem Budget eine Vergütung zu- oder abgesprochen wird. Dabei orientiert er sich u. a. an einer Parteirangfolge, d. h. u. a. Bundesvorstand vor Landesvorstand, Parteibeauftragter und Präsidium vor Gesamtvorstand, sozial bedürftiges vor vermögendem Mitglied.
- 11.6.6.10 Eine Vergütung ist grundsätzlich auf die Amtszeit beschränkt. Die Zahlung einer Vergütung erfolgt grundsätzlich nicht im Sinne einer Anerkennung einer Rechts- oder Anspruchspflicht und begründet kein Anrecht auf arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz. Sie ist ausdrücklich eine freiwillige Entscheidung/Leistung der Partei, deren Zu- oder Aberkennung jedoch einem Verbot der Willkür unterliegt.

Verbot und Offenlegung von Nebeneinkünften

- (11.7.1) Es ist Parteimitgliedern, welche eine Vergütung gem. § 11.7.1 WirBS erhalten, nicht erlaubt neben ihrer Tätigkeit für die Partei einer anderen Haupt- oder Nebentätigkeit in der freien Wirtschaft nachzugehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Tätigkeit z. B. zum Erhalt einer beruflichen Qualifikation oder Berufspraxis, z. B. bei Ärzten, Piloten oder Sportlern, notwendig ist.
- (11.7.2) Der Ausschluss aus § 11.7.1 WirBS gilt nicht im Falle der Aufnahme oder Fortführung sozialer oder ehrenamtlicher, dem Gemeinwohl dienenden wissenschaftlicher, forschender, lehrender bzw. publizistischer Tätigkeiten, die nicht im Widerspruch oder Interessenkonflikt zu den Grundsätzen oder der Politik der Partei stehen und im geringen Umfang in der Freizeit ausgeübt werden, oder die im Sinne des § 11.7.1 WirBS im Interesse der Partei liegt.
- (11.7.3) Der Gesamtvorstand entscheidet über jeden Einzelfall und kann eine Genehmigung erteilen oder die Tätigkeit ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen und ein einmaliger Widerspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich, welches abschließend entscheidet.
- (11.7.4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regeln über Nebeneinkünfte und Unvereinbarkeiten im Sinne dieser Satzung, insbesondere zu § 11.7.1 WirBS, sind von der Regelung betroffene Mitglieder verpflichtet auf Verlangen des Bundesschatzmeisters Auskünfte zu Nebeneinkünften einschließlich aller Sachbezüge oder Ver- bzw. Begünstigungen zu erteilen. Die Daten unterliegen neben der DSGVO der besonderen Vertraulichkeit. Der Bundesschatzmeister informiert bei Verstößen oder Missbrauchsverdacht den Parteibeauftragten, der eine vertrauliche Ermittlung durchführt. Sollte sich ein Vorwurf bestätigen, beantragt der Parteibeauftragte ein Ordnungsverfahren beim für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht seiner Gliederung und informiert den Generalsekretär.
- (11.7.5) Verstöße gegen das Verbot der Nebentätigkeit gem. § 11.6.6 WirBS oder die Weigerung zur Auskunft gem. § 11.7.4 WirBS sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

- (11.8.1) Mitglieder in Organen der Partei, ob mit oder ohne Vergütung, dürfen keine Positionen in Wirtschaftsverbänden oder kommerziell orientierten Lobby-Vereinigungen bekleiden bzw. dort auch nicht beratend tätig sein, die einen Interessenkonflikt zu den Zielen der Partei auslösen könnten. Ausgenommen sind Position/Funktion durch ihre politische bzw. gesetzliche bestimmte Position aus, z. B. Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder von Verbänden-/Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Ebenso ausgenommen sind Positionen/Funktionen, die zur Realisierung der Ziele der Partei von Nutzen sind. In Streitfragen entscheidet das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

- (11.8.2) Abgeordnete von Wir2020 im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen.
- (11.8.3) Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (11.8.4) Die in § 11.8.2 WirBS genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (11.8.5) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in § 11.8.2 WirBS genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den §§ 11.8.2, 8.3.3 und 8.3.4 WirBS ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nicht bewerben, wer die Verpflichtung in Sinngemäßer Anwendung aus § 11.8.1 WirBS nicht erfüllen will.
- (11.8.6) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter von Wir2020 gegen die sich aus den §§ 11.8.1 bis 11.8.4 WirBS ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den §§ 11.8.1 bis 11.8.4 WirBS genannten Tätigkeiten zu verlangen und der Abgeordnete ist verpflichtet Auskunft zu erteilen.
- (11.8.7) Verstöße gegen das Verbot der Lobbyismus und Nebentätigkeit gem. §§ 11.8.1 bis 11.8.4 WirBS oder die Weigerung zur Auskunft gem. § 11.6.15 WirBS sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

Bundesschatzmeister

- (11.9.1) Der Bundesschatzmeister (BSM) ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung entsprechend der Etatvorgaben des Präsidiums, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (11.9.2) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.
- (11.9.3) Der Bundesschatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Bundesfinanzdirektor (BFD) als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens mit Zuständigkeit für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung

des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden bestellen. Dieser kann von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Finanzdirektor bestimmt, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Der FD muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teil.

(11.9.4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben, die von allen Gliederungen der Partei zu befolgen sind.

(11.9.5) Der Bundesschatzmeister hat ein Vetorecht gegenüber allen Maßnahmen, welche die Finanzlage der Partei gefährden würde. Er hat auch streng darüber zu wachen, dass negative Folgen im Sinne der persönlichen Haftung mit dem persönlichen Vermögen der Vorstandsmitglieder durch Fehlentscheidungen bzw. Fehlverhalten in der Partei verhindert werden.

Generalsekretär

(11.10.1) Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt mit ihm im Einvernehmen die Geschäfte der Partei. Im Namen der Partei führt er die gesamte allgemeine innere Verwaltung. Er ist Kraft Satzung Mitglied im Gesamtvorstand und Präsidium der Partei und wird vom Parteitag gem. § 10.15.1.1 WirBS per Wahl bestätigt.

(11.10.2) Zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehören u. a.:

- 11.10.2 a) ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
- 11.10.2 b) er leitet als Chief Executive Officer (CEO) sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (wGB) der Partei,
- 11.10.2 c) er ist oberster Disziplinarvorgesetzter aller Beschäftigten und
- 11.10.2 d) übt im billigen Ermessen das arbeitsrechtliche Direktionsrecht aus,
- 11.10.2 e) er ist zuständig für das Human Resource Management, insbesondere die Personalentwicklung, der Definition sämtlicher Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile für Mitarbeiter und Kandidaten für Personenvahlen, die Eintarifierung/Eingruppierung aller Positionen, sowie die Aus- und Weiterbildung, innerhalb der gesamten Partei,
- 11.10.2 f) ihm obliegt die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements und betrieblichen Gesundheitsförderung innerhalb der gesamten

Partei sowohl bei den Beschäftigten als auch bei den Mitgliedern, insbesondere den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Amts- und Funktionsträgern,

- 11.10.2 g) er ist oberster Verwaltungsleiter der gesamten Partei,
 - 11.10.2 h) verantwortet die Organisationsentwicklung und arbeitet maßgeblich an den Zukunftsstrategien und an der Fortentwicklung der Partei mit,
 - 11.10.2 i) organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Partei auf den verschiedenen Hierarchieebenen, angefangen von der Ortsebene bis hin zur Bundespartei-Ebene,
 - 11.10.2 j) er verantwortet die Gesamtmitgliederdatei,
 - 11.10.2 k) er kümmert er sich um die Mitgliederwerbung,
 - 11.10.2 l) er organisiert die Wahlkämpfe, die Parteitage und Mitgliederentscheide,
 - 11.10.2 m) er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.
- (11.10.3) Der Generalsekretär ist Angestellter der Partei und bezieht von dort sein Gehalt gem. § 11.6.6.2 a) WirBS. Für ihn gilt im Besonderen die Regelungen zum Ausschluss des Lobbyismus und dem Verbot einer Nebentätigkeit in dieser Satzung.
- (11.10.4) Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Bundesgeschäftsstellenleiter (BGL) (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen, im Präsidium jedoch nur auf Einladung, mit beratender Stimme teilzunehmen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestimmt, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (11.10.5) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär, kann persönlich oder durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Verwaltung und das Personalwesen jeder Gliederung prüfen.
- (11.10.6) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär hat ein Unterrichts- und Eingriffsrechte gegenüber allen nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen. Der GS hat das Recht, sich jederzeit über deren Angelegenheiten persönlich oder durch einen Beauftragten zu unterrichten.
- (11.10.7) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär hat ein Weisungsrecht gegenüber allen nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen. Insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 12 Bundesschwarmkollektiv

Zusammensetzung und Bedeutung

(12.1.1) Das Bundesschwarmkollektiv (BSK) ist ein den Parteivorstand beratendes Organ.

(12.1.2) Was bedeutet der Schwarm bei Wir2020?

Der Schwarm ist das eigene Research Institut der Partei, das die eigenen Informationen, Hintergründe und Daten liefert, damit WIR daraus die Schlüsse und Aufgaben für die Politik der Partei ableiten kann. WIR machen also keine Schwärmerei, im Sinne von kollektiver Träumerei, Schwarmdummheit oder Herdenverhalten, sondern WIR nutzen einen Schwarm als Katalysator von Expertise.

In unserem Schwarm von Mitgliedern, können sich alle offen und frei darüber austauschen für welche Thesen es vielleicht den anderen noch nicht bekannte Antithesen gibt. So können durch die Kraft des kollektiven Wissens in kurzer Zeit sehr viele Hypothesen falsifiziert werden.

Wurden dann alle unmöglichen Lösungen vom Schwarm ausgeschlossen, bleiben diejenigen Schwarmmitglieder mit einer alternativen Lösung übrig.

Und so unwahrscheinlich diese Lösung die übrig bleibt auch sein mag, wird sie eine Richtige sein.

Diese Mitglieder gilt es aus der Mitte und mit Hilfe des Schwarms herauszufiltern.

Und da es bekanntlich meist nicht nur einen Weg gibt, der nach Rom führt, gibt es mehrere Mitglieder, die mit ihrer Intelligenz eine wahre Lösungsmöglichkeit entwickelt haben könnten.

Diese Gruppe von Experten gilt es zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben im Bundesschwarm ihre Thesen mit den Thesen der anderen zu einer intelligenten Synthese zu verbinden.

Diese Synthese wird es dann sein, die Wir2020 in ihrer Politik zur Lösung von Problemen nutzen wird.

(12.1.3) Das Bundesschwarmkollektiv setzt sich zusammen aus jeweils zwei gewählten Delegierten aller einzelnen unter ihm organisierten einzelnen Bundesschwärme.

(12.1.4) Aus der Mitte der Delegierten wählt das Bundesschwarmkollektiv in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen einen Kandidaten, welchen sie gem. § 10.15.2 WirBS dem Parteitag zur Wahl zum Bundesschwarmkollektivvorsitzenden (BSKV) vorschlagen. Der BSKV ist kraft Satzung Mitglied des Bundesvorstandes. Der Zweitplatzierte der Wahl wird automatisch zum Stellvertreter und übernimmt das Amt bis zu Neuwahl, falls der BSKV vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet.

(12.1.5) Aus der Mitte der Delegierten des Bundesschwarmkollektiv wählt das BSK mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen bis zu 28 Delegierte gem. § 10.1.1 WirBS für den Bundesparteitag.

Aufgaben

(12.2.1) Dem Bundesschwarmkollektiv werden u. a. folgende Aufgaben übertragen:

- 12.2.1 a) der Aufbau der Bundesschwarmstruktur und -kultur, sowie der Unterstützung der unteren Gebietsverbände bei der Übernahme und Anpassung dieser Struktur und Kultur,
- 12.2.1 b) Unterstützen der Bundesschwärme bei der Erarbeitung von Lösungen zu den programmatischen Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,
- 12.2.1 c) Zusammenfassung von in den Schwärmen erarbeiteten Lösungen in Form von Ergebnisberichten zur Information des Bundesvorstandes,
- 12.2.1 d) Entwicklung von Expertisen als Handlungsleitfäden zur Lösung von programmatischen Forderungen der Partei zur Unterstützung des Bundesvorstandes,
- 12.2.1 e) Kommunikation zur Information der Mitglieder über die aktuelle Arbeit in den Bundesschwärmen.

Bundesschwärme Zusammensetzung

(12.3) Die Bundesschwärme bestehen aus jeweils 48 Mitgliedern.

- 12.3.1 46 Mitglieder für jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren, die nach der Zahl der vertretenen Mitglieder der jeweiligen Landesverbände nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) bemessen. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar eines Jahres. Diese Mitglieder können von den jeweiligen Landesverbänden jederzeit abberufen werden. Eine erneute Auswahl und Entsendung sind möglich.
- 12.3.2 Zusätzlich zu § 12.6.1 WirBS gehören per Satzung je ein Mitglied aus dem Bundesvorstands und der Bundestagsfraktion zu jedem Bundesschwarm.
- 12.3.3 Die Mitglieder der Bundesschwärme wählen einen Schwarmvorsitzenden und dessen Vertreter.

Beschlussfassung & Geschäftsordnung

(12.4.1) Die Bundesschwärme und das BSK fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel

der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Schwärme können Dissens-Thesen vorlegen.

- (12.4.2) Das BSK und die einzelnen Bundesschwärme können sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die den Bestimmungen der Satzung oder einer anderen Bundesordnung nicht widersprechen dürfen. Die Geschäftsordnungen der Schwärme sind vom BSK und die des BSK vom Bundesvorstand zu genehmigen.
- (12.4.3) Eine gemeinsame physische Anwesenheit bzw. Zusammenkunft an einem Ort ist für Sitzungen des BSK und der einzelnen Bundesschwärme nicht notwendig. Die Sitzungen können z. B. auch per Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem gelten alle Regelungen des § 10.17.1 WirBS zu Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (12.4.4) Abstimmungen und ihre Ergebnisse des BSK und der einzelnen Bundesschwärme sind zu dokumentieren. Die Regelungen aus § 10.21.1 WirBS zum Protokoll von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gelten sinngemäß.

Bundessatzungsschwarm

- (12.5.1) Der Bundessatzungsschwarm (BSS) ist ein Schwarm zur Weiterentwicklung der Bundessatzung, aller Bundesordnungen mit Satzungscharakter und allen sonstigen Ordnungen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit eines anderen Schwarmes oder Organs liegen.
- (12.5.2) Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (12.5.3) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.
- (12.5.4) Entgegen der Regelung in § 12.3.2 WirBS ist neben einem Vorstandsmitglied statt des einen Mitgliedes der Bundestagsfraktion der Verfassungshüter (VFH) gem. § 18.2 WirBS Mitglied des BSS und nimmt entgegen § 12.3.3 WirBS dessen Vorsitz ein. Die Regelungen aus § 12.5.2 WirBS gelten für diese beide genannten BSS Mitglieder nicht.

§ 13 Bundesfinanzrat

- (13.1) Der Bundesfinanzrat (BFR) berät ist und überwacht die Partei in allen Finanzfragen.
- (13.2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
- 13.2 a) dem Bundesschatzmeister als Vorsitzender (BFRV),
 - 13.2 b) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,

- 13.2 b) den Landesschatzmeistern,
 - 13.2 c) wenn vorhanden dem Finanzdirektor mit beratender Stimme,
 - 13.2 d) den Bundesrechnungsprüfern mit beratener Stimme,
 - 13.2 e) dem Bundesgeschäftsstellenleiter mit beratener Stimme.
- (13.3) Der Bundesfinanzrat ist u. a. insbesondere zuständig für:
- 13.3 a) die Budgetkontrolle der vom Bundespräsidium festgelegten Etats gem. § 11.4.1 WirBS,
 - 13.3 b) die Beratung des Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten,
 - 13.3 c) erarbeitet die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens für den Generalsekretär,
 - 13.3 d) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Vereinbarung zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für Parteitage für das Bundespräsidium,
 - 13.3 e) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderabgaben auf Grundlage der Anträge der jeweiligen Kreisverbands- bzw. Landesverbandsorgane für das Bundespräsidium,
 - 13.3 f) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für eine Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Finanzausgleichfonds für das Bundespräsidium,
 - 13.3. g) Entwicklung und Weiterentwicklung der Finanz-, Beitrags- und Kassenordnungen zur Beschlussvorlage für den Bundesparteitag oder Bundesvorstand.
- (13.4) Der Bundesfinanzrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (13.5) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Parteitag Stellung zu nehmen.
- (13.6) In den Ländersatzungen sind analoge Regelungen zu Landesfinanzräten zu treffen.
- (13.7) Entscheidungen des Bundesfinanzrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch das Präsidium.
- (13.7) Weiteres regelt eine Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzliches Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- (14.1.1) Mitglieder des Bundesvorstandes und Mitglieder der Organe der Gebietsverbände sowie Wahlkandidaten werden in geheimer Wahl gewählt. Übrige Wahlen und Abstimmungen können offen abgehalten werden, sofern keiner der Wahlberechtigten gegen das offene Verfahren Widerspruch bekundet.
- (14.1.2) Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt der Partei ist, wer eingetragenes Mitglied der Partei (Gesamtmitgliederdatei des Bundesverbandes) ist, und das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag besitzt.
- (14.1.3) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand unter Einhaltung gemäß Ladungsfrist der entsprechenden Satzungsregelung oder gesonderten Wahlordnung zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.
- (14.1.4) Eine ausreichende Vorstellung in Form eines Bewerbungsbogens der Bewerber und eine Diskussion über sie ist durchzuführen. Diese Bewerbung ist mitgliederöffentlich zugänglich zu machen. Hierzu müssen die internen Arbeitsmedien genutzt werden.
- (14.1.5) Kandidaten haben über ihre Mandate, Ämter und Funktionen und sonstigen politischen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei seit Aufnahme in die Partei unverzüglich in Textform umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. Wird die Auskunft nicht erteilt, so wird die Kandidatur abgelehnt. Stellt sich nach Wahl des Kandidaten heraus, dass die Auskunft falsch war, so führt dies zur sofortigen Enthebung des Amtes durch den jeweils übergeordneten Vorstand.
- (14.1.6) Kandidaten müssen sich über einen längeren Zeitraum aktiv bei Wir2020 engagiert haben.
- (14.1.7) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit.
- (14.1.8) Parteimitglieder müssen im Sinne des Artikel 33 Abs. 2 GG für die Position für die sie kandidieren wollen ihre Eignung, Befähigung und Leistung parteiöffentlich den Mitgliedern anzeigen.
- (14.1.9) Kandidaten können sich selbst zur Wahl stellen oder von jedem Parteimitglied vorgeschlagen werden. Ein vorgeschlagener Kandidat kann erst gewählt werden, wenn er die Kandidatur auch möchte und sie bestätigt.
- (14.1.10) Bei allen Abstimmungen hat jedes abstimmungsberechtigtes Mitglied die gleiche Anzahl von Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit nur einer Hand, werden beide Hände gehoben dann gilt dies als Zeichen eines Antrages zur

Verfahrensordnung der sofort gehört werden soll, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

- (14.1.11) In einer Wahl bzw. Abstimmung werden alle gültigen Stimmen, die auf einen Kandidaten, Vorschlag oder Antrag entfallen gezählt. Gewählt ist der Vorschlag, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen. Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß Gesetz, gemäß dieser Satzung oder gemäß der Wahlordnung mit einer anderen Mehrheit oder zählweise zu erfolgen haben.
- (14.1.12) Kommt es zu einer Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Endet die Stichwahl ebenfalls in Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, bei der Wahl um den Parteivorsitz wird die Wahl bis zu einer einfachen Mehrheitsbildung wiederholt.
- (14.1.13) Wahlanfechtungen müssen innerhalb von 10 Werktagen nach der Wahl beim Bundesvorstand angezeigt werden.
- (14.1.14) Näheres regelt die Wahlordnung.

Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- (14.2.1) Bei alle Personenwahlen besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 14 WirBS.
- (14.2.2) Die zweite Wahl dient der Festlegung von Aufgaben, denen gewählte Personen sich widmen müssen.
- (14.2.3) Bis zum Ende der Antragsfrist für eine Wahl können alle Parteimitglieder Themenvorschläge entsprechend der Regeln für einen Sachantrag einreichen, jeden Vorschlag jedoch nur einmal je Person.
- (14.2.4) Die Auswertung der Vorschläge erfolgt nach der Vielzahl der Nennungen. Alle Vorschläge mit weniger als drei Nennungen werden nicht weiterverfolgt. Alle Vorschläge mit mehr Nennungen werden in einer Rangliste festgehalten.
- (14.2.5) Der Parteibeauftragte überprüft, im Sinne des Wohles der Partei, der Satzung und des Grundsatzprogrammes, sowie der Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil der zu besetzenden Position, die Vorschläge auf Sinn und Ernsthaftigkeit. Es werden nur ernsthafte und für die zur Wahl stehende Position bestimmte Vorschläge aufgenommen.
- (14.2.6) Bei der Wahl wird über jeden Punkt der Rangliste offen abgestimmt, ob die Betreffende oder die betreffende Gruppe die Aufgaben erledigen soll. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14.2.7) Die bei der Wahl festgestellten Themen müssen in der nächsten Amtszeit der Gewählten bearbeitet werden.

- (14.2.8) Der Parteibeauftragte überwacht die Erledigung der Aufgaben. Damit soll garantiert werden, dass Gewählte für die Interessen der Parteimitglieder stehen und nicht nur für ihre eigenen. Der PB achtet aber auch darauf, dass die Aufgaben ein zumutbares Maß behalten und greift gegebenenfalls in die Abstimmung ein und erinnert daran.
- (14.2.9) Gewählte sind ihrem Gewissen verantwortlich. Stellt der Parteibeauftragte fest, dass die vorgegeben Aufgaben der Parteimitglieder nicht verarbeitet werden, so hat er den aus der Gliederung des Betroffenen zuständigen Vorsitzenden anzurufen.
- (14.2.10) Lässt sich auch durch Einwirken des Vorsitzenden keine Abhilfe schaffen, so ruft dieser das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung an. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen über die Untätigkeit abschließend zu beraten.
- (14.2.11) Befindet das Schiedsgericht eine gewählte Person für untätig gegenüber dem Willen der Parteimitglieder, so muss es innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen für diese Position geben. Bis dahin übernimmt ein Stellvertreter kommissarisch die Aufgabe, ist kein Vertreter bestimmt, so bestimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung einen Vertreter.
- (14.2.12) Sprechen die Parteimitglieder sich bei den Neuwahlen im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen den Untätigen aus und wird somit abgewählt, so hat sich erneut das Schiedsgericht mit ihm zu befassen. Dabei wird die Frage der Schuld beraten. Wird eine bewusste und gewollte Untätigkeit vom Schiedsgericht festgestellt, so ist über ihn eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.
- (14.2.13) Näheres zum diesem Satzungsabschnitt des speziellen Verfahrens bei Wahlen kann durch eine Ausführungsbestimmung und Abstimmungen geregelt werden, welche vom Bundesvorstand beschlossen und vom Parteitag als Satzungsänderung bestätigt und der Satzung als Anlage beigefügt werden muss.

Mitgliederentscheid/Urabstimmung und Mitgliederbefragung

- (14.3.1) Über Fragen der Politik der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags von Wir2020 anstelle eines Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens eine einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. Die Abstimmung kann entsprechend der zugelassenen Möglichkeiten für eine Mitgliederversammlung bzw. einem Parteitag gem, WirBS oder der Bundeswahlordnung erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war. Ein Mitgliederentscheid muss gem. § 6 Abs. 2 Nr. 11 als Urabstimmung durchgeführt werden, wenn der

Bundesparteitag gem. § 9 Abs. 3 PartG eine Verschmelzung oder Auflösung beschlossen hat.

(14.3.2) Über Fragen der Politik der Partei einschließlich der Programme, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

(14.3.3) Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(14.3.4) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands, Präsidiums oder Parteibeauftragten statt, im Übrigen auf Antrag

14.3.4 a) von drei vom Hundert der Mitglieder oder

14.3.4 b) von 25 Kreisvorständen oder

14.3.4 c) von drei Landesvorständen oder

14.3.4 d) des Bundesparteitags,

14.3.4 e) des Bundesschwarmkollektivs.

(14.3.5) Jeder Antragsberechtigte gemäß § 14.3.4 WirBS a), b) und c) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(14.3.6) Die Antragsteller legen durch die Antragschrift fest,

14.3.6 a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,

14.3.6 b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(14.3.7) Über das Vorliegen der sich aus den §§ 14.3.1 bis 14.3.5 WirBS und der Verfahrensordnung nach § 14.3.6 WirBS ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

14.3.7 a) der Vorsitzende des Bundesombudrates,

14.3.7 b) der Vorsitzende des Bundesschwarmkollektivs,

14.3.7 c) der Vorsitzende des Bundesatzungsschwarms,

14.3.7 d) der Bundesschatzmeister und

14.3.7 e) der Schriftführer des Bundesverbands.

(14.3.8) Abweichend von § 14.3.7 WirBS entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des § 14.3.2 WirBS, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch nach den Regeln für Vorstandsbeschlüsse § 11.5.6 WirBS gefasst werden.

- (14.3.9) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr.
- (14.3.10) Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.
- (14.3.11) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Bundesvorstand beschließt.

§ 15 Vereinigungen

- (15.1) Durch Beschluss des Bundespräsidiums können Vereinigungen an- oder aberkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. Der Parteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.
- (15.2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.
- (15.3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.
- (15.4) Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Bundespräsidium. Die Satzung muss insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der Aufnahme und des Ausschlusses, sowie dem Geist der Präambel mit der WirBS übereinstimmen.

§ 16 Haftung

- (16.1) Trotz der Nichtanwendbarkeit des § 54 Satz 2 BGB aufgrund des Ausschlusses aus § 37 PartG werden vorsorglich folgende Regeln getroffen, die nur hilfsweise greifen, sollte doch eine Haftung begründet werden.
- 16.1.1 Organmitglieder oder besondere Vertreter haften der Partei für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Partei. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, muss die Partei oder das Parteimitglied den Vollbeweis dafür liefern.
- 16.1.2 Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach § 16.1.1 WirBS einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Partei die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (16.2) Jede Gliederung der Partei ist dazu verpflichtet für ihre Vorstände eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (16.3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (16.4) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (16.5) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 17 Förderer

- (17.1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.
- (17.2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge, jedoch nicht weniger als den Grundbeitrag für Härtefälle. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an den Schärmen der Partei teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 18 Mitglied mit Sonderrechten im Sinne des § 35 BGB

- (18.1) Der Parteiidentitätshüter (PIH) Dr. Bodo Schiffmann ist als Gründungsvater ein bis zum 31.12.2025 befristetes besonderes Mitglied mit Sonderrechten im Sinne des

§ 10.14.1 WirBS. Immer wenn es in Organen der Partei zu Streitigkeiten über die politische Ausrichtung oder Identität der Partei kommt, ist der PIH als Sachverständiger zur Tatsachenfeststellung im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzuhören. Die Aussagen des PIH als Vater der Parteiidentität gelten in der Wertung als Feststellungen der Wahrheit im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, d. h. der PIH äußert den Geist und Willen welchen er bei Erschaffung der Partei und ihrer politischen Identität zugrunde gelegt hat. Eine Aberkennung dieses satzungsgemäßen Sonderrechtes ist durch einen Parteitagsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gültigen abgegeben Stimmen möglich, der in einer anschließenden Urabstimmung bestätigt werden muss. Die Regelungen des § 7.2 WirBS und sonstige Regelungen dieser Satzung die ein Ende der Amtszeit oder Mitgliedschaft herbeiführen, finden auf den PIH keine Anwendung. Durch eine handschriftliche und persönlich unterzeichnete Willenserklärung gegenüber dem Präsidium der Partei kann der PIH auf sein Sonderrecht zeitweise oder ganz verzichten. Nach Fristablauf kann der Parteitag mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder über eine Fristverlängerung entscheiden.

- (18.2) Der Verfassungshüter (VerfH) Dr. Kai Pauling ist als Gründungsvater ein bis zum 31.12.2025 befristetes besonderes Mitglied mit Sonderrechten im Sinne des § 10.14.1 WirBS. Immer wenn es in Organen der Partei zu Streitigkeiten über Anwendung, Rechtsauslegung oder Regelungslücken dieser Satzung kommt, ist der VerfH als Sachverständiger zur Tatsachenfeststellung der Wahrheit im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzuhören. Die Aussagen des PIH als Vater der Parteiidentität gelten in der Wertung als Feststellungen im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, d. h. der VerfH äußert als quasi Gesetzgeber den Geist und Willen welchen er bei Erschaffung der Satzung zugrunde gelegt hat. Eine Aberkennung dieses satzungsgemäßen Sonderrechtes ist durch einen Parteitagsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gültigen abgegeben Stimmen möglich, der in einer anschließenden Urabstimmung bestätigt werden muss. Die Regelungen des § 7.2 WirBS und sonstige Regelungen dieser Satzung die ein Ende der Amtszeit oder Mitgliedschaft herbeiführen, finden auf den VerfH keine Anwendung. Durch eine handschriftliche und persönlich unterzeichnete Willenserklärung gegenüber dem Präsidium der Partei kann der PIH auf sein Sonderrecht zeitweise oder ganz verzichten. Nach Fristablauf kann der Parteitag mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder über eine Fristverlängerung entscheiden.

§ 19 Satzungsänderung, Konfliktfall & Übergangsbestimmungen

- (19.1) Diese Satzung kann gem. § 9 Abs. 3 PartG nur vom Parteitag und nur mit einer Mehrheit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine Änderung der §§ 18.1 und 18.2 WirBS bedarf eines Parteitagsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gültigen abgegeben Stimmen, der in einer

anschließenden Urabstimmung von mindestens Dreiviertel der Parteimitglieder bestätigt werden muss.

- (19.2.) Im Falle von Konflikten zur Anwendung und Rechtsauslegung dieser Satzung, sowie bei Regelungslücken, bilden der Verfassungshüter (VerfH), der Parteiidentitätshüter (PIH) und der Parteibeauftragte (PB) ein Satzungstribunal und erarbeiten eine Beschlussvorlage für den Bundesvorstand, der diesen per Beschluss als Übergangsbestimmung bis zum nächsten Parteitag festlegt, wo dieser Beschluss als Satzungsänderung gem. § 20.1 WirBS bestätigt werden muss.
- (19.3) Kommt es in einem Schiedsgerichtsverfahren oder in einem Organ der Partei zu Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Satzungsregelung oder der Vereinbarkeit von Satzungen niederer Ebenen mit der Bundessatzung, so ist der Verfassungshüter (VerfH) als Sachverständiger zur Tatsachenfeststellung im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu laden. Die Aussagen des VerfH als Vater der Parteiverfassung gelten in der Wertung als Feststellungen im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, d. h. der VerfH äußert als quasi Gesetzgeber den Geist und Willen welchen er bei Erschaffung der Satzung zugrunde gelegt hat.
- (19.4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Partei verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Satzung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichtet sich die Partei auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Partei nach dem Sinn und Zweck des Verfassungshüters und des Parteiidentitätshüter als Gründungsväter der Partei in der Satzung bestimmt hätte, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (19.5) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Keine Gliederung darf gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen oder sie außer Kraft setzen. Untere Gliederungen dürfen und sollen ihre regionalen Eigenarten und Gegebenheiten durch Ergänzungen ihrer Satzungen zum Ausdruck bringen. Alle Satzungen und Satzungsänderungen der Landesverbände bedürfen vor Inkrafttreten einer ausdrücklichen Zustimmung durch einen Beschluss des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann die Satzung bzw. Satzungsänderung der Landesverbände zurückweisen und Änderungen verlangen, die in Textform zu begründen sind. Die Landessatzungen müssen eine gleiche Vorbehaltsregelung in ihrer Satzung gegenüber den Kreis- und Bezirksverbänden aufnehmen und umsetzen. In Konfliktfällen sind die §§ 19.3 und 19.4 WirBS anzuwenden.
- (19.6) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang. Für sie gelten ebenfalls die Regelung aus § 19.5 WirBS.
- (19.7) Das Bundespräsidium wird zur Anpassung der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Aufnahme in die Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters und zur Erfüllung des

PartG, BWO oder einer anderen gesetzlichen Grundlage notwendig ist und ein dringendes Handeln zum Erreichen bzw. dem Erhalt des Parteienstatus geboten ist. Zudem erhält das Bundespräsidium eine Änderungskompetenz für rein äußerliche redaktionelle Änderungen, d. h. z. B. die Korrektur von orthografischen Fehlern, Fehlern in der Nummerieren, dem Einfügen von Zeilen-, Satznummern, Querverweisen, Zwischenüberschriften zur besseren Orientierung, der Erstellung eines Inhaltsverzeichnis oder Index, der Umwandlung in eine für behinderte geeignete Form, soweit diese den Inhalt der jeweiligen Satzungsregelung nicht verändern. Sämtliche Änderung sind zu dokumentieren und beim nächsten Parteitag per Beschluss zur Wahrung des § 9 Abs. 3 PartG zu legitimieren.

- (19.8) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung im Rahmen der Gründungsversammlung traten zeitgleich Übergangsbestimmungen zu dieser Satzung und als Bestandteil dieser Satzung in Kraft. Die Übergangsbestimmungen sind notwendig, um vorübergehend während der Aufbauphase der Partei, über vereinfachende und praktikabel machende Regelungen zu verfügen. Übergangsbestimmungen brechen die in ihnen genannten Satzungsteile, aber keine anderen. Die Übergangsbestimmung gelten so lange, bis in ihr genannte Voraussetzungen für das Außerkrafttreten erfüllt sind und der Bundesvorstand, alternativ der Bundesparteitag, dies festgestellt hat. Sollten in den Übergangsbestimmungen Regelungen Fehlen, die zu einer starken Behinderung oder gar Lähmung der Partei führen oder führen würden, da etwaige Probleme vor der Gründung und bei Erstellung der Übergangsbestimmungen nicht vorhergesehen wurden, so ist wie in § 20.2 WirBS in Verbindung mit § 20.4 WirBS zu verfahren.

§ 20 Auflösung & Verschmelzung

- (20.1) Die Auflösung der Partei Wir2020 oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann gem. der §§ 10.11.5 e) und f) WirBS nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zweidritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gem. § 14.3.1 WirBS. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muss als Brief-/Urnenwahl oder im Rahmen einer gesicherten und geheimen Online-Abstimmung durchgeführt werden.
- (20.2) Bei Auflösung der Partei Wir2020 fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, das Präsidium gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Partei Wir2020 aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (21.1) Eine einmal getroffene Entscheidung kann nicht absolut unveränderbar sein, wenn sich die Situation oder deren Hintergründe grundlegend geändert haben bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung/Abstimmung nicht alle Fakten bekannt waren. Ist ein solcher Fall erkennbar, kann der Parteibeauftragten das Entsprechende Organ der Partei zu einer erneuten Einberufung auffordern, um über die Entscheidung/Abstimmung erneut zu Beraten und ggf. die Entscheidung per Beschluss zu ändern oder eine erneute Abstimmung herbeizuführen.
- (21.2) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Jährliche Beitragszahlungen sind zum ersten des Kalenderjahres fällig.

§ 22 Inkrafttreten

- (22.1) Diese Satzung tritt unter den Bedingungen der als Anlage zur Bundessatzung beigefügten Übergangsbestimmungen gem. § 23 WirBS, welche vollwertigen Satzungscharakter haben, auf Beschluss der Gründungsversammlung mit Gründung der Partei in Kraft.
- (22.2) Diese Satzung wurde mit Beschluss des Parteitages am 19.06.2020 geändert, d. h. sie hat den Satzungsstand in der Version 2 vom 19.06.2020.

§ 23 Eigenschaft von Übergangsbestimmungen

- (23.1) Die Übergangsbestimmungen zu dieser Bundessatzung (kurz ÜWirBS) sind notwendig, um vorübergehend während der Aufbauphase der Partei, über vereinfachende und praktikabel machende Regelungen zu verfügen.
- (23.2) Der Aufbau der Partei hat oberste Priorität. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch fehlende Bestimmungen, Regelungen eine Lähmung der Partei eintritt. Immer wenn auch § 11.3.3 WirBS nicht greift und eine Entscheidung durch fehlende Regelungen, Satzungsbestimmungen, durch personelle Blockaden oder andere Gründe ver- bzw. behindert wird, bilden der Parteiidentitätshüter (PIH), Verfassungshüter (VerfH) und Parteibeauftragte (PB) ein Sonderbeschlussgremium (SBG) welches abschließend über das weitere Vorgehen durch einen Eilbeschluss endgültig entscheiden. Ist die Satzung betroffen muss der Parteitag bzw. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung bei ihrem nächsten Parteitag darüber endgültig entscheiden, wobei der Beschluss zwischenzeitlich im Rahmen einer sofortigen Vollziehung umgesetzt werden muss.
- (23.3) Eine Übergangsbestimmung gilt so lange, bis in ihr genannte Voraussetzungen für das Außerkrafttreten erfüllt sind und das Bundespräsidium, alternativ der Bundesparteitag, dies per Beschluss festgestellt hat.

- (23.4) Übergangsbestimmungen brechen die in ihnen genannten Satzungsteile, aber keine anderen.
- (23.5) Die Übergangsbestimmung sind Bestandteil der Bundessatzung und unter den Regeln für Satzungsänderungen vom Bundesparteitag geändert werden.
- (23.6) Die Übergangsbestimmung muss solange als Anlage in der Satzung verbleiben, bis die Bedingungen in § 23.2 WirBS restlos erfüllt sind.



**Bundessatzung
der Partei Wir2020
(kurz WirBS)**

**Anlagen zur Bundessatzung
mit Satzungscharakter**

Übergangsbestimmungen (kurz ÜWirBS)

Finanz- und Beitragsordnung (kurz WirFBO)

Bundesschiedsgerichtsordnung (kurz WirBSGO)

inkl. der Regelungen zum

Schiedsgericht

Ombudsrat

Parteibeauftragter

Übergangsbestimmungen zur Wir2020 Bundessatzung (kurz ÜWirBS)

Hinweis

Zur einfacheren Orientierung wurde die Nummerierung an die Nummerierung der Bundessatzung angelehnt. Lücken in der Nummerierung bedeuten, dass es zu diesem Paragraphen der Bundessatzung (WirBS) keine Übergangsregel gibt.

Regelungen zur WirBS

Zu § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1.2) Der Sitz der Partei Wir2020 ist, bis zum endgültigen Beschluss, Hamburg.

Zu § 4 Aufnahme von Mitgliedern, Erwerb der Mitgliedschaft

Wie die Mitgliedschaft erworben wird

(4.2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf elektronischen Antrag über eine vom Bundesvorstand bestimmte zentrale Annahmestelle, hilfsweise in Schriftform mit einem Antragsformular. Diese leitet den Antrag an das für die Aufnahme des Mitgliedes zuständige Organ weiter. Das Mitglied ist im Aufnahmeantrag und gesamten Aufnahmeverfahren zur Wahrheit verpflichtet. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte können mit Parteiordnungsmaßnahmen gem. § 7 WirBS geahndet werden oder gem. § 4.23 WirBS zur Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Mitgliedschaft führen.

Das Bundespräsidium kann entscheiden, dass der Antrag auch auf andere Weise, z.B. als Papierformular, erfolgen kann.

(4.3) Zur Überprüfung der Personaldaten muss ein gültiger Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel jeweils Vorder- und Rückseite vorgezeigt werden. Zur Überprüfbarkeit im Sinne der §§ 3.1, 3.2 und 3.4 WirBS sind die Angaben im Aufnahmeformular vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und der Antragsteller hat u. a. zu erklären, dass er das Grundsatzprogramm und die Bundessatzung der Partei Wir2020 zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Sämtliche weitere Fristen beginnen erst, wenn vorgenannte Auskünfte, Nachweise und die Erklärung beim für die Aufnahme zuständigen Organ eingegangen sind.

Die Regelungen in § 4.3 WirBS gelten nicht für die Gründungsmittglieder.

Wann über die Aufnahme entschieden wird / Probezeit

- (4.8) Diese Regelung der WirBS ist bei Gründung für die gesamte Partei gestrichen und wird schrittweise für einzelne Gliederungen per Beschluss des Präsidiums in Kraft gesetzt.
- (4.9) Diese Regelung der WirBS ist bei Gründung für die gesamte Partei gestrichen und wird ganz oder nur in Teilen schrittweise für einzelne Gliederungen per Beschluss des Präsidiums in Kraft gesetzt.
- (4.10) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Eine Ablehnung ist innerhalb von **zwei Wochen nach der Entscheidung** dem Antragsteller, den Mitgliedern der Gliederung, sowie dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes und der Zentralen Mitgliederverwaltung bekannt zu geben.

Die weiteren Regelungen dieses Abschnittes der WirBS sind bei Gründung für die gesamte Partei gestrichen und werden ganz oder nur in Teilen schrittweise für einzelne Gliederungen per Beschluss des Präsidiums in Kraft gesetzt.

- (4.11) Wurde über den Aufnahmeantrag positiv entschieden **bzw. ist die 120 tägige Frist (gem. § 4.10 WirBS) abgelaufen**, so ist die beabsichtigte Aufnahme des Mitgliedes innerhalb von einer Woche gegenüber den Mitgliedern der aufnehmenden Gliederung, sowie dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes bekannt zu geben.

Die hier im Text zu § 4.11 WirBS **markierte** Regelung, „*bzw. ist die 120 tägige Frist (gem. § 4.10 WirBS) abgelaufen*“, sind **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.**

- (4.12) Jedes Mitglied der aufnehmenden Gliederung, sowie jedes Vorstandsmitglied der übergeordneten Gebietsverbände können innerhalb einer Frist von **acht** Wochen Widerspruch gegen die geplante Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich mit Begründung an das für die Gliederung zuständige Schiedsgericht **und falls nicht vorhanden an den Vorstand der übergeordneten Gliederung** zu richten. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über die Aufnahme.

Wann wird die Mitgliedschaft wirksam

- (4.13) **Ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS kein Widerspruch eingegangen oder hat ein Schiedsgericht im Widerspruchsverfahren für eine Aufnahme entschieden, versendet** die gem. § 3.7 WirBS das Mitgliederverzeichnis führende Stelle eine Annahmeerklärung an den Bewerber und aufnehmenden Gebietsverband und bestätigt die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Werktag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Werktag.

Die hier im Text zu § 4.13 WirBS **markierte** Regelung, „Ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS kein Widerspruch eingegangen oder hat ein Schiedsgericht im Widerspruchsverfahren für eine Aufnahme entschieden, versendet“, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.**

Verkürzte Aufnahme ohne Probezeit

- (4.14) Von einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn das neue Mitglied von mindestens zwei aktiven Wir2020-Parteimitgliedern aus dem zuständigen Gebietsverband und/oder einer höheren Gliederungsebene als Leumundszeugen für eine sofortige Mitgliedschaft vorgeschlagen wird. In diesem Fall entscheiden mindestens zwei der zuständigen Vorstände [...] innerhalb von **zwei** Wochen über eine **vorläufige** Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Auch im Falle dieser verkürzten Aufnahme ist in keiner Gliederungsebene erlaubt, dass ein Mitglied am selben Tag seiner Aufnahme an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt bzw. zur Wahl steht.

Die hier im Text zu § 4.13 WirBS **markierten** Regelungen, „Die Entscheidung wird abschließend, wenn eine für die Gliederungsebene zuständige Mitgliederversammlung per Beschluss, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen abschließend entscheidet, dass die vorzeitige Aufnahme vor Ablauf der 90 Tage Frist erfolgen darf. Finden vor Ablauf der 90 Tage Frist keine Mitgliederversammlung statt, entscheidet der Vorstand nach 90 Tagen gem. § 4.10 WirBS abschließend.“, sind **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt**, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.

Zudem gilt der Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechtes für den Tag der Mitgliedsaufnahme nicht für die Mitglieder der Gründungsversammlung.

Ausnahmeregel

- (4.25) Personen denen gemäß Satzungen oder Ordnungen eigentlich die Aufnahme der Mitgliedschaft verwehrt werden sollte, die jedoch im Aufnahmeantrag und gesamten Aufnahmeverfahren umfänglich wahrheitsgemäß Auskunft gegeben haben, können nach Einzelfallprüfung vom jeweiligen für das Mitglied zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand per Beschluss, welcher mindestens mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu getroffen werden muss zugelassen werden. Der Zugelassene durchläuft dann das normal Aufnahmeverfahren gem. § 4 WirBS, **jedoch mit der Änderung, dass die Probezeit gem. § 4.8 WirBS nicht 90 sondern 180 Tage beträgt, die Aufnahme gem. § 4.10 WirBS nicht nach 90 sondern frühestens nach 180 Tagen und nicht automatisch nach Ablauf der Probezeit erfolgt, eine verkürzte Aufnahme ohne Probezeit gem. § 4.14 WirBS nicht möglich ist und die Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS nicht 4 Wochen sondern 2 Monate beträgt.**

Die hier im Text zu § 4.25 WirBS **markierte** Regelung, „jedoch mit der Änderung, dass die Probezeit gem. § 4.8 WirBS nicht 90 sondern 180 Tage beträgt, die Aufnahme gem. § 4.10 WirBS nicht nach 90 sondern frühestens nach 180 Tagen und nicht automatisch nach Ablauf der Probezeit erfolgt, eine verkürzte Aufnahme ohne Probezeit gem. § 4.14 WirBS nicht möglich ist und die Widerspruchsfrist gem. § 4.12 WirBS nicht 4 Wochen sondern 2 Monate beträgt“, ist bei Gründung für die gesamte Partei gestrichen und werden ganz oder nur in Teilen schrittweise für einzelne Gliederungen per Beschluss des Präsidiums in Kraft gesetzt.

Zu § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beitragspflicht

- (6.3.1) **Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind.**

Die hier im Text zu § 6.3.1 WirBS **markierte** Regelung, „Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind“, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.**

Unabhängigkeit

- (6.4.3) Die Regelungen des § 6.4.3 WirBS gelten nicht für die Gründungsmitglieder, die jedoch diese Verpflichtung nachholen müssen, sobald die Vorlagen zur Erklärung und der Ehrenkodex vom Bundesvorstand beschlossen wurden.

Bis zum 31.12.2020 gilt für die ganze Partei, dass entgegen § 6.4.3 WirBS das Führungszeugnis nachgereicht werden kann, nachdem das für die Beantragung notwendige Bestätigungsschreiben über die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 BZRG durch den Bundesvorstand beschlossen wurde. Es muss anschließend jedoch innerhalb von vier Wochen nachgewiesen werden, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses gestellt wurde. Und das Führungszeugnis ist spätestens vier Wochen nach Empfang zur Einsicht vorzuzeigen.

Durchführungsverordnungen & Sachanträge

- (6.7.2) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Ortsverbände zu stellen. Ein Sachantrag an die Gemeinde- oder Grundverbandsmitgliederversammlung

muss von jeweils mindestens **50** Mitgliedern, ein Sachantrag an die Kreis- bzw. Bezirksmitgliederversammlungen von mindestens **200** Mitgliedern, an den Landes- oder Auslandsverbandsparteitag von mindestens **300** Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens **500** Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. Zur Einreichung gelten die Einreichungsfristen der jeweiligen Parteitage. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesverbände können durch Landesatzung regeln, dass Sachanträge an den Kreis-/Bezirks-, Gemeinde-/Grundverbandsmitgliederversammlungen oder Landes-/Auslandsverbandsparteitagen auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

Die hier im Text zu § 6.7.2 WirBS gestrichenen Zahlenwerte werden bis zur Erreichung einer Mitgliederzahl von 3.500 Mitgliedern durch Beschluss des Bundesvorstandes der jeweiligen Mitgliederentwicklung angepasst.

Zu § 10 Bundesparteitag

Zusammensetzung

(10.1.1) Der Bundesparteitag, ~~der eine Vertreterversammlung gem. § 8 Abs. 1 PartG ist~~, sofern nicht der Bundesparteitag beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen, setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten:

An die Stelle eines Delegiertenparteitages tritt eine Mitgliederhauptversammlung, bei der alle ordentlichen Mitglieder Teilnahme und Stimmberechtigt sind. Diese Regelung wird beibehalten bis die Partei in der Lage ist, die geforderte Anzahl der Delegierten gemäß § 10.1.1 a) bis f) zu stellen und/oder bis die Partei mindestens 3.500 Mitglieder hat.

Zu § 11 Bundesvorstand

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

(11.5.1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, mit

- 11.5.1 a) dem Bundesvorsitzenden und mindestens **vier** weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder
- 11.5.1 b) dem stellv. Bundesvorsitzenden, dem Generalsekretär und mindestens **drei** weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder
- 11.5.1 c) der stellv. Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und mindestens **drei** weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder

Sitzung, Geschäftsordnung, Aufgabenverteilung & Vergütung

(11.6.6) **Mitglieder der Vorstände der Landes- und des Bundesverbandes und der Parteibeauftragte, die im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Partei tätig sind, können eine angemessene Vergütung verlangen.** Der Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Kosten, u. a. Reisekosten, bleibt von einer Vergütung unberührt.

Die hier im Text zu § 11.6.6 WirBS **markierte** Regelung, „*Mitglieder der Vorstände der Landes- und des Bundesverbandes und der Parteibeauftragte, die im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Partei tätig sind, können eine angemessene Vergütung verlangen*“, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium, nach Vorlage eines tragfähigen Personalhaushaltes durch den Bundesschatzmeister, gestellt. Das Präsidium entscheidet aufgrund des zur verfügbaren stehenden Personalhaushaltes und des Gesamtfinanzplanes der Partei über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei.**

(11.10.3) **Der Generalsekretär ist Angestellter der Partei und bezieht von dort sein Gehalt gem. § 11.6.6.2 a) WirBS.** Für ihn gilt im Besonderen die Regelungen zum Ausschluss des Lobbyismus und dem Verbot einer Nebentätigkeit in dieser Satzung.

Die hier im Text zu § 11.6.6 WirBS **markierte** Regelung, „*Der Generalsekretär ist Angestellter der Partei und bezieht von dort sein Gehalt gem. § 11.6.6.2 a) WirBS*“, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium, nach Vorlage eines tragfähigen Personalhaushaltes durch den Bundesschatzmeister, gestellt. Das Präsidium entscheidet aufgrund des zur verfügbaren stehenden Personalhaushaltes und des Gesamtfinanzplanes der Partei über die Einführung.**

Zu § 13 Bundesfinanzrat

(13.2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

- 13.2 a) dem Bundesschatzmeister als Vorsitzender (BFRV),
- 13.2 b) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- 13.2 b) den Landesschatzmeistern,
- 13.2 c) wenn vorhanden dem Finanzdirektor mit beratender Stimme,
- 13.2 d) den Bundesrechnungsprüfern mit beratener Stimme,
- 13.2 e) dem Bundesgeschäftsstellenleiter mit beratener Stimme.

Solange der Bundesfinanzrat noch nicht voll besetzt ist, übernimmt der Bundesschatzmeister seine Aufgabe unter Einbezug der bereits besetzten Bundesländer.

Zu § 14 Wahlen und Abstimmungen

Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

(14.2.1) **Bei allen Personenwahlen besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 14 WirBS.**

Die hier im Text zu § 14.2.1 WirBS **markierte** Regelung, „Bei allen Personenwahlen besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 14 WirBS“, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.**

Mitgliederentscheid/Urabstimmung und Mitgliederbefragung

(14.3.9) Die Durchführung von Mitgliederentscheidungen erfolgt höchstens **einmal** je Kalendervierteljahr.

Die hier im Text zu § 6.7.2 WirBS gestrichene Zahlenwerte wird bis zur Erreichung einer Mitgliederzahl von 3.500 Mitgliedern durch Beschluss des Bundesvorstandes der jeweiligen Mitgliederentwicklung angepasst.

Regelungen zur WirFBO

Erster Abschnitt: Einnahmen

Zu § 6 - Aufteilung der Spenden

(6.1) **Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu**, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten jeweils

häftig dem Bund und der aufnehmen- den Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

Die hier im Text zu § 6.1 WirFBO markierte Regelung, *„Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu“*, ist **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.**

Bis dahin gilt: **Die Spenden stehen dem Bundesverband zu.**

Regelungen zur WirBGO

Zu A. Schiedsgericht

Bis zum ersten ordentlichen Parteitag, übernehmen die Arbeit des Bundesschiedsgerichtes zwei vom Bundesvorstand bestimmte Personen zusammen mit dem Parteibeauftragten als Vorsitzenden kommissarisch.

Zu B. Ombudsrat

Bis zum ersten ordentlichen Parteitag, übernimmt die Arbeit des Ombudsrates der Parteibeauftragte kommissarisch.

Zu C. Der Parteibeauftragte

Amtsverhältnis

- (2.1) Der Parteibeauftragte muss Mitglied der Partei sein. **Ihm steht für die Dauer des Amtes eine für sein Aufwand entsprechende Vergütung zu.** Während der Dauer seiner Amtsausübung darf er keiner anderen Partei angehören, **sowie kein anderes Partei-amt bekleiden.**

Die hier im Text zu § 11.6.6 WirBS **markierten** Regelungen, *„Ihm steht für die Dauer des Amtes eine für sein Aufwand entsprechende Vergütung“* und *„sowie kein anderes Partei-amt bekleiden“*, sind **bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium, nach Vorlage eines tragfähigen Personalhaushaltes durch den Bundesschatzmeister, gestellt. Das Präsidium entscheidet aufgrund des zur verfügend stehenden Personalhaushaltes und des Gesamtfinanzplanes der Partei über die Einführung.**

Wir2020 Finanz- und Beitragsordnung (kurz WirFBO)

§ 1 Grundsätze

- (1.1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel im Rahmen einer Partei gesetzlich erlaubten Einnahmearten auf.
- (1.2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (2.1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2.2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (2.3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2.4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (3.1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (3.2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, insbesondere § 25 PartG. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hin gewiesen.
- (3.3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Abs. 1 PartG).
- (3.4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 - Vereinnahmung von Spenden

- (4.1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestags weiterzuleiten.
- (4.2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 5 - Zuwendungsbescheinigungen

- (5.1) Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 - Aufteilung der Spenden

- (6.1) Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten jeweils hälftig dem Bund und der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 - Unzulässige Spenden

- (7.1) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestags weiterzuleiten (§ 25 Abs. 4 PartG).

§ 8.1 - Mitgliedsbeiträge

- (8.1.1) Der Regelmindestmitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro pro Monat und reduziert sich bei Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren und Vorauszahlung aufgrund geringerer Kosten für die Buchungen und Finanzverwaltung je nach Zahlungsart:

8.1 a) 220 Euro bei jährlicher Zahlweise,

8.1. b) 120 Euro bei halbjährlicher Zahlweise,

8.1 c) 60 Euro bei quartalsweiser Zahlweise,

8.1 d) 30 Euro bei monatlicher Zahlweise per Überweisung bzw. 20 Euro bei Lastschrift.

- (8.1.2) Der Regelmindestmitgliedsbeitrag gem. 8.1.1. a) WirFBO ist der Normalfall, von dem das Mitglied auf entsprechende andere Zahlweisen und deren Beträge, sowie dem

Härtefallbeitrag gem. § 8.1.4 WirFBO jederzeit mit Wirkung zur nächsten Beitragsfälligkeit wechseln kann. Eine Rückerstattung von Beiträgen aufgrund eines Wechsels ist ausgeschlossen.

- (8.1.3) Die Beitragszahlung kann nur im elektronischen Verfahren als Lastschriftentzug und nicht in bar entrichtet werden. Möchte ein Mitglied hingegen seinen Beitrag per Überweisung entrichten, so kann er dies nur nach § 8.1 d) WirFBO.
- (8.1.4) In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 20,20 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Der Härtefall liegt vor, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass das Einkommen des Mitgliedes regelmäßig unterhalb der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen gem. § 850c ZPO liegt. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreis-/Bezirksvorsitzende und der Kreis-/Bezirksschatzmeister einvernehmlich. Die Beitragszahlung eines Härtefallbeitrages kann nur in jährlicher Zahlweise erfolgen. Das Mitglied hat bis jeweils Ende November unaufgefordert einen erneuten Nachweis des Härtefalls einzureichen, ansonsten wird automatisch der jährliche Regelmindestbeitrag von 30 Euro im Monat gem. § 8.1 d) WirFBO fällig.
- (8.1.5) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1 Prozent des Jahresnettoeinkommens).
- (8.1.6) Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- (8.1.7) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (8.1.8) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß § 9 Absatz 1 WirFBO bleiben hiervon unberührt.
- (8.1.9) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen.

§ 8.2 Mandatsträgerbeiträge

- (8.2.1) Abgeordnete der Partei Wir2020 im Europäischen „Parlament“ und im Deutschen Bundestag, entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag gem. 8.1.5 WirFBO einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Bundesverband der Partei.
- (8.2.2) Abgeordnete der Partei Wir2020 in einem Landesparlament bzw. Senat entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag gem. 8.1.5 WirFBO einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Bundesverband.
- (8.2.3) Bemessungsgrundlage des Beitrags ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. Im Falle der Kürzung der

Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. Der Beitragsatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.

- (8.2.4) Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jährlich im Januar mit, ob und in welcher Höhe die einzelnen Abgeordneten im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß der §§ 8.2.1 und 8.2.2 WirFBO entrichtet haben. Bei Abgeordneten, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt.
- (8.2.5) Landesverbände regeln in ihren Satzungen die Mandatsträgerbeiträge der Mandatsträger in den kommunalen Vertretungen.

§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

- (9.1) Vom Beitragsaufkommen erhält der Bundesverband eine Quote von 55 Prozent.
- (9.2) Vierteljährlich führt der Bundesverband die Länderteile an diese ab.
- (9.3) Den Landesverbänden steht ein Anteil von 25 Prozent des Beitragsaufkommens zu. Den verbleibenden Anteil von 20 Prozent haben sie durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse der Landesparteitage zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden sowie Regelungen zu Rückstellungen und zur Verbandshaftung

- (10.1) Der Bundesschatzmeister beantragt fristgerecht die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß Parteiengesetz. Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:
- 10.1 a) Die Landesverbände erhalten je 50 ct für bei Landtagswahlen auf sie entfallende Listenstimmen je Wähler.
- 10.1 b) Der nach Abzug der Beträge aus 10.1 a) WirFBO verbleibende Betrag wird bei Bildung von Rückstellungen nach 10.2 WirFBO vermindert oder bei deren Auflösung erhöht.
- 10.1 c) Von dem sich nach 10.1 b) WirFBO ergebenden Betrag wird eine Rücklage (Liquiditätsreserve) in Höhe von 5% nach 10.3 WirFBO gebildet.
- 10.1 d) Von den danach verbleibenden Mitteln erhalten der Bundesverband 75 Prozent und die Landesverbände 25 Prozent.

- 10.1 e) Vom Anteil der Landesverbände nach 10.1 d) WirFBO erhält jeder Landesverband vorab einen Sockelbetrag von 30 Tausend Euro je Jahr. Die verbleibenden Beträge werden entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres auf die Landesverbände aufgeteilt.
- 10.1 f) Der Bundesverband behält acht Euro je Jahr und Mitglied von dem auf den jeweiligen Landesverband entfallenden Betrag nach 10.1 e) WirFBO ein.
- (10.2) Über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen entscheidet das Bundespräsidium durch Beschluss. Rückstellungen können gebildet werden,
- 10.2 a) in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich nach endgültiger Festsetzung für ein vergangenes Anspruchsjahr zu erstatten sein wird,
- 10.2 b) in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände unter Vorbehalt der Rückforderung festgesetzt wurde;
- 10.2 c) in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände gemäß §§ 19a Abs. 1 S. 3, 23a Abs. 2 PartG nur vorläufig festgesetzt wurde,
- 10.2 d) in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich gemäß §§ 31a bis 31c PartG zu zahlen sein wird.
- (10.3) Die Rücklage wird als allgemeine Rücklage gebildet. Über die Verwendung entscheidet das Bundespräsidium durch Beschluss.
- (10.4) Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (11.1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach § 11.2 WirFBO zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (11.2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (11.3) Um die nach § 24 Abs. 3 PartG vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines

Landesverbands zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

- (11.4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 Prüfungswesen

- (13.1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des PartG prüfen zu lassen.
- (13.2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (13.3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 29 bis 31 PartG.
- (13.4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (13.5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Rechenschaftsbericht Bundesverband

- (14.1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestags. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände

- (15.1) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 PartG ab.

§ 16 Durchgriffsrecht

- (16.1) Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur

Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß PartG auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 Haushaltsplan

- (17.1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundespräsidium beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (17.2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

- (18.2) Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 19 Überschreitung

- (19.1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (19.2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (19.3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Partei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

Wir2020 Schiedsgerichtsordnung (kurz WirBGO)

A. Schiedsgericht

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1.1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Zusätzliche oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- (1.2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (2.1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2.2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter bis zur Wahl neuer Schiedsrichter.
- (2.3) Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahme der Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.
- (2.4) Ein Schiedsgericht muss mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entscheidungen treffen zu können. Ist das nicht der Fall, benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl im Amt sind oder erklärt ein anderes Landesschiedsgericht vorübergehend für zuständig. Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- (2.5) Tritt der Fall des § 2.3 WirBSGO beim Bundesschiedsgericht ein, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (3.1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder von Wir2020 sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3.2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis,
 - 3.2 a) zur Partei, einer Parteigliederung oder Vereinigung, Sonderorganisation oder einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Partei,
 - 3.2 b) zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion,
 - 3.2 c) zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.
- (3.3) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Können diese nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (3.4) Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln.
- (3.5) Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.
- (3.6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden.
- (3.7) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, seine verfahrensbeendenden und mit Gründen versehenen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) in anonymisierter Form im Internet auf einer der Allgemeinheit zugänglichen geeigneten elektronischen Plattform einzustellen.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (4.1) Der Bundesparteitag wählt die Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts. Das Bundesschiedsgericht besteht aus neun Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt, und einen Vizepräsidenten. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4.2) Zusätzlich wählt der Bundesparteitag bis zu neun Ersatzschiedsrichter. Ersatzschiedsrichter können an allen Beratungen als Gast teilnehmen.
- (4.3) Dem Bundesschiedsgericht dürfen höchstens jeweils drei Schiedsrichter aus demselben Landesverband angehören. Würde durch das Nachrücken eines Ersatzschiedsrichters diese Zahl überschritten, rückt an seiner Stelle der nächstfolgende Ersatzschiedsrichter nach.
- (4.4) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Es kann Kammern bilden; der Vorsitzende einer Kammer muss die Befähigung zum Richteramt haben. Das Bundesschiedsgericht beschließt zum Ende jeden Jahres den Geschäftsverteilungsplan für das Folgejahr, der die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Verfahren regelt. Das Bundesschiedsgericht kann Entscheidungen nur in der dem Geschäftsverteilungsplan entsprechenden Besetzung wirksam treffen. Solange kein neuer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan weiter. Im Falle einer Umbesetzung des Bundesschiedsgerichts kann der Geschäftsverteilungsplan auch unterjährig neu aufgestellt werden. Änderungen der Geschäftsverteilung gelten nur für danach anhängig gewordene Verfahren.
- (4.5) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtpartei oder besonders schwierigen Fällen können die Verfahrensbeteiligten sowie die zuständige Kammer die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht in der vollen Besetzung des § 4.1 WirBSGO (Senat) beantragen. Will eine Kammer in einer die Entscheidung tragenden Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so hat sie die Entscheidung durch den Senat zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Senat.

§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (5.1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern. Die jeweilige Landessatzung kann eine höhere Zahl von Schiedsrichtern vorsehen.
- (5.2) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. § 4.1 WirBSGO (Wahl des Präsidenten), § 4.2 WirBSGO (Ersatzschiedsrichter), § 4.2 bis 7

WirBSGO (Geschäftsverteilung) sowie § 4.5 WirBSGO (Grundsätzliche Entscheidungen) gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.

- (5.3) Die Landessatzungen können vorsehen, dass an den jeweiligen Landesschiedsgerichten auch Kammern eingerichtet werden, die gemäß § 14 Abs. 3 PartG mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden. In diesem Fall muss der Vorsitzende dieser Kammer ein gewählter Schiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Die Beisitzer müssen Parteimitglied sein.

§ 6 Nachrückregelung

- (6.1) Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem gesamten Schiedsgericht gegenüber zu erklären. Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. Tritt der Präsident zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.
- (6.2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (6.3) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Ausschluss entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen.
- (6.4) Nimmt ein Schiedsrichter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne zureichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betroffenen ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.
- (6.5) Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts kann für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung durch den Kammervorsitzenden oder im Falle, dass dieser selber betroffen ist, durch den Präsidenten, seine Amtspflichten als Schiedsrichter durch Untätigkeit gröblich und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte 4-wöchige Nachfrist ergebnislos verstrichen ist und der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder gegenüber dem betroffenen Richter sowie gegenüber der Geschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit so beschließt. Der betroffene Richter hat dabei kein Stimmrecht.

- (6.6) Für die Fälle der §§ 6.2, 3 und 4 WirBSGO ist im Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung vorzusehen. Hierbei können auch Ersatzschiedsrichter als Vertreter herangezogen werden. Die Verfahrensbeteiligten sind über den Eintritt des Vertretungsfalls in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (7.1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei bzw. des jeweiligen Landesverbands ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss hierfür einen anderen Ort bestimmt.
- (7.2) Im Falle der Landesschiedsgerichte muss sich die Geschäftsstelle im jeweiligen Bundesland befinden.
- (7.3) Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (7.4) Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Formliche Entscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- (8.1) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands,
- (8.2) die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen,
- (8.3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig,
- (8.4) sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands,
- (8.5) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- (8.6) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- (9.1) den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- (9.2) die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
- (9.3) die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
- (9.4) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
- (9.5) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8.6 WirBSGO die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

II. Verfahren

§ 10 - Anrufung

- (10.1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (10.2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragschrift in Papierform - nebst dreier Kopien - bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (10.3) Die Antragschrift muss enthalten:
 - 10.3 a) Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers,
 - 10.3 b) die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten,
 - 10.3 c) einen konkreten Antrag,
 - 10.3 d) eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.
- (10.4) Macht der Antragsteller glaubhaft, dass ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 11 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- (11.1) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - 11.1 a) der Bundesvorstand,

- 11.1 b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - 11.1 c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - 11.1 d) wer geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
- (11.2) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
- 11.2 a) der Bundesvorstand,
 - 11.2 b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,
 - 11.2 c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
- (11.3) in allen übrigen Verfahren
- 11.3 a) der Bundesvorstand,
 - 11.3 b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
 - 11.3 c) wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (12.1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen, längstens aber ein halbes Jahr nach dem Tag der Wahl oder der Beschlussfassung. Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragschrift beim zuständigen Schiedsgericht.
- (12.2) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.
- (12.3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

- (13.1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind
- 13.1 a) die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
 - 13.1 b) Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
 - 13.1 c) andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
 - 13.1 d) Parteimitglieder.
- (13.2) Verfahrensbeteiligte sind

- 13.2 a) der Antragsteller,
 - 13.2 b) der Antragsgegner,
 - 13.2 c) Beigeladene.
- (13.3) Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. Das Gericht kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.
- (13.4) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Er ist unanfechtbar.
- (13.5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 14 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

- (14.1) Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.
- (14.2) Sofern nicht der Antrag nach § 14.1 WirBSGO als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.
- (14.3) Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.
- (14.4) Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten

dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

§ 15 Bevollmächtigte

- (15.1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.
- (15.2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.
- (15.3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 Sachverhaltsermittlung

- (16.1) Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Es wirkt darauf hin, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (16.2) Das Gericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 17 Schriftliches Verfahren

- (17.1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 WirBS hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.
- (17.2) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

- (17.3) Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (18.1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (18.2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (18.3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteipflichtlichkeit ausschließen.
- (18.4) Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Gericht bestimmte Berichterstatte den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (18.5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

- (19.1) Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende oder der Berichterstatte. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit.
- (19.2) Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile), sind schriftlich zu begründen. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (19.3) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.
- (19.4) Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landesschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

§ 20 Einstweilige Anordnung

- (20.1) Das Schiedsgericht kann im Rahmen eines anhängigen Hauptsacheverfahrens jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. 2 Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (20.2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für Wir2020 einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Präsidenten des Schiedsgerichts oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 21 Rechtsmittel

- (21.1) Gegen die Urteile und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.
- (21.2) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.
- (21.3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 10 WirBSGO zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils einzureichen. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.
- (21.4) Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 22 Rechtsmittelverfahren

- (22.1) Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 21.4 WirBSGO zu berücksichtigen.
- (22.2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 WirBSGO entsprechende Anwendung.
- (22.3) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.
- (22.4) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten

- (23.1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (23.2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.
- (23.3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Partei gliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.
- (23.4) Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozesspartei die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozesspartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.
- (23.5) Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, dass die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

- (23.6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.
- (23.7) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluss des Verfahrens der Landesverband, von dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, an den Landesverband, an dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 400,00 Euro zu leisten.

§ 24 Schlussbestimmung

- (24.1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Tage der Parteigründung in Kraft.
- (24.2) Eine Behinderung des Schiedsgerichtes ist ein schwerer Verstoß gegen die Satzung.

B. Ombudsrat

§ 1 Aufgaben

- (1.1) Der Ombudsrat versucht, in strittigen Fällen zwischen Einzelpersonen und/oder Gruppierungen des jeweiligen Landesverbandes innerhalb von Wir2020 zu vermitteln oder eine Lösung eines Problems, vor allem im zwischenmenschlichen Bereich zu finden. Konnte keine Problemlösung gefunden werden, so kann nur mit Einverständnis der Antragsteller dieser Vorgang an das Landesschiedsgericht weiter gegeben werden.
- (1.2) Der Ombudsrat befindet nicht über das Parteiprogramm, die Satzung oder die Geschäftsordnung und sonstige parteiinterne Formalien.
- (1.3) Jede Gliederungsebene richtet einen Ombudsrat ein.

§ 2 Amtsverhältnis

- (2.1) Der Ombudsrat besteht aus drei Personen. Diese müssen Mitglieder von Wir2020 sein. Sie werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des entsprechenden Gebietssverbandes für einen Zeitraum von 12 Monaten in geheimer Wahl gewählt. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Wahl (Anzahl der Stimmen) bei Ausfall eines oder zweier Mitglieder des Ombudsrates sofort für die Dauer des Ausfalls oder bis zur nächsten ordentlichen Wahl nachrücken.
- (2.2) Mandatsträger, Vorstandsmitglieder können nicht in den Ombudsrat gewählt werden.
- (2.3) Der Ombudsrat kann nicht vor Ablauf seiner regulären Amtsperiode abgewählt oder aufgelöst werden.

§ 3 Antrag

- (3.1) Der Ombudsrat wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von Wir2020 sowie durch Aufforderung des Parteibeauftragten tätig, damit ist die Empfehlung zum Streitfall verbindlich.
- (3.2) Der Ombudsrat tritt nur im Bedarfsfall zusammen. Die Versammlungen / Beratungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsbefugnisse

- (4.1) Der Ombudsrat verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über an ihn gerichtete Anträge und empfohlene Maßnahmen. Persönliche Daten behandelt er unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes absolut vertraulich. Das zu jeder Sitzung anzufertigende Protokoll wird dem jeweiligen Schiedsgericht der Gliederung zur

Aufbewahrung zugesandt. Es wird für die Dauer von mindestens drei Jahren als vertraulich abgelegt.

- (4.2) Er spricht nur Empfehlungen aus, gegebenenfalls mit der dringenden Bitte diese zu befolgen. Empfehlungen gehen schriftlich an den Antragsteller bzw. Betroffenen. Er kann darüber hinaus dem Vorstand, Schiedsgericht, sowie der Parteibeauftragte Empfehlungen geben.
- (4.3) Er hat keine Weisungs- oder Anordnungsbefugnis. Ihm selbst können keine Anweisungen erteilt werden.

§ 5 Schlussbestimmung

- (5.1) Der Abschnitt des Ombudsrates ist Bestandteil der Bundessatzung und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Parteitages geändert werden. Die Änderung bedarf der Bestätigung einer Urabstimmung. Sie tritt mit Verabschiedung der Gründungssatzung der Partei in Kraft.
- (5.2) Eine Behinderung des Ombudsrates ist ein schwerer Verstoß gegen die Satzung.

C. Der Parteibeauftragte

§ 1 Aufgaben

- (1.1) Sein Auftrag ist es, zum "Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan der Partei bei der demokratischen Selbstkontrolle" tätig zu werden. Er wird tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder gem. § 6.1.1 WirBS oder auf Verstöße gegen die Grundsätze der Partei schließen lassen.
- (1.2) Die Aufgaben des Parteibeauftragten beschränken sich jedoch nicht darauf, im Auftrag der Partei die Partei zu kontrollieren. Ihm kommt darüber hinaus die Aufgabe einer besonderen Petitionsinstanz zu. Parteimitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter können sich mit Eingaben an ihn wenden.
- (1.3) Der Parteibeauftragte muss tätig werden, wenn ihm der Parteivorstand, die Mitgliederversammlung, oder ein anderes Organ entsprechende Weisung erteilt. Er kann auch auf Empfehlung von Ehrenmitgliedern tätig werden.
- (1.4) Der Parteibeauftragte kann auch bei der Mitgliederversammlung um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen. Er hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (1.5) Aufgrund eigener Entscheidungen wird der Parteibeauftragte tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder oder der Grundsätze der Partei schließen lassen. Die Umstände, die der Vereinsbeauftragte zu einer Überprüfung veranlassen, können ihm bei einem Parteibesuch, durch Mitteilung von Mitgliedern, durch Eingaben oder auf andere Weise, z. B. durch Berichte in Internet, Hörfunk, Presse oder Fernsehen bekannt geworden sein. Ein Tätigwerden des Parteibeauftragten kann unterbleibt, soweit der Parteivorstand den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratungen gemacht hat. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung.

Amtsverhältnis

- (2.1) Der Parteibeauftragte muss Mitglied der Partei sein. Ihm steht für die Dauer des Amtes eine für sein Aufwand entsprechende Vergütung zu. Während der Dauer seiner Amtsausübung darf er keiner anderen Partei angehören, sowie kein anderes Parteiamt bekleiden.
- (2.2) Die Vertretung des Parteibeauftragten obliegt Kraft Satzung seinem Vertreter.
- (2.3) Als Parteibeauftragter kann jeder gewählt werden, der das Wahlrecht in der Partei besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Parteibeauftragte wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit mindestens Zweidrittel der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Sollte es im ersten Wahlgang keinen Gewinner geben, so treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl an. Diese Regel gilt

auch, wenn es insgesamt nur zwei Kandidaten gibt. In der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus. Der in der Wahl als Zweitplatzierte hervorgegangene Kandidat wird zum Stellvertreter. Gibt es nur einen Bewerber für das Amt, so bestimmt der gewählte Vereinsbeauftragte seinen Stellvertreter.

- (2.4) Die Amtszeit des Parteibeauftragten und des Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2.5) Bei Verfehlungen des Parteibeauftragten im Sinne des § 7.2.1 WirBSGO dieser Satzung kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Maßregelungen entsprechend den §§ 7.2.4 a) bis i) WirBSGO. Eine Entscheidung zu § 7.2.4 j) WirBSGO ist vom gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht zu treffen und muss begründet werden. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist zulässig. Bei einer rechtsgültigen finalen Entscheidung zu §§ 7.2.4. i) und j) WirBS muss direkt ein Nachfolger gewählt werden, der das Amt kommissarisch führt, bis die Entscheidung und Neuwahl abschließenden durch eine Urabstimmung bestätigt wurde. Die Mitgliederbefragung hat innerhalb von 10 Tagen zu Erfolgen, wobei diese dann maximal 10 Tage Zeit zur Beantwortung haben. Nach weiteren höchstens 10 Tagen muss das Ergebnis veröffentlicht werden. Zur Bestätigung bedarf es der schriftlichen bzw. elektronischen Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Kommt keine Mehrheit zustande bleibt der alte Parteibeauftragte weiter im Amt und die Maßregelung wird aufgehoben. Sollte der kommissarische Parteibeauftragte in der Zwischenzeit Entscheidungen getroffen haben, so können diese vom alten Parteibeauftragten revidiert werden.

Amtsbefugnis

- (3.1) Dem Parteibeauftragten stehen zur Erfüllung seines Auftrages Informationsrechte und Anregungsbefugnisse zu. Die Informationen, welche er durch ihre Aufgabe erhalten hat, dürfen außerhalb seiner Berichte keinem Dritten mitgeteilt werden. Dieses gilt auch nach Beendigung seiner Tätigkeit. Über Zeugen und Informationsquellen muss er keine Rechenschaft abgeben. Auch wenn er durch die Partei bezahlt wird, unterliegt er keiner Parteihierarchie und ist nur seinem Gewissen verantwortlich.

Informationsrechte

- (4.1) Der Parteibeauftragte hat gegenüber dem Bundesvorsitzende der Partei und allen seinen Mitgliedern das Recht auf Auskunft und uneingeschränkte Akteneinsicht.
- (4.2) Bei der Bearbeitung von Parteiweisungen und von Eingaben, die eine Beschwerde des Einsenders zum Gegenstand haben, kann der Parteibeauftragte den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige persönlich anhören.

- (4.3) Der Parteibeauftragte kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung alle Organe, Gremien, Büros, Verwaltungsstellen, Konferenzen, Sitzungen und sonstige Einrichtungen und Veranstaltungen der Partei besuchen. Dieses Parteibesuchsrecht steht nur dem Parteibeauftragten persönlich zu. Zudem hat er das Recht, als Prozessbeobachterin den Verhandlungen in Schiedsgerichtsverfahren beizuwohnen.

Anregungsbefugnisse

- (5.1) Der Parteibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. So kann er nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten oder ein Mangel festgestellt wurde, die zuständigen Stellen bitten, bestimmte Regelungen zu treffen, um künftig Wiederholungen zu vermeiden. Ferner kann er einen Vorgang der für die Einleitung eines Ordnungsverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
- (5.2) Mit der Anregungsbefugnis wirkt der Parteibeauftragte bei der Ausgestaltung der demokratischen Ordnung im Verein mit. Die Anregungen sind aber keine verbindlichen Weisungen, sondern Vorschläge. Sollten diese jedoch nicht beachtet werden, so hat er dies unverzüglich dem Bundesvorsitzende persönlich mitzuteilen.
- (5.3) Erkennt der Parteibeauftragte eine Gefahr für die Partei, so hat er dies sofort dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Besteht die Gefahr der Vernichtung von Beweismaterial, so kann er jegliche Beweismaterialien kopieren. Die kopierten Beweise sind sofort dem Parteivorstand zu übergeben und wenn dieser selbst betroffen ist, einem auf seinen Wunsch hin eingerichteten Untersuchungsausschuss gem. § 7.1.1. WirBSGO

Petitionsinstanz

- (6.1) Jedes Parteimitglied hat das Recht, sich an den Parteibeauftragten zu wenden. Bei der Wahrnehmung seines Petitionsrechtes kann das Parteimitglied dem Parteibeauftragten - ohne an Fristen gebunden zu sein - alles das vortragen, was er nach seiner subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfindet. Die Eingaben können die ganze Breite politischer, persönlicher und sozialer Probleme des Parteilebens betreffen. Dazu gehören Fragen aus dem weiten Gebiet der Menschenführung (z. B. Rechte und Pflichten der Parteimitglieder, Führungsstil und Führungsverhalten der Parteiführung, Beschlüsse, Wahlen), die Personalführung der Arbeiter und Angestellten (z. B. Beförderung, Versetzungen und Beurteilungen), die personellen Fragen bei Kandidatenaufstellungen der Partei, Verdachte auf Vetternwirtschaft, Korruption und Verfälschungen, sexuelle Belästigung und Rassismus.
- (6.2) Es ist nicht erforderlich, dass das Parteimitglied sein Anliegen persönlich dem Parteibeauftragten vorträgt. Mit einer Eingabe können sich auch Parteimitglieder, Freunde oder Familienangehörige zugunsten der Belange eines Parteimitgliedes an ihn wenden. Vor

einer Überprüfung des beanstandeten Sachverhaltes ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen.

- (6.3) Das Parteimitglied darf wegen der Anrufung des Parteibeauftragten nicht benachteiligt oder gemaßregelt werden. Dieser petitionsrechtliche Schutz gilt aber nicht für Behauptungen, die bewusst wahrheitswidrigen, beleidigenden oder verleumderischen Charakter haben. In diesem Fall übergibt der Parteibeauftragte den Sachverhalt der zuständigen Stelle, die für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme zuständig ist.
- (6.4) Eine Eingabe an den Parteibeauftragten schließt nicht aus, dass das Parteimitglied in der gleichen Angelegenheit zusätzlich von seinen sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht.

Eingabeverfahren

- (7.1) Lässt der in einer Eingabe vorgetragene Sachverhalt auf eine Verletzung von Grundrechten der Parteimitglieder oder Grundsätzen der Partei schließen, wendet sich der Parteibeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme an diejenige Stelle im Bereich der Partei, die nach dem Vortrag des Petenten für eine unbefangene, sachgerechte und zügige Bearbeitung am ehesten geeignet erscheinen.
- (7.2) Liegen die angeforderten Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen vor, wird geprüft, ob sachgerecht ermittelt, Beweise richtig gewürdigt, das Vorbringen sachgerecht bewertet und Fehlverhalten angemessen geahndet wurde. Ist dies der Fall, wird dem Petenten das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Der Parteivorstand erhält einen Nebenabdruck des Abschlusschreibens. Das zu jedem Sachverhalt anzufertigende Protokoll wird einem Vereinsschiedsgericht zur Aufbewahrung zugesandt. Es wird für die Dauer von mindestens drei Jahren im Archiv als vertraulich abgelegt. Andernfalls wird eine weitere Vorgesetzte Vereinsinstanz zur nochmaligen Überprüfung eingeschaltet. Dabei kann auch der Parteivorsitzende selbst um seine Stellungnahme gebeten werden.

Jahresbericht

- 8.1 Der Parteibeauftragte ist verpflichtet, jeweils für ein Kalenderjahr der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung einen Gesamtbericht (Jahresbericht) zu erstatten. Für die inhaltliche Gestaltung des Berichtes sind ihm keine Vorgaben gemacht. Er ist kein Bericht über den Gesamtzustand der Partei.
- 8.2 Adressat des Jahresberichtes ist der Parteivorstand. Der Bericht wird im ersten Quartal eines jeden Jahres dem Parteivorstand vorgelegt und von ihm als Parteidrucksache veröffentlicht. Der Parteivorstand überweist den Bericht an die Mitgliederversammlung, der den Bundesvorsitzende auffordert, zu ihm Stellung zu nehmen. Liegt die Stellungnahme vor, wird der Bericht auf der Mitgliederversammlung beraten, wobei der 1.

Vorsitzende und der Parteibeauftragte ihre Auffassungen verdeutlichen und ergänzen können.

- 8.3 In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht äußert sich der Bundesvorsitzende auch zu den Maßnahmen, die zur Beseitigung der vom Parteibeauftragten festgestellten Mängel erforderlich sind. Über den Stand der Verwirklichung dieser Maßnahmen lässt sich die Mitgliederversammlung ein Jahr später erneut berichten. Der Parteibeauftragte kann darüber hinaus dem Parteivorstand oder der Mitgliederversammlung auch Einzelberichte vorlegen.